BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Summarisches zu ohnumbgänglicher Rettung der verwittibten Frauen Reichs-Gräfin von Würben und Freudenthal, gebohrnen Gräfin von Graeveniz, von dem Juden Moyses Carlebach ... abgedrungenes höchst-bemüssigtes Interims-Pro-Memoria ...

S.l. [ca. 1745]

2 Ded. 379#Beibd.6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10324382-1
VD18 14560925-001

SUMMARISCHES

Zu ohnumbgänglicher Rettung
Der verwittibten Frauen Reichs-Gräfin von Würben
und Freudenthal/ gebohrnen Gräfin von Græveniz,
Von dem Juden Moyses Carlebach (durch die in offentlichen Zeitungs-Druck gebrachte falsche Beschuldigung einer bey nächtlicher Weile von hier genommenen Flucht, und darauf erfolgter Gerichtlichen Obsignation der zuruck gelassenen Gräfflichen Effecten)

Höchst-freventlich angetasteter Ehre/

Mit Reservation weiterer Deduction, abgedrungenes höchst-bemüssigtes

INTERIMS-PRO-MEMORIA,

Aus welchem klärlich erhellet/ daß die Jud Carlebachische Klage in einem blossen s. v. Bubenstück bestehe, und die nach fehl-geschlagenem flagitiosè gebettenen Personal-Arrest, statt unnöthiger- überflüßig- und zu Recht nicht beständiger Caution suo periculo & sub clausula in quantum de Jure ausgewürckte Spörr gedachter Mobilien jure bono nicht bestehen könne/ sondern Jud Carlebach Ihro Churfürstl. Durchl. und des hohen Geheimen Conferenz-Ministerii höchsten Respect und Authorität per preces fucatas vermessentlich zu nahe getretten- des- mittelst fälschlicher Vorspieglungen & per simulamen damni & periculi in horas ingrandescentis höchst-sträfflich hintergangenen Churfürstl. Hochlöbl. Hoff-Gerichts zur Administration der Justiz bezeig'e Willfährigkeit aber leichtsinnig mißbrauchet und mißhandelt- anbey dadurch die Frau Gräfin in ohnverschuldete Blame bey dem Publico gesetzet- sofort nebst schuldiger Satisfaction pro Injuriis, Damnis & Expensis, eine empfindliche fiscalische Correction allerdings wohl verdienet habe.

Zu kurtz- und deutlicher Einsicht und leichterem Begriff der wohlgegründeten ausführlichen Hochgräffl. Würbischen sub dato Mannheim den 12. Novembr. 1734. ad specialem Ill. Commissionem eingereichten Duplicarum

In anmaßlicher Klag-Sache

Moyses Carlebach, Mannheimer Schutz- und Müntz-Judens

Contra

Die Frau Gräfin von Würben und Freudenthal/ gebohrne Gräfin von Græveniz.

Cum Adjunctis Nris. Duplicarum à Nro. I. usque ad Nrum. XLIV. inclusivè.

In Puncto

Evictionis, reapse & revera malitiosè, sine ullo fundamento juris & facti, institutæ actionis exempto, calumniosè petitæ enormissimæ & supervacaneæ cautionis, per sub- & obreptionem injuriosè impetratæ Obsignationis, pertinacissimi mendacii judicialis, imo commissi ab actore criminis falsi, stellionatus, pluspetitionis in certamine litis continuatæ, & perjurii socialis & complicis, mit seinem Helffers-Helffer/ Juden Baruch Hirsch Dessauer zu Gochßheim.

Repræsentatur historia & factum celebrati Contractûs Emtionis Venditionis, desuper motæ actionis exempto, impositi Arresti, huicque surrogatæ Cautionis, ac deindè decretæ & peractæ obsignationis judicialis Mobilium.

* * *

Als zufolge des- zwischen Weyl.
Herrn Hertzog / Eberhard Ludwig
zu Würtemberg / p. m. und der
Frau Gräfin von Würben / Doc.
Nro. XV. am 19. Decembris 1732. Nro. XV.
zu Aurach getroffenen- von dem
Kayserl. Reichs Hoff-Rath / auf Ersuchen beeder
Paciscenten / Doc. Nro. XVI. unterm 7. Jan. 1733. Nro. XVI.
in vim judicati erkannt- und aufgenommen- darauf
von der Kayserl. Geheimen Reichs Hoff-Cantzley
Doc. Nro. XVII. sub eodem dato confirmirten- und Nro. XVII.
noch über dis mit einem specialen Kayserl. Protectorio Doc. Nro. XVIII. versehen- und bevestigten Nro. XVIII.
Transacts / vorbesagte Frau Gräfin das Ihr Doc.
Nro. X. XI. & XII. als ein Lehen / cum Consensu de- Nro. X. XI. & XII.
rer damahligen Herren Agnaten / in specie jetzo regierenden Herrn Hertzogs Hochfürstl. Durchl. und
derer Landes-Stände gnädigst übertragen gewesenes Städtlein Gochßheim und Waldangeloch / gegen ein Æquivalent an das Hochfürstl. Hauß Würtemberg / abtretten müssen; Hingegen die- an beyden Orthen gehabte Mobilia und Weine / welche
letztere / theils von denen Gräffl. Ebersteinischen
Allodial-Erben Doc. Nro. XIII. & XIV. erkaufft- theils Nro. XIII. & XIV.
aus Allodial-Stücken gemachet und gesammlet waren / krafft ersterwehnten Vergleichs / Doc. Nro. XV. Nro. XV.
abführen und versilbern mögen: Haben der Frau
Gräfin Feinde / aus Privat-Absichten zwar einige

Hindernuß wegen dieser Mobilien im Anfang eingeleget / Seine Hochfürstl. Durchl. der Herr Hertzog aber / in Erwegung des im Recess befindlichen klaren Buchstabens allen Arrest, Doc. Nro. XXII. & XLIV. gäntzlich aufgehoben. Bey welcher Gelegenheit sich Jud Carlebach eindringen / und der Frau Gräfin völliges Vermögen in qualitate Cessionarii, aus dem Würtembergischen loßmachen, sofort in die Pfaltz transferiren wollen / wie er dann / durch seinen versteckten Socium, Jud Baruch Hirsch Dessau zu Gochßheim / sich insonderheit bey dem Hochfürstl. Würtembergischen Cabinets-Ministerio, Doc. Nro. IX. den 28. Junii 1733. unter prætextirtem Nahmen des Juden Seligmann Meyer von Leymen clandestinè erkundigen lassen / ob man ihme die von der Frau Gräfin allenfalls in Gochßheim und Waldangeloch erkauffende Weine ohne Anfechtung abfolgen, und selbige 8. oder 9. Monath in der Herrschafftl. Kellerey liegen lassen würde?

Nro. XXII. & XLIV.

Nro. IX.

Nach welcher gewürigen- und damahlen vor der Frau Gräfin sehr geheim gehaltenen Antwort der Jud Carlbach, per varias artes & fraudulentas machinationes, wie kostbar und schwer der Anstand bey Würtemberg zu heben / mit der Frau Gräfin einen solchen profitablen Wein-Kauff / vel potius dolo elicitum & vitiatum Contractum, Doc. Nro. III. am 17. Julii 1733. zu Heydelberg getroffen / daß demselben / Doc. Nro. V. 101. Fuder / 9. Ohm 4. Viertel Rheinisch umb 3618. fl. 35. kr. also / nach dortiger Eych / die Maaß 2. 3. 4. 5. 6. und 7. jährigen Weins nicht höher / als umb $1\frac{1}{4}$. Kreutzer oder $6\frac{1}{2}$. Heller hiesiger Müntz zu stehen kommen.

Nro. III.

Nro. V.

In welchem Contract die Frau Gräfin / citra obligationem Juris, auf sich genommen /

„Contra viam facti gegen Würtemberg 14. Tag lang zu „stehen, Jud aber sich verbunden, daß nachhero der „Kauff durchgehends bündig, und die Weine dem Käuffer, als von Stund an wahren Eigenthumbs-Herrn „und Besitzern, von der Frau Gräfin mit allem Nutzen „und Schaden, ohne einigen weitern Regress, verkaufft, „überlassen und übergeben seyn, deren Abfuhr aber von „dem Käuffer, nach seinem Gefallen, jedoch, ohne einigen

„nigen Regress an die Frau Verkäufferin zu prætendiren,
„veranstaltet, und die Bezahlung, binnen 4. Wochen,
„und also, ohne Absicht auf die beschehene, oder nicht be-
„schehene Abführung der Weine, sub pœna annullationis
„Contractus præstiret werden, oder Jud Carlebach allen
„daraus erwachsenden Schaden zu ersetzen schuldig seyn
„solle.

Zu Gelebung dieses Kauffs-Contracts hat dann die Frau Verkäufferin ihres Orths / Doc. Nris. XLIV. item IV. VI. VII. VIII. XXII. XXIII. XXIV. XXV. XXVI. XXVII. XXVIII. XXIX. XXX. XXXI. XXXII. XXXIII. XXXIV. XXXV. XXXIIX. & XXXIX. das Implementum Contractus, per plenissimè de manu in manum in acceptantem & scientem, titulo Dominii translativo, factam, mercis venditæ & vacuæ possessionis traditionem ab emptore legitimo modo apprehensam sibique appropriatam würcklich und behörig gegeben / und absolviret; Auch hat Jud Carlebach hierauf Doc. Nro. XXXII. seines Orths nicht minder die ihme reciprocè obgelegene Zahlung vor die / seiner judicialen Eingeständnuß nach / abgelangte Weine in Gochßheim und Waldangeloch Contractmäßig gethan / und äusserlich dem Jud Baruch, seinem Anfangs verkappten Socio contractus emtionis venditionis, Doc. Nro. XXX. am 30. Julii 1733. eine Vollmacht cum libera ausgestellet / nicht nur sothane sambtl. von der Frau Gräfin erhandelte in 101. Fuder Rheinisch bestandene Weine in sein- des Mandatoris Nahmen / wie am 30. Julii 1733. Doc. Nro. XLIV. realiter geschehen / zu empfangen / sondern auch selbige in denen Fürstlichen Kellereyen weiter zu pflegen / und so gut möglich zu verkauffen- heimlich und in der That selbsten aber dem Juden Baruch allschon vorhero / Doc. Nro. VII. am 17. Julii 1733. als den nehmlichen Tag des mit der Frau Gräfin sub Nro. III. geschlossenen Kauff-Tractats zwey Drittheil der gantzen Wein-Kauff-Summæ verkauffet / und davor am 6. Aug. 1733. von ermeldtem Baruch, Doc. Nro. VIII. & XXXII. die Zahlung mit 2400. fl. zu seinen Handen empfangen / auch darfür quittiret / also daß Jud Baruch zu allen Zeiten & à die des zwischen der Frau Gräfin von

Nro. XLIV. item IV. VI. VII. VIII. XXII. XXIII. XXIV. XXV. XXVI. XXVII. XXIIX. XXIX. XXX. XXXI. XXXII. XXXIII. XXXIV. XXXV. XXXVIII. & XXXIX.

Nro. XXXII.

Nro. XXX.

Nro. XLIV.

Nro. VII.

Nro. III.

Nro. VIII. & XXXII.

Würben und dem Juden Carlebach errichteten Contracts nemlich vom 17. Julii 1733. an / Doc. Nro VI. VII. VIII. XXII. XXIV. *XXVI. XXXI. XXXIV.* & *XXXVII.* mit zwey Drittel der gewesenen Gräfflich Würbischen- nachhero Carlebachisch- und Baruchischer Weine jure proprio & exempto vendito geschaltet und gewaltet / ein Drittel aber vid. Nrus. *XXV. XXX.* & *XXXI.* als Carlebachischer Mandatarius in Versorgung und Commission genommen / und sowohl mit ein als dem andern Theil ersagter- krafft der von beyden Juden Baruch und Carlebach, Doc. Nro. *IX.* & *XXX.* ausgebrachten Hertzoglichen Bewilligung und besonderen Vergleichung auf 100. Fuder brauchbahrer Faß in denen Fürstlichen Kellereyen alldorten liegen gebliebener- und zwischen beyden Juden reapse & in natura nicht abgetheilt- und separirter Weine / prout docent N. *XXII. XXV.* & *XXXIX.* vom 30. Julii 1733. an / biß zum 6. Novembr. 1733. juxta N. *VI. XXII. XXIII. XXIV. XXV. XXVI. XXXI.* & *XXXIV.* vielfältig / ohne einige- von dem am 30. Octobris 1733. verstorbenen Herrn Hertzogen zu Würtemberg- weniger von der Frau Gräfin von Würben / juxta Nro. *XXVIII.* & *XLIII.* niemahlen im Weg gelegte Hindernuß / ja sogar noch / doc. Nro. *XXVII.* & *XXXIII.* im May 1734. nach allschon von dem Juden Carlebach angebrachter Klagde / damit commerciiret hat.

Nro. VI. VII. VIII. XXII. XXIV. XXVI. XXXI. XXXIV. & XXXVII.
N. XXV. XXX. & XXXI.
N. IX. & XXX.
N. XXII. XXV. & XXXIX.
Nro. VI. XXII. XXIII. XXIV. XXV. XXVI. XXXI. & XXXIV.
Nro. XXVIII. & XLIII.
Nro. XXVII. & XXXIII.

Und umb dergleichen / doc. Nro. VI. XXIV. XXXVI. & XXXVII. mit des Herrn Land-Grafen von Hessen-Homburg / Hochfürstl. Durchl. im Octobr. 1733. getroffenen Contracts / auch des Baruchs dorthin verhaffter Schulden willen / ist geschehen / daß Seine Hochfürstl. Durchl. der Herr Land-Graff / nach ausgebrochenem Falliment des Baruch Hirsch Deßauer zu Gochßheim / auf alle noch vorhanden gewesene Weine und Baruchische Effecten / doc. Nro. XXII. XXIII. XXIV. XXV. & XXVI. am 6. Novembris 1733. Arrest geleget haben / welchen Jud Carlebach, unter Favor seiner- in publico und vor Ambt gemachter- dem Juden Baruch am 30. Julii 1733. aufgetragener

N. VI. XXIV. XXXVI. & XXXVII.
N. XXII. XXIII. XXIV. XXV. & XXVI.

ner Vollmacht Nro. xxx. (mit listiger Jüdischer Verschweigung vorangezogenen- sub Nro. vii. zwischen Carlebach und Baruch am 17. Julii auf zwey Drittel gepflozenen- und darauf sub Nro. viii. am 7. Aug. 1733. mittelst beschehener Zahlung und Quittung ad 2400. fl. consummirten Wein-Kauffs) sowohl abtreiben/ als/ durch ein dolosè affectirtes universales Eigenthum sämbtlicher noch vorhanden gewesener Weine/ und daraus gefolgertes Jus separationis die Gannt-Massam des banqueroutirten Juden Baruchs, in fraudem Creditorum, betrüglich attenuiren/ und dem Juden Baruch, durch einen profitablen Juden-Streich/ was ansehnliches in Seckel spielen wollen/ deswegen/ und umb sein Dominium generale desto scheinbarer zu machen/ derselbe nicht allein sein Duplicat, oder Exemplar des mit der Frau Gräfin geschlossenen Contracts/ aus Ursachen/ weilen die daran appendicirte Quittung sub Nro. xxxii. von mehr/ als einem Käuffer spricht/ unterschlagen/ alldieweilen des Herrn Land-Grafen Hochfürstl. Durchl. und übrige Creditores daraus Anlaß bekommen hätten/ wider sein angemasstes vollkommen- und illimitirtes alleiniges Eigenthum der Weine zu excipiren/ sondern auch denen- von diesen Jüdischen Practiquen nicht informirt gewesenen- und erst im Augusto 1734. von denen heimlich Carlebach- und Baruchischen Tractaten Nro. vii. & viii. durch die Hochfürstl. Hessen-Homburgische Cantzley Nachricht eingezogenen Gräfflich Würbischen Räthen/ das Gräffliche Exemplar Contractus am 21. Novemb. 1733. gegen Recognition sub N. xxxix. und darbey noch ein Vorschreiben pro administranda justitia an das Ambt Gochßheim/ als den Gannt-Richter / doc. Nro. xxxviii. am 9. Novembris 1733. abgebettelt hat/ wornach erst geschehen seyn solle/ daß wie Carlebach gleichwohlen bishero/ sine legitima probatione meldet/ des jetzo regierenden Herrn Hertzogen zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. den Arrest der Weine/ so viel deren noch vorhanden gewesen/ die aber Jud Carlebach malitiosè der erhandelten gantzen Summ

Nro. xxx.
Nro. vii.
Nro. viii.
Nro. xxxii.
Nro. vii. & viii.
Nro. xxxix.
Nro. xxxviii

nach

nach eingeklaget hat / auch auf sich / in Ansehung der Frau Gräfin von Würben erstrecket / und / per viam facti Serenissimo Domino Electori, juxta Nro.
Nro. XIX. XX. & XXI. XIX. XX. & XXI. minimè probatam, dem Juden Carlebach einen Regreß an die Frau Gräfin ausgemachet / somit allein an selbige verwiesen hätten / Jud Carlebach aber eben deswegen seinem in Gannt versteckten Socio, Baruch Hirsch Dessauer zu Hochßheim / sein-wegen erkauffter zwey Drittel Weine an 101. Fuder ausgelegtes Geld mit 2400. fl. sambt Kosten
Nro. IV. Nro. IV. am 1. Martii 1734. restituiret hätte.

Ob nun wohl aus vorstehender gründlich belegter Geschicht-Erzehlung Sonnen-heiter erhellet / daß Jud Moyses Carlebach nicht die mindeste Prætension an die Frau Gräfin mit Bestand Rechtens zu formiren befugt ist; So war er doch der natürlichen Billigkeit / ja aller Scham / dermassen vergessen / daß er sich nicht entblödet hat / gleichsam mit Feuer und Schwerd zu drohen / und seinen Concussionen mit sträfflichem Mißbrauch vornehmer- an guten Ausschlag seines nichtiglich erhobenen Klag-Wercks / dem Fürgeben nach / Theil nehmender- und denselben patrocinirender Persohnen / Macht und Nachdruck zu geben / dahero derselbe / umb dadurch von Hochgräfflicher Seiten wenigstens einen Vergleich pro redimenda vexa, etsi contra naturam transactionis, öffters angeworffener massen / zu erschnappen / endlich mit einer ohnstatthafften Evictions-Klage loßgebrochen / und bey Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz höchsten Persohn selbsten am 20. May 1734. unter dem hinfällig- und Hirn-losem Schein-Deckel eines erleydenden sonders grossen Unrechts / und nahmhafften Schadens flebiliter eingekommen ist.

Primò. Die Frau Gräfin müste ihme vorge-
Nro. III. dachten Kauffs halber / sub Nro. III. den Kauff-Schilling privativè, mit 3618. fl. 35. kr. wieder erstatten / weilen er die erkauffte Weine nicht habhafft werden- und abführen könte /

Secun-

Secundò. Demselben/ laut Conto 1962. fl. 36. kr. zahlen.

Wiewohlen er/ nach dies Orths/ auf seine exhibirte- obiges Conto, des Falsi überzeugende- in nemlichen Posten/ ratione Summæ, variirende- etliche Tage zuvor behändigte Rechnung ad 1712. fl. 16. kr. eingebrachten Rechts-haltigen Exceptionen/ und vorhero bey dem Hochlöbl. Hoff-Gericht am 28. Junii 1734. realiter deponirten- allschon vor der Carlebachischen temerè intendirten Klage zu bezahlen jederzeit bereit gewesenen- mehrerntheils aus einem Nro. XLI. erst am 6. Octobris 1733. getroffenen- von dem Juden aber contra bonam fidem unvollzogenen Frucht-Kauff herrührenden- mithin von der Frau Gräfin lediglich aus gutem Willen und ohne Rechts-Zwang/ oder Schuldigkeit/ bloß/ umb von dem gefährlichen Juden zu kommen/ erkannt- und eingestandenen 569. fl. 16. kr. und in natura retradirten von dem Juden Carlebach an die Frau Gräfin besagten Frucht-Kauffs halber ad 600. fl. ausgestellten Wechsel das letzte Objectum litis und dessen Ubermaß/ aus eigener Uberzeugung in seinen Replicis, gleichwohlen mit doloser Verschweigung eines Doc. Nro. XL. mit dem Gräfflich Würbischen Oeconomie-Rath Burccard unwissend der Frau Gräfin den 15. Octobr. 1733. getroffenen- und doc. Nro. XLII. am 17. Decembris 1733. dis Orths ohne zu dato dafür erhaltene Bezahlung vollzogenen Frucht-Kauffs/ schwinden lassen/ und nachhero/ statt libellirten Kauff-Schillings von 3618. fl. 35. kr. allererst in besagten Replicis neuer Dingen lucrum cessans, damnum emergens & expensas fingiren und gesinnen wollen.

Nro. XLI.

Nro. XL.

Nro. XLII.

In Gefolg dessen derselbe pro Arresto sogar auf völlige 10000. fl. Wechsel-Gelder/ welche die Frau Gräfin wider den Juden/ Jacob Ullmann/ eingeklaget hatte/ d. 20. May 1734. angestanden ist/ den er auch per Rescriptum Electorale de dato 29. May 1734. sub clausula in quantum de jure erlanget/ und sodann eine in dessen Stelle surrogirte unmäßige/ all Rechtlichen Vorstellens und Offerten ohngeachtet/

 und

und obschon wie gedacht 569. fl. 16. kr. deponiret worden / auch Moyses Carlebach in vorangezogenen Replicis wegen des unrichtigen Conto von 1962. fl. 36. kr. selbsten ab- somit diesseithige Exceptiones eingestanden / und sein libellatum verringert hat / noch nicht moderirt- oder remittirte Caution netto, wie das exactum in supplicis loco libelli lautet / von 5581. fl.
Nro. II. 11½. kr. ja sogar die in desselben Præsenz Doc. Nro. II. bewürckte spöttliche Obsignation derer Hochgräffl. bey der längst schon vorgehabten- von Klägern selbst in seinen exhibitis pro motivo allegirten Abreise von Mannheim nach Berlin hinterlassenen Effecten in der grösten Stille / Geschwindigkeit / und / weil Serenissimus Dominus Elector specialissimam Commissionem gnädigst ernannt hatten / ohne vorgängige / doch erforderlich gewesene / Anfrage bey höchst Deroselben / und Dero höchst-fürtrefflichen geheimbden Conferenz-Ministerio, unter nicht allerdings er-
Nro. I. folgter Churfürstl. Approbation, ut docet Nro. I. per ambitiosam importunitatem, ja vielmehr per suggestionem & expressionem falsi, & reticentiam, seu suppressionem veri sub- & obreptitiè heraus gebracht / und dadurch sowohl Ihro Churfürstl. Durchl. Hochlöbl. Hoff-Gerichts- und der in dieser Sache immediatè gnädigst ernannten Special-Commission sehr rühmliche Conscienz, Legalität und Rechts-Liebe (quod summè reverenter dictum esto, cum nec unquam tam prudens Judex vixerit, qui frequentes admodum in Judiciis Sub- & Obreptiones planè præcavere, aut evitare potuerit) tanquam malitiosus & improbus meritoque severitati Judicantium subjiciendus Precista, unverschämt und straffwürdiger Weis / hintergangen und beleydiget- als auch die Frau Gräfin in Schimpff / Spott / Verlust und Schaden muthwillig und verwegen gesetzet hat; Und bestehen dessen Materialia in Compendio darinnen:

Nehmlich

* * * * *
* * * *

Nehmlich es hat Impetrant die intentirte, in seinen Replicis zwar nicht benannte, ex natura Contractus fliessende Actionem exempto auf zwey Membra eingetheilet.

Memoratur actoris libellus & instituta actio exempto, in 2. Membra divisus & nota Variationis intempestivæ ac inadæquatæ laborans.

Das erstere gehet dahin, daß, obschon der Eviction in dem Kauff-Instrument

Nro. III.

renunciiret worden, nichts destoweniger dem Juden Carlebach das ausgelegte Kauff-Geld mit 3618. fl. 35. kr. wegen nicht überkommener Weine zu ersetzen seye.

Et quidem membrum 1. institutæ actionis.

Zu dessen Behueff derselbe in gedachten seinen Replicis sich, nicht nur auf das dorten sub Nro. 3. angebogene, von dem Chur-Pfältzischen Ambts-Kellerey Adjuncto, Vollmar, zu Hilspach, den 24. May 1734. ausgestellte Attestat bezogen, des wörtlichen Innhalts:

Et ad fundandum hoc 1. membrum Adjunctum in replicis sub Nro. 3.

„ Daß Hochfürstl. Würtembergischer Verwalter zu Waldangeloch
„ bey Ambt dahier dato ausgesaget habe / wie ihme von jetzt regieren-
„ den Herrn Hertzogen von Würtemberg Hochfürstl. Durchl. bey
„ Antritt Dero Regierung per speciale Mandatum inhibiret worden
„ seye / von dasig Gräffl. Grævenizischen oder Würbischen Weinen
„ bis auf weitere Verordnung nichts verabfolgen zu lassen / und bis-
„ hero kein Relaxatorium angelangt seye; Solches wird auf speciales
„ Anverlangen attestiret. Hilspach den 24. May 1734.

(L. S.) Zur Churfürstl. Pfältzischen Ambts-Kellerey daselbsten verordneter Adjunctus
J. U. Vollmar.

sondern auch in mehrersagten Replicis sub Nro. 4. noch weiter ein, von dem Hochfürstl. Würtembergischen derzeitigen Stab-Ambts-Verwesern zu Gochßheim, Wölffing, zu seinem Favor ausgestelltes Attestat sub dato Gochßheim den 19. Julii 1734. des Lauts produciret:

Porro huc pertinens Nrus. 4. in Replicis.

„ Daß allhiesigem Herrn Pfarrer Mr. Haßenmeyer diejenige Weine /
„ welche derselbe von dem Schutz-Juden Baruch Dessau dahier käuff-
„ lich übernommen / auf eingereicht unterthänigstes Memoriale, je-
„ doch gegen Caution, weilen gnädigste Herrschafft auf alle Würbi-
„ sche Weine einen Arrest gelegt / vor ohngefehr 1. Jahr abgefolget
„ worden / attestirt durch die Unterschrifft. Gochßheim den 19. Ju-
„ lii 1734.

(L. S.) Hochfürstl. Würtemberg. Stab-Ambts Verweser zu Gochßheim
J. H. Wölffing.

Nec non Adjunctum Replicarum sub Nro. 5.

Wobey er auch ein gleiches aus des Juden Baruch Dessauer in Replicis sub Nro. 5. angezogenem Attestato, welches gegenwärtigem Pro-Memoria

Sub Nro. IV.

beyliegt, beweisen und darthun wollen.

Refertur Applicatio Juris ad præcedens Membrum 1. institutæ actionis ex empto.

Darauf er dann hauptsächlich (gestalten all übrige in Replicis ad qualificandam restitutionem pretii emptionis venditionis coacervirte müßige, und zumahlen in dergleichen Passus, worauf ohnedem die Decisio casus præsentis nicht im mindesten ankommt, so lang keine Evictio, als das Fundamentum Regressus von Klägern bewiesen ist, durchgehends einschlagende Argumenta ihrer kundbaren Irrelevanz halber hier zu refutiren, und aus denen Duplicis zu extrahiren überflüßig und unvonnöthen) jedoch nur vermeyntlich in puncto Juris geschlossen, daß ex l. 11. ff. de Act. emt. & vend. die Restitutio pretii in contractu b. f. extra Emptionem Spei dem Juden Carlebach nicht zu versagen, theils aus folgenden Worten, welche sich in erstangeführtem l. §. ult. befinden:

Etiamsi apertè venditor pronunciet, per se heredémque suum non fieri, quo minus habere liceat, posse defendi, exempto eum in hoc quidem non teneri, quod Emptoris interest, verumtamen, ut pretium reddat, teneri. Ibidem ait, idem esse dicendum, & si apertè in venditione comprehendatur, nihil evictionis nomine præstatum iri, pretium quidem deberi re evicta, utilitatem non deberi. Neque enim bonæ fidei contractus hanc patitur conventionem, ut emptor rem amitteret, & pretium venditor retineret: Nisi forte (inquit) sic quis omnes istas suprascriptas conventiones recipiet, quemadmodum recipitur, ut venditor nummos accipiat, quamvis merx ad emptorem non pertineat.

Theils, weilen ex Communi opinione Doctorum die Repetitio pretii etiam renunciata Evictione statt finde, cum extensione ad rem alienam scienter emptam, inferendo à contrario, weil Impetrant in facto obscuro geglaubt, daß die Weine der Frau Gräfin wären, so müste der Kauff-Schilling umb so mehr nach erfolgtem Arrest der Weine zuruck erstattet werden.

Theils, weilen, wann die Eviction in toto cessiren solte, juxta doctrinam Stryckii & Carpzovii, auch der restitutioni pretii mit drockenen Worten renunciiret seyn müste, welches in Contractu

sub Nro. III.

dermassen nicht erfolget, mithin prædicta lex der Frau Gräfin entgegen wäre.

Theils, weilen ein solches pactum strictum, wo der evictioni omnimodæ, in vim retentionis pretii, entsaget worden, nicht einmahl zu Recht bestehen könte, mit dem Beysatz, oder vielmehr gloriosem Schröck-Wort, daß alle JCti magni nominis hierinnen einstimmig wären.

Nebst dieser vermeyntlichen Actioni ex Empto, die, ihrer Natur nach, eine Ablationem rei venditæ, traditæ & possessæ auf dem Rucken nach sich trägt, wann eine Evictions-Klage mit Effect anschlagen solle, hat pars adversa per inadæquatam contrariorum cumulationem merito ex officio detestandam,

Das

Das zweyte Membrum non secuti Adimplementi Contractus, seu non traditæ, imò impeditæ mercis venditæ, wider die Frau Gräfin kecker Dingen urgiret, und, sich desto besser auf die Beine zu helffen, sogar auf das lucrum cessans, damnum emergens, cum expensis litis, und mit einem Wort omnem utilitatem & causam vermessentlich zu libelliren, sich nicht entsehen. Narratur membrum 2. libelli, prætensè non secuti Implementi Contractus, & impeditæ possessionis.

Zu dessen Bekleisterung von dem Juden Carlebach, lang nach angezetteltem seinem Vitilitigio,

(1.) Ein Attestat sub Nro. 1. in Replicis folgenden Lauts: Allegatur fundando II. huic membro actionis inserviens Nrus. I. in Replicis.

„ Daß sich Hr. Hoff-Factor Carlebach von Heydelberg sub dato den
„ 29. Julii 1733. als innerhalb des dem Contract inserirten Termins
„ umb Abführung derer von der Frau Gräfin von Würben ꝛc. allhier
„ und zu Angelloch erkaufften Weine bey hiesig-Hochfürstl. Stabs-
„ und Kellerey-Ambt angemeldet / solche aber auf ermeldter Frau Grä-
„ fin durch dero damahligen Oeconomie-Rathen Burccarden unterm
„ 28. Julii 1733. erlassene Ordre zu der Zeit nicht verabfolget werden
„ dürffen / attestiret subsignirter Ambts-Rath und Keller in Gegen-
„ wart des dermahlen gnädigst bestellten Ambts-Verwesers Wölffings
„ hiemit in fidem. Gochßheim den 19. Julii 1734.

(L. S.) Hochfürstl. Würtemberg. Stab-Ambts-Verweser zu Gochßheim
J. H. Wölffing.

(L. S.) Hochfürstl. Würtembergisch. Ambts-Rath und Keller zu Gochßheim
Gottlieb Ehregott Treüer.

Sodann

(2.) Ein, an den Hochfürstl. Würtembergischen Ambts-Rath und Keller Treüer gestelltes, aus Ludwigsburg den 28. Julii 1733. datirtes, und den 29. Julii darauf zu Gochßheim præsentirtes in Replicis Nro. 2. befindliches Schreiben von dem gewesenen Hochgräffl. Würbischen Oeconomie-Rath Georg Ludwig Burccard, als ein Documentum noviter repertum, ja, als ein Portentum ex Africa, womit er sich in der gantzen Stadt Mannheim bey hoh- und niederen Persohnen, sehr breit gemacht, und indubiam litis victoriam daraus prognosticiret hat, produciret worden, mit nachstehenden Formalien: Nec non huc faciens Nrus. II. in Replicis.

„ Wie ich von meinem Bruder vernommen / wird der Vorsturtz derer
„ an den Juden Carlebach von Heydelberg verkaufften Gochßheimer
„ und Waldangelocher Weine nunmehro bald vollend geendiget seyn.
„ Weilen aber nach dem schrifftlich errichteten Accord er vor den Geld-
„ Belauff einen inner 4. Wochen zahlbaren Wechsel-Brieff ausge-
„ stellet / hingegen man diesseits nicht ohnbillig in Sorgen stehet / ob
„ er auf solchen Termin richtig damit werde einhalten / angesehen des-
„ sen Credit so wenig / als sein Vermögen zuverlässig bekannt ist;
„ Als solle Euer Hoch-Edl. hierdurch ergebenst ersuchen / mit Ausfolg
„ obbemeldter Weine nicht zu eilen / sondern selbige so lang in der
„ Kellerey zu behalten / biß Ihro Hochgräffl. Excellenz meine gnädig-
„ ste Gräfin und Frau ꝛc. umb Eingangs-allegirten Wechsel vorhero
„ vergnügt seynd / alsdann ich auf Dero gnädigsten Befehl fernere

„ Nachricht davon zu geben ohnermangle. Die Entschuldigung ge„ gen den Juden wird gantz leicht zu machen- und ihme ohnmaßgeblich
„ nur vorzustellen seyn / wie er ja selbsten wohl wüste / daß Seine Hoch„ fürstl. Durchl. der Hertzog die Weine an sich lösen wolten / mithin
„ Euer Hoch-Edl. vorhero nähere Ordres und Instructiones desfalls er„ warten müssen. Ich versichere / daß meine gnädigste Herrschafft
„ davor danckbar seyn wird / meines wenigen Orths aber / der zu„ mahlen dadurch sicher- und ausser Verantwortung gesetzet werde / bin
„ ich zu anderen angenehmen Gegen-Diensten allzeit parat, mit be„ sonderer Hochachtung beständig verharrend.

Duplicando refutatur primum Membrũ intentatæ actionis.

Duplicando, und zwar quoad primum Membrum intentatæ Actionis, ist darauf ex parte Impetratischen Gräffl. Würbischen Anwalds, und soviel quà facti auf das Vollmarische Attestat in Replicis sub Nro. 3. versetzet worden:

Et quidem Adjunctum replicarum, sub Nro. 3.

Primo, daß solches Attestat bloß de Auditu, und freylich auf speciales Anverlangen / wie es dort heisset / bestehet seye / allein eben deswegen / und sonderbar auch / weil ein Beambter den andern- zumahlen auswärtigen Beambten zur Aussage bey Ambt nicht zu vermögen pflegt / noch darzu vermögen kan / folglich diese Aussage nur ein Gespräch unter bekannten Persohnen ist / quoad formam selbsten sehr suspect anscheine.

Secundo, daß dasselbe utiliter melde / wie bey Antritt jetzt regierenden Herrn Hertzogen Hochfürstl. Durchl. die Weine mit Arrest beschlagen worden / dann solches wahr- aber falsch ist / daß die Weine / quà Gräffl. Würbisch / arrestiret worden / vielmehr

Tertio, aus Nris. XXII. XXIII. XXIV. XXV. & XXVI. erhellet / daß den 6. Novembr. 1733. folgsam freylich unter gegenwärtig Hochfürstl. Würtembergischer Regierung / allein /

Quarto, nicht wegen der Frau Gräfin von Würben / sondern wegen des Juden Baruch Gannt-Wesens

Nro. XXV.

sodann

Quinto, ad Impetrationem des Herrn Land-Grafens zu Hessen-Homburg Hochfürstl. Durchl. / welche sothane Weine theils gekaufft- theils alle Baruchische Effecten ex edocto credito angesprochen haben / verkümmert worden seyn /

Nro. VI. XXIV. XXXVI. & XXXVII.

und müste

Sexto, selbst wider die Natur der Sache lauffen / daß Gräfflich Würbische Weine könten arrestiret worden seyn / indeme dieselbe bereits am 30. Julii 1733. dem Juden Carlebach plenissimè übergeben- zugeeignet- und von ihme realiter empfangen worden / præter probationem ex productis partis adversæ in Replicis e. gr. sub Nro. 1. welches oben verbotenus eingerucket ist / aus denen Adjunctis sub

Nro. IV. VI. VII. VIII. IX. XXII. XXIII. XXIV. XXV. XXVI. XXVII. XXVIII. XXIX. XXX. XXXI. XXXII. XXXIII. XXXIV. XXXV. XXXVII. XXXVIII. XXXIX. XLIV. & arg. XL. XLI. & XLII.

Gestalten auch

Septimo, Jud Carlebach diese Gräfflich Würbische- durch den Kauff/Ubergab und Apprehension, aus dem Gräfflich Würbischen Dominio entgangene- und des Carlebachs gewordene Weine würcklich weiter verkaufft und transferiret / anerwogen derselbe specialiter mit dem Juden Baruch Hirsch Dessauer zu Gochßheim bereits am 17. Julii 1733. einen Kauff über zwey Drittel von denen- der Frau Gräfin unter gleichem

gleichem dato abgehandelten Weinen abgeschlossen.

Nro. VII.

wofür dem Jud Carlebach, als Verkäuffern / der Jud Baruch Hirsch Dessauer, als Käuffer am 7. Aug. 1733. 2400. fl. & quod excedit baar bezahlet / und vom Käuffer darüber die Quittung erhalten

Nro. VIII. XXXI. & XXXII.

Massen auch ferner

Octavo, gedachter Jud / Baruch Dessauer, von diesen erstlich Gräfflich Würbisch- hernach Carlebachischen und sofort Jud Baruchischen Weinen dem Pfarrer zu Gochßheim Mr. Johann Philipp Hasenmeyer ⅛tel von der gantzen Summ, oder 17. Fuder verkauffet /

Nro. XXII.

Und weiters

Nono, auch dieser Pfarrer Hasenmeyer von sothanen erstlich Gräffl. Würbisch- zweytens Jud Carlebachisch- drittens Jud Baruchisch- viertens Pfarrer Hasenmeyerischen Weinen verschiedene Parthien alla minuta verkauffet / als z. E. (1.) an seinen Vatter den Burgermeister Hasenmeyer zu Heimsen / (2.) an Christoph Farrenschon zu Gochßheim / (3.) den Hochfürstl. Würtembergischen Rath und Stabs-Ambtmann Bach, (4) den Hochfürstl. Würtembergischen Ambts-Rath und Keller Treüer, (5.) den Herrschafftl. Würtembergischen Küffer Rösch / (6.) die Jungfer Heinrichin zu Gochßheim / (7.) verschiedentliche inn- und ausserhalb Gochßheim- desgleichen (8.) inn- und ausser Waldangeloch wohnhaffte Leuthe / nicht minder an einige Wirthe in Ober-Schwaben

Nro. XXII. add. Nro. XXXI.

Abermahlen und

Decimo, daß Jud Carlebach selbsten 2. Fuder von diesen Weinen dem Flehinger Juden durch einen Tausch mit dem Pfarrer Hasenmeyer verkaufft habe / wovon jener dem Pfarrer das Kauff-Geld annoch schuldig ist.

Nro. XXIII. & XXXV.

Undecimo, daß Jud Baruch Hirsch Dessauer von seinen Weinen / sowohl vor sich / und weilen beyde Juden / Carlebach und Baruch die Weine nur auf dem Papier getheilet- in natura aber niemahls separiret haben

Nro. XXII. XXV. & XXXIX.

gleichergestalten auch / als auf das Carlebachische eigene ⅓tel aller Weine bestellter Mandatarius an das Hochfürstl. Hauß Hessen-Homburg am 23. Octobr. 1733. 34. Fuder Wein verkauffet

Nro. VI. XXIV. XXXVI. & XXXVII.

Von welchen Käuffen Jud Carlebach auf Abschlag seines Drittheils schon vor dem Novembr. 1733. eine ziembliche Quantität alten Silbers von dem Juden Baruch Hirsch Dessauer erhalten / und Baruch mit Carlebach, die Auslag und Unkosten wegen sothaner Weine verrechnet hat

Nro. XXXI.

Weiters und

Duodecimo, daß Jud Baruch sogar im Majo 1734. zu Waldangeloch während dem Frantzösischen Einbruch Maaß-weis Wein ausschencken lassen / und darfür das Geld zu seinen Handen empfangen

Nro. XXVII. & XXXIII.

Decimo tertio, daß dieses Attestat ad Rhombum nicht dienlich seye / gestalten / wann auch erweißlich / daß des jetzt regierenden Herrn Hertzogen zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. auf diese- keines wegs mehr Gräfflich Würbische- sondern vielfältig metamorphosirte Weine einen

nen Arreſt geleget hätten / die Frau Gräfin von Würben dannoch an diesem facto intuitu ipsius injustificabili nicht schuldig wäre / weilen hierzu keine facta violenta und Arresta hinlänglich seyn / sondern die Entwährung per viam judicialem geschehen müste / und acceptiret

Decimo quarto, Impetratiſcher Gräffl. Würbischer Anwald aus diesem Vollmarischen Producto, zu seinem Vorstand / daß per verba: bey Antritt ro. Regierung / welche des Herrn Hertzogs Eberhard Ludwigs, Hochfürstl. Durchl. am vorletzten Octobris 1733. durch höchstseeligstes Ableben eröffnet / der Arrest nicht in denen ersten 14. Tagen vom respective 29. und 30. Julii 1733. an zu rechnen / angeleget worden seye / als binnen welcher Zeit die Frau Gräfin viam facti Würtembergici gutwillig und citra obligationem juris, übernommen / nach verflossenen sothanen 14. Tagen aber / der Käuffer / wie er ohnedem ex contractus natura obligiret gewesen / alle Gefahr und Schaden / sowohl / wegen Würtemberg / als sonsten / per speciale expressum & clarissimum pactum in verbindlichster Weise zum Uberfluß auf sich genommen hat.

Nro. III.

Ingleichen

Decimo quinto, daß aus diesem Gegnerischen Attestato erhelle / was gestalten Jud Carlebach und seine weitere Käuffere / nicht nur 14. Tag / sondern viele Monath hindurch / frey und ungebundene Hände gehabt / massen auch der erste am 6. Novembris 1733. von Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Homburg legitimè ausgewürckte / selbsten von des jetzt regierenden Herrn Hertzogs Hochfürstl. Durchl. Hochlöbl. Regierung erkannt- und confirmirte Arreſt den Numerum criticum, von 14. Tagen sehr weit übersteiget /

Nro. XXII. XXXIII. XXIV. XXV. & XXVI.

und daraus

Decimo sexto, der gesunde Schluß von selbsten fliesse / daß Seine Hochfürstl. Durchl. der Herr Hertzog zu Würtemberg diese Weine ernstlich anzusprechen nicht einmahl gesinnet seyn können / dann sonsten würden dieselbe den wegen des Hn. Land-Grafen von Hessen-Homb. Hochfürstl. Durchl. bey dem Ambt Gochßheim auf alle damahlen etwa noch vorhanden gewesene Weine zu Waldangeloch und Gochßheim angelegten Arreſt, wie erstangezogen worden / unmöglich ertheilen- und höchst denenselben tacitè seu ipso facto ein Recht an solchen ex contractu mit dem Baruch zustehen haben können / wie dann dahero Seine Hochfürstl. Durchl. der Herr Land-Graff in Hessen-Homburg keineswegs zugeben werden / daß dero durch den Kauff vom 23. Octobris 1733. erlangtes Eigenthum

Nro. VI.

wie auch das mittelst Stabs-Ambtlichen- auf alle andere Baruchische Effecten zu Gochßheim gelegten- und von Hochfürstl. Würtembergischer Regierungs wegen confirmirten Arreſts / durch das Ihro beygelegte pignus prætorium erhaltene Jus quæsitum anderst / als per viam juris, coram competente von jemand möge intervertiret werden.

Refutatur porro Nrus. 4. Replicarum.

Auf das / vom Gegner in Replicis sub Nro. IV. producirte / von dem Hochfürstl. Würtembergischen jetztmahligen Stab-Ambts Verwesern zu Gochßheim Wölffing sub dato Gochßheim den 19. Julii 1734. bestellte Attestatum wird Gräfflich Würbischer Seiths duplicando. Rechts-kräfftig erwiedert:

(a.) Das

(a.) Daß schon angeführt worden / und
per Nrum. XXII.
ohnwiedersprechlich erhellet / daß der Pfarrer Hasenmeyer zu Bestellung der Caution nicht in Ansehung der Frau Gräfin von Würben / sondern bloß und allein wegen Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Homburg bescheinigter Forderung an den Juden Baruch Hirsch Dessauer und anderer seinetwegen in Gannt verwickelter Creditorum angehalten worden seye.

(b.) Daß die von dem Wölffing angeführte Beweg-Ursach in verbis:
„ weilen gnädigste Herrschafft auf alle Würbische Wei-
„ ne einen Arrest gelegt /
per modo adducta grundfalsch seye / wiewohlen man

(c.) Aus solchem Producto Impetratischen Theils quam utilissimè acceptiret / daß dieser Fürstlich Würtembergische Beambte die Tradition an Carlebach und dessen weitere Ausübung seines gehabten Dominii an Juden Baruch, und dessen gleichmäßige freye erst lang ex post in tantum gehemmte Disposition und Verkauff an Pfarrer Hasenmeyer bekräfftiget habe.

Und was sodann das von Klägern in Replicis sub Nro. 5. und hier in gegenwärtigem Pro-Memoria Refutatur itidem Nrus. 5. Replicarum.
sub Nro. IV.
in extenso beyliegendes Attestat des Juden Baruch Hirsch Dessauer sub dato Gochßheim den 1. Martii 1734. betrifft, ist selbiges ein Haupt-Documentum, womit diese catenati fratres nequitiæ sowohl gegen Ihro Hochfürstl. Durchl. den Herrn Land-Graffen in Hessen-Homburg, und die gesambte übel versorgte Baruchische Gannt-Creditores, als auch die Frau Gräfin von Würben ihr unter einander abgedroschenes Flagitium und heilloßen Betrug durchtreiben, und dem præmeditirten dolo eine Schmincke anstreichen wollen, woraus gegen beyde Juden das crimen falsi & perjurii, Hochgräffl. Würbischer Seithen mit Recht arguiret, und hier quoad factum, mit Vorbehalt weiterer in puncto Juris unten sub Rubrica commissi criminis falsi vorkommender Abhandlung, folgender gestalten angezeiget wird:

(1.) Hat Jud Carlebach dem Juden Baruch eine illimitirte, obschon respectivè auch simulirte Vollmacht zum Verkauff ausgestellet /
Nro. XXX.

(2.) Und obgleich bereits erwiesen / daß Jud Baruch ⅔tel, Jud Carlebach aber nur ⅓tel der erkaufften Weine mit Recht besessen
Nro. VII. & VIII.
so bleibt doch diese Carlebachische Vollmacht auf besagtes ⅓tel per modo allegata in seinen ohnumbstößlichen guten Kräfften /

(3.) Und in Krafft dieser irretractablen Vollmacht hat also Jud Baruch Seiner Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Land-Graffen zu Hessen-Homburg die Wein zu Waldangeloch / als sein theils eigenes theils committirtes Gut validè verkauffet / und der Hochfürstl. Würtembergische Verwalter allda deswegen den Handschlag gegeben / ob sothanem Kauff treulich zu halten / auch sanctè versprochen niemanden / folglich auch dem Carlebach nicht / die Keller zu eröffnen / vielweniger den geringsten Tropffen davon zu extradiren
Nro. VI. & XXXI.

(4.) So hat auch das Hochfürstl. Hauß Hessen-Homburg am 6. Novembr. auf alle Carlebach- und Baruchische /

doc. Nro. XXII. XXV. & XXXIX.

nicht separirte Weine bey dem Stabs-Ambt zu Gochßheim den Ambtl. Arrest ausgebracht / und selbigen die Hochfürstl. Hochlöbl. Würtembergische Regierung unter gegenwärtigen Herrn Hertzogens zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. confirmiret und bestättiget /

Nro. XXII. XXIII. XXIV. XXV. & XXVI.

(5.) Seynd hierauf alle Baruchische Effecten / weilen derselbe in der Franckfurther Herbst-Messe 1733. fallit worden / Gerichtl. inventiret- und obsigniret worden / welcher Actus die interdictionem bonorum selbsten im Munde führet.

Nro. XXII. XXIV. & XXV.

Es hat nicht weniger

(6.) Jud Carlebach von allen- zwischen dem Hochfürstl. Hauß Hessen-Homburg und dem Juden Baruch vorgegangenen Handlungen / wie auch des Juden Baruch vermessenen Perjurio und denen Plagen / welche Jud Baruch im Fall Saumsahls der Wechsel-Zahlung / oder Documenten Extradition an das Hochfürstl. Hauß Hessen-Homburg wider sich selbsten;

doc. Nro. XXXVII.

excitiret / gute und genaue Wissenschafft gehabt / ist auch deswegen contra den Hessen-Homburgischen Arrest mit münd- und schrifftlichen Instantzien bey dem Hochfürstl. Würtembergischen Stabs-Ambt zu Gochßheim / ingleichen der Hochfürstl. Würtembergischen Regierung- hier in der Pfaltz aber bey Ihro Churfürstl. Durchl. umb Promotoriales eingekommen / hat auch die Gräfflich Würbische Räthe diesfalls zweymahl angegangen

Nro. XXIII. XXV. XXXIV. XXXV. XXXVIII. & XXXIX.

Wie könte nun in Ansehung dieser Præmissorum von dem Juden Carlebach, als einem in Handel und Wandel geübten Negotianten geglaubet werden / daß derselbe moto concursu Baruchiano, da dieser civiliter todte und propter violatam transactionem juratam

Nro. VI. XXIV. XXXVI. & XXXVII.

infamia juris notirte Jud Baruch, nichts mehr zum Præjudiz der Gannt-Massæ, und des Hochfürstl. Hauses Hessen-Homburg mit Bestand abschliessen- oder frembdes Gut empfangen können / per actum ipso jure nullum dem Baruch 2400. fl. und mehr indebitè zahlen- und gantz nichtiglich- dabey aber dannoch in Ansehung der hierunter interessirten Creditorum betrüglich verschläudern solte? da

(7.) Jud Carlebach ein so schlechter Zahler ist / daß derselbe dem Pfarrer Hasenmeyer die- vor 2. von seinen eigen gewesten- nachmahlen durch Baruch an den Pfarrer verkaufften Weinen / wiederumb zuruck an sich gehandelte Fuder Wein / schuldige 98. fl. in so langer Zeit restiret

Nro. XXXIV. & XXXV.

(8.) Und Jud Baruch gedachten Pfarrer Hasenmeyer mit 500. fl. dergestalt hintergangen / daß selbige noch dato in dem Baruchischen Falliment stecken- auch die Pfarrer Hasenmeyerische Caution gegen Hessen-Homburg dato noch nicht aufgehoben worden ist /

Nro. XXVI.

Da ferner;

(9.) Jud Carlebach zu einer so gefährlichen Abhandlung oder simulirter gutwilliger Zuruckgab der- vor zwey Drittel in Ansehung der gantzen Kauff-Summ ad 3618. fl. 35. kr. dem Calculo nach ausfallenden 2412. fl. 23⅓. kr. keine Ursach hatte / weilen Jud Baruch, Theil als

Theil /

Theil/ Profit als Schaden zu nehmen obligiret war.

Nro. VII. & VIII.

Und abermahlen

(10.) Dieser gottloser Weis sogar in judicio vorgegebenen fälschlichen Zuruckgab das Commercium widerspricht/ welches beyde Juden noch im Majo 1734. also völlige 2. Monath nach dem dato 1. Martii, worauf das Falsum gesetzet worden/ zu ihrem Profit getrieben, und die, in Ansehung des Hochfürstl. Hauses Würtemberg noch sehr zweiffelhaffte viam facti zu redressiren/ noch nicht ausgesetzet haben/

Nro. XXVI. XXVII. XXXIII. & XXXIV.

Wann nicht weniger

(11.) evidenter falsch ist/ daß/ wie das Attestat besagt/ von denen Weinen nichts verabfolget worden/ indem das Gegentheil erhellet aus

Nro. IV. VI. VII. VIII. IX. XXII. XXIII. XXIV. XXV. XXVI. XXVII. XXVIII. XXIX. XXX. XXXI. XXXII. XXXIII. XXXIV. XXXV. XXXVII. XXXVIII. XXXIX. XLIV. & arg. XL. XLI. & XLII.

Endlichen

(12.) Augenscheinlich falsch/ daß der Arrest auf die Weine wegen der Frau Gräfin von Würben haffte/ indeme derselbe lediglich wegen des Hochfürstlichen Hauses Hessen-Homburg an den Juden Baruch, und gleichfalls an des Juden Carlebach ein Drittel an den Weinen ex mandato habenden Spruchs und Forderung erkannt worden/

per Nros. VI. XXII. XXIII. XXIV. XXV. XXVI. XXX. XXXI. XXXV. XXXVII. XXXVIII. & XXXIX.

Duplicando refutatur prætensa Applicatio Juris ab Actore ad 1. Membrũ intentatæ actionis ad repetitionem simplicis pretii adducti, & demonstratur generaliter, actioni empti propter rem hactenùs non evictam, nullum locum fore.

Was sodann den Punctum Juris selbst anlangt, womit Gegner dem 1. Membro Præstandæ Evictionis ad actionem privativè exactæ pretii restitutionis frivolè intentatam, vermeyntlich aufhelffen wollen, lauffet all selbiges auf eine unschlüßig und gantz widersinnige Argumentationem per ὕστερον πρότερον hinaus, nicht anderst, als wann man die Pferde hinter die Deichsel spannen, oder super qualitates non Entis, die Jura Civilia, Canonica, DDrum. Sententias, venerabilem Glossam, &c. allegiren, die leges huc illuc, ultro citroque, sursum & deorsum mühseelig torquiren, im Schweiß des Angesichts zu appliciren suchen, ja super res non existentes sententias & judicata formiren wolte, dann es muß Kläger vorerst Rechts begnügig zeigen, daß die, von der Frau Gräfin von Würben demselben verkauffte Weine durch Recht und Richterlichen Spruch von jemand, nach allen zu Anstellung einer standhafften Evictions-Klage nöthigen Requisitis entsprochen, evinciret, und hinweg genommen worden seyn,

Textus expressus in l. 3. 4. 6. 7. 8. 9. 15. 17. & 18. C. de Evict.
L. 1. C. de peric. & comm. rei vend.
L. 16. §. 1. l. 57. pr. l. 70. l. 74. §. 2. & notabilis L. 76. ff. de Evict.
Chur-Pfaltz Land-Recht P. II. Tit. XI. Proëm. & per totum p. 249. & p. 250.

Wozu es aber Carlebach so wenig hat kommen lassen, daß in Actis von einem Petitore ex meliori & fortiori Jure, oder von einer Ablatione judiciali- noch auch von einiger Provocatione ad Superiorem, wie alles infrà in Exceptione I. mehrers untersuchet wird, nec μὺ, nec γρῦ, nec vola, nec vestigium zu befinden ist. Eine

gantz andere Beschaffenheit hätte es mit dieser des Juden Carlebach wider die Frau Gräfin voreilig & præposterè angespannten actione pro præstanda Evictione, wann sich derjelbe in dem Kauff bedungen, daß er ohne Angang des Richters, mit dem Petitore sich gar nicht zu meliren hätte, sondern sofort sich ad Auctricem wenden, und das ausgelegte Kauff-Geld sine strepitu judicialis Evictionis zuruck fordern dörffte, welches aber nicht geschehen, und weil die Gegnerische Desertion, oder vielmehr die gäntzliche Declinirung des Rechts-Stands mit dem Petitore den Verlust des Regressus auf dem Rucken nach sich trägt; So muß Jud Carlebach, wann derselbe an seiner wahrhafftig gehabten ein Drittel Portion der Weine in der That eine Einbuß litte, wie doch

doc. Nro. XXXI.

nicht wahrscheinlich ist, zumahlen er auch wider seinen Mandatarium den Juden Baruch, wann dieser contra fines apertè ipsi præscriptos gehandelt hätte, nach

Nro. *XXX.*

den Regressum in salvo hat, solches eventualiter sich, und niemand andern, imputiren, per arg.

d. L. 76. ff. de Evict.
Si alienam rem mihi tradideris, & eandem pro derelicto habuero, amitti auctoritatem, id est, actionem pro evictione, placet.

Also hätte auch der Jud Carlebach, wann er sich dieser Weine halber gantz und gar, und zu keiner Zeit zu einigem Process mit niemand einlassen und verstehen wollen, mit der Frau Gräfin deswegen ausdrücklich accordiren, und die, einem Emptori contra petitorem obliegende Last per speciale pactum von sich gäntzlich ab- und pur allein auf dieselbe weltzen müssen, juxta præscriptum

in L. 12. C. de Evict.
Si in libertatem evictus est servus, quem mercatus es, sive, cum comparares, convenit, ut si qua quæstio nomine ejus relata esset, & si nec dum evictus esset, tu pretium recuperares: Præses Provinciæ, quod tibi præstandum animadverterit, restitui jubebit.

Ist demnach die gröste Unvernunfft und ein blosser pruritus litigandi des vermessenen Juden Carlebach, daß sich derselbe necunde nata actione erfrechet, auf Erstattung des Kauff-Gelds zu klagen, sich umb den Schaden Joseph gar nichts zu bekümmern, dem Petitori, oder vi turbativæ, so dergleichen anderst vorhanden, ohne Recht und Gericht offene Hand zu lassen, und so gar totam litem von sich abzuleiten, und denselben unzeitig auf die Frau Verkäufferin zu transferiren, contra aperta jura in

L. 74. §. 7. ff. de Evict.
Mota quæstione, interim non ad pretium restituendum, sed ad rem defendendam venditor conveniri potest.

L. 21. C. eod. ibi:
Si itaque, quem te comparasse commemoras, nunc in liberta-

tem proclamet, interpellare venditorem, sive successorem ejus debes; Ut tibi assistant causamque instruant.

Zu einem Vorschmack aber, was Kläger alsdann instructa debito modo actione ex empto zu erwarten hätte, jedoch unter feyerlichster Verwahrung, daß diese dermahlen gantz otiose Abhandlung nur in Eventum actu secutæ Evictionis zu verstehen, wiewohlen die Frau Verkäufferin propter Pactum de non præstanda Evictione generalissimum sich diesfalls einzulassen gar nicht schuldig erkennet:

I. Specialiter respondetur ad obmotam ex adverso L. XI. ff. de A. E. V. cujus verus Sensus demonstrativè probatur, & subjectæ materiæ litis solidè applicatur.

So ist in diesem citirten

l. II. ff. de act. empt. vend.

die Meynung des JCti Juliani keineswegs/ diese; ob gleichsam unumgänglich und indispensabiliter erforderlich seye/ daß wann schon der Evictioni renunciiret worden/ Venditor gleichwohlen allemahl dahin anzuhalten/ dem Emptori, welchem die verkauffte Sach mit Recht und vor Gericht entwehret worden/ das Kauff-Pretium zu restituiren/ sondern besagter Julianus formiret den Casum also: Wann sich der Käuffer zur Renunciation der Eviction (welche nach dem Gebrauch der Römer eben nicht in einem Articulo, sondern in mehreren Effecten/ als z. E. in Refusione pretii, in pœna conventionali, duplæ triplæ stipulatione & similibus bestanden) hat verbinden lassen/ in solcher Verbindnuß aber eigentlich nicht exprimiret gewesen/ was Käuffer und Verkäuffer im Sinn geführet haben möchten; so decidiret derselbe positivè, daß zwar alsdann der Käuffer/ id, quod ejus interest, zu fordern nicht berechtiget/ hingegen aber/ mit Ausschluß des lucri cessantis, damni emergentis, und mit einem Wort der Neben-Utilität/ ihme gleichwohlen allein das ausgelegte Kauff-Geld in solchem dubio zu ersetzen seye/ weil nemlich mehrere capita in einem solchen pacto renunciativo verborgen liegen/ intuitu deren die Intentio contrahentium nicht klar ist.

Wann aber zwischen Käuffern und Verkäuffern ausgetragen worden/ daß re evicta der Auctor dem Emptori sein ausgelegtes Kauff-Geld nicht wiederumb erstatten- und dasselbe behalten solle/ obschon der Käuffer der verkaufften Sache nicht theilhafftig worden/ so bleibe es billig bey sothaner Convention bewenden/ wie solches obangezogene verba legis ohne einigen Zweiffel deutlich und klar mit sich bringen. Und gleicher Meynung ist auch der JCtus Ulpianus in

d. l. II. ff. de act. empt. vend. §. 1. in verbis:

Et inprimis sciendum est, in hoc judicio id demum deduci, quod præstari convenit; Cum enim sit bonæ fidei judicium, nihil magis bonæ fidei congruit, quam id præstari, quod inter contrahentes actum est.

Es patrociniret demnach dieser angezogene lex 11. ff. de A. E. V. der gegentheiligen Intention gar nicht/ indeme in proposito diesseithige Conventio weiter gehet/ und das in d. l. selbsten befindliche NISI durch eine gar kräfftige Renunciation all und jeden Regressus, wie in sequente Refutatione Speciali III. adhoc primum membrum propositæ actionis an- und ausgeführet ist/ bey gegenwärtigem Contract nothdürfftig observiret worden/ also/ daß ipsa lex zwar ad Regulam, der mehr in ventre führende Contract aber ad Exceptionem, die gleichwohlen selbsten in lege deutlich stabiliret/ und sonsten der Vernunfft und Billigkeit gemäß ist/ zu rechnen.

Und will Gegner seiner Klage einen Ausschlag geben/ daß man hier in bonæ fidei Contractu versire/ wornach er sich ad restitutionem pretii Hoffnung zu machen habe; So muß eines Theils dis Orths gleiches Recht und zwar selbsten nach dem Principio legis, ibi:

Cum enim sit bonæ fidei judicium, nihil magis bonæ fidei congruit, quam id præstari, quod inter contrahentes actum est.

in puncto pactæ retentionis pretii zugestanden werden / andern Theils aber kan die Differentia in Contractus bonæ fidei, & stricti Juris in foro germanico niemand was ab- noch was zulegen. Dann dieser Unterscheid ist mutata reipublicæ forma, quia judicem pedaneum, cujus intuitu illa differentia obtinebat, amplius non habemus, in foro & usu praxeos von keinem Werth / ut adeo inter rancidas Romanorum merces hanc distinctionem referas

Titius, O. 385. 1148. & 1149. ad C. I. L.
Ludovici in Usu Pract. Distinct. Jurid. lib. II. tit. XIV. de pactis.
Bœhmer Tract. de Actionibus Sect. I. cap. 3. §. 44.
Schilter in Exerc. XI. §. 20.

Dergestalt; daß / wann nur sonsten die Billigkeit ex dictamine rectæ rationis fürwaltet / sublatis contractibus formulariis, in foro allein auf die Obligationem Naturalem gesehen wird / da dann die Justiz der Frau Gräfin in Betrachtung der Sachen Umstände schwerlich das Wort versagen kan.

Zwar vermeynet Gegentheil ferner / die Exceptio in d. l. gehe nur auf eine emptionem spei, und könne sich allein auf die dorten befindliche Exempla à Piscatore, Venatore & Aucupe petita, nicht aber ad casum præsentis Contractus appliciren lassen.

Gleichwie aber emptio spei pro pura zu halten / cum spes & alea loco rei venditæ sint, licet per accidens nihil percipiatur

Molina de J. & J. Tr. 2. Disp. 340. n. 14.
Mantica de tac. & ambig. convent. lib. 4. tit. 18.

Also ist es gleichergestalten mit dem Facto altiori beschaffen / welches Jud Carlebach von dem Hochfürstl. Hauß Würtemberg angiebt / dann es kommt eben nicht auf den jactum retis, und die erstgehörte Exempla, sondern auf die rationem adæquatam & intrinsecam an / welche Identitas in consensu partium einzig und allein bestehet / folglich sich auch in vielen andern Contractibus exemplificiret / E. gr.

In Contractu Societatis
l. 29. §. 1. ff. pro Socio.
In Contractu Locati
l. 9. §. 2. ff. Locati.
l. 13. §. 5. l. 36. eod.
In Deposito
l. 1. §. 6. l. 24. l. 26. §. 1. ff. depositi.
In Emt. vend.
l. 7. §. 1. l. 79. ff. de contrah. empt.
l. 7. §. 5. ff. de pactis.
In fructibus futuri anni, in dem Glück-Topffs-Contract, Lotterien / Assoranz, oder Assecurations-Contract, in Auctionen / bey denen im Pausche erhandelten Käuffen / u. s. f.

Und lauffet darbey durchgehends keine Unbilligkeit unter / dann es stecket in dergleichen Handlungen zwischen denen Contrahenten eine stillschweigende Einwilligung und Verbindung über die Ungewißheit und Gefährlichkeit / womit eine solche erhandlende Sache vergesellschafftet zu seyn pfleget / die auf das Glück und Schicksal ankommet / und worauf die Contrahentes ihre eigentliche Meynung hauptsächlich gerichtet haben /

Pufendorf. Natur- und Völcker-Recht P. II. Lib. V. Cap. 5. §. 6. & cap. 9. §. 1. allwo er jene Contracte erkläret / in welchen man über ungewisse Dinge sich vergleichet / und von deren Ausgang kein Theil versicherte Nachricht / oder Kundschafft hat / deßhalben man sich auch auf allen Fall eines gewissen beredet / mit der Versicherung / beyderseits sich nach dem Verglichenen zu halten / es falle die Sache aus wie sie wolle.

Dieses aber ist / was Carlebach in
Nro. III. §. 4.
per argumentum à Contrario ductum in Ansehung einer allenfalls aufstossenden

den viæ facti versprochen / nemlich es wolle und solle Jud Carlebach das Kauff-Geld bezahlen / allenfalls aber den erlegten Kauff-Schilling nicht repetiren / es möge das Hochfürstl. Hauß Würtemberg nach denen post perfectum & consummatum Contractum verflossenen 14. Tagen gegen die Weine via facti verfahren oder nicht. Und wie also die Regula Juris quotiescunque in casu omisso eadem planè militat ratio, quæ in expresso, toties dispositio ad casum non expressum est trahenda in gegenwärtigem Fall vollkommen Platz greiffet / so wird demnach bey niemand einiger erheblicher Zweiffel übrig bleiben / daß angeführter lex 11. gantz und gar nicht vor den Carlebach, wohl aber vor die Frau Verkäufferin selbsten in regula & exceptione dienen müsse.

So kan man auch vor dem Idolo communis opinionis diß Orths ex superstitione juridica eben so wenig die Knie beugen / und ein- oder des anderen Doctoris Meynung zu gefallen / dieser oder jener Autorität / in einer Sache weichen / welche selbst denen Gesetzen / der gesunden Vernunfft / der Interpretationi Regularum Genuinarum, und dem eigentlichen Zusammenhang des Facti, und dessen Circumstantiarum gemäß ist / und ist freylich bedaurlich / daß die opiniones communes immerzu gegen einander zu Felde liegen / auch unter denselben nach einem erlebten mehr als 30. jährigem Krieg nunquam pax bona zu hoffen / dabey es so weit gekommen / ut nulla sententia tam absona sit, quæ non inveniat assentientem Doctorem.

II. Respondetur communi opinioni DDrum. repetitionē pretii conventi non obstante remissione Evictionis postulantium.

Es gehet aber dannoch diese vom Gegentheil angezogene communis opinio jener DDrum. welche die Wieder-Erstattung des Kauff-Gelds vor billig statuiren / nur auf den pro regula gesetzten Casum eines pacti obscuri, & simplicis de non præstanda Evictione, und auf das Suppositum dubiè remissæ præstationis Evictionis, ohne daß noch einer gewesen / welcher solidis rationibus ausführen mögen / wie in der III. und IV. Special-Refutation gleich nachfolgen wird / daß ein Käuffer sich seines ausgelegten Kauff-Gelds in keine Weis und Wege verzeyhen / oder ein Verkauffer sich die Retention des pretii in ullo casu nicht stipuliren könne.

Gantz falsch ist auch / daß die DDres. in re aliena scienter empta die restitutionem pretii absque limitatione dem Emptori zusprechen / das platte Gegentheil beweisen die ex parte adversa angezogene

Stryck. in O. L. Nota. In m. f.) Tit. de Evict.
Lauterb. in C. J. lit. B. ibique Carpz. P. II. C. 34. D. 25.
Mev. P. 5. Dec. 313. n. 19.
Alphos. à Guzmann. de Evict. Qu. 43. n. 3.
Ludovici Doctr. ꝑ. ad tit. de Evict. §. 9.
Voet. ad tit. de Evict. §. 32.

Ja es gehen die Doctores so weit / daß das Pretium dem Emptori nicht zu restituiren / wann auch nur tacitè demselben ab Emptore renunciiret worden

Cit. Carpz. P. 2. C. 34. D. 25.
Per clarissimas LL. 27. C. de Evict.
Et 7. C. comm. utr. Judic.

Und hindert nichts / was Gegentheil ex

l. 3. §. fin. 4. C. commun. de legat.

zum vermeyntlichen Vorstand der Wieder-Ersetzung des Kauff-Gelds schliessen wollen / dann die Doctores distinguiren inter rem certò alienam, & inter rem dubiè alienam, und in jener sprechen die meiste Doctores dem Emptori den Regressum gäntzlich ab / in re dubiè aliena aber / wird dem Emptori gestattet / ut pretium repetat si cœtera sunt paria.

Nun redet erstangeführter l. 3. keinesweegs de re absolutè aliena, sed de re Fidei-Commisso obnoxia, quæ interim est in dominio heredis

Pagenstech. de Evict. manip. 2. sicilim. 194. p. 226.

Stryck. in O. ad C. J. L. de Evict. verbo: Obstat. f.)
Mollenbec. in Thesauro J. C. ad tit. de Evict. Nro. 16. p. 917. ubi d. l. prætensè obstantem latiùs explicat.
Titius in jure priv. ad tit. de Evict. §. 6. p. 573.
Idem in O. L. Obs. 686.

So ist auch in subjecta materia weder res absolutè aliena, noch res dubiè aliena, sondern wahrhafftig res propria ex vineis olim à Comitibus Ebersteinensibus ultra 3. Secula, & uno verbo, à tempore immemoriali possessis, sicque Israëlitica possessione in Hesbon l. qs. consepitis, & vel centies usucaptis, imo ex sola venditricis possessione qualificata præscriptis collecta vorhanden

doc. Nro. XIII. XIV. & XLIV. ibique die Jahr-Gänge der Weine.

weniger res fiscalis & domanialis

doc. Nro. X. XI. & XII.

sed omnino res propria per transactionem, judicatum Cæsareum, desuperque partibus interessatis impertitam confirmationem, & Protectorium Cæsaris, quàm fortissimè vallata

doc. Nro. XV. XVI. XVII. & XVIII.

Und in foro Palatino ist die Sach ab ipso Serenissimo Domino Electore in solcher Gestalt allschon erkannt und ausgesprochen.

doc. Nro. XIX. XX. & XXI.

Dahero Kläger sich per pactum speciale hätte vorsehen sollen und müssen/ wann derselbe das ausgelegte Pretium wieder erhohlen wollen

per l. 27. C. de Evict.
Ludovici in Doctr. π. h. t. §. 9.

Weil demselben ab auctrice die von ihren Feinden besorgte vexa rotundis verbis angezeiget worden/ und Kläger dieselbe gantz nicht gescheuet hat/ sondern von dieser Fatalität/ wie geschehen/ propter adjectum ab actore dolo malo elicitum rei venditæ vile pretium, profitiren wollen.

doc. Nro. III. §. 1. 2. & 4.
Item Nro. V. IX. & XXX.

Und ist dahero eine sträffliche Boßheit des Juden/ wann derselbe contra notorietatem actorum vorgeben mögen/ daß ihme die ante Contractum besorgte Divexatio der Gräfflichen Feinde obscuriret und verborgen worden seye/ vielmehr zeiget der Kauff-Contract

Nro. III. §. 4. juncto §. 1.

ausdrücklich an/ daß super via facti, wovon doch lex ipsa, præsertim in vendita re fungibili, die Frau Verkäufferin dispensiret/ zwischen beyden Theilen hauptsächlich gehandelt und darauf abgeschlossen worden/ und Carlebach sothanes Periculum nach 14. Tagen des abgeredten, geschlossen und vollzogenen Kauffs/ expresè auf sich genommen habe/ welches warlich ex parte Dominæ Venditricis eine solche Exuberantiam bonæ fidei anzeigt/ daß das Carlebachische Vorgeben/ und dessen dolus præmeditatus, nicht augenscheinlicher vorgestellet werden könte/ zumahlen dieser Jud nicht mit einem Project, sondern mehrern Anschlägen/ sowohl wegen Transferirung des Gräfflichen Universal-Vermögens in die allhiesige Müntz/ und Pfältzische Lande/ in die Frau Gräfin dergestalt gesetzet/ daß dieselbe nur genug zu thun gehabt hat/ seinen nicht respectu der Sache selbst sondern intuitu seiner (ihr nach getroffenem Contract, allgemach bekannt gewordenen) Arglistigkeit sehr gefährlich gewesenen Absichten/ auf eine gute und glimpffliche Manier auszuweichen und zu entgehen.

Und wann die von dem Kläger sich zu Sinn gefasste in proposito abentheurliche Gewähr ins zweyte/ dritte vierte und mehrere Glied in allen rebus mobilibus & fungibilibus, welche die Frau Gräfin titulo oneroso vel lucroso auf andere Persohnen seit 30. Jahren her transferiret hat/ sogar non attentâ usucapiendi conditione Wurtzel schlagen könte; so würden wohl

1000.

1000. und mehr Persohnen / quod sine nota absurditatis sana mente vix concipi potest, via facti angefochten werden- und die Dominia rerum in eine überall gefährliche Crisin verfallen müssen / woran doch der Frau Gräfin Feinde / vel in turbulentissimo fortunarum suarum statu, nicht einmahl gedacht haben / oder dato nicht dencken / sogar / daß per argumentum ad hominem nicht weniger Jud Carlebach selbsten / das von der Frau Gräfin nicht zwar immediatè, jedoch durch Mittels-Persohnen / und zwar zu Franckfurth durch den Juden Gundersblum, allhier aber durch den Kauff- und Handelsmann Schmaltz, ingleichen den Juden / Jacob Ullmann, nicht weniger zu Heydelberg durch die Juden / Hertz Oettinger / und Abraham Goldschmidt / oder sonsten durch andere an sich gebrachtes / den Werth der verkaufften Weine allerdings weit übersteigendes Gold und Silber / gleichermassen / und ex eadem ratione rationis egente, & parum ratiocinativa, wiederumb sine refusione pretii heraus zu geben hätte / welches niemand ungelegener und schwehrer / als dem hierzu gantz nicht gewachsenen Juden Carlebach fallen würde: Dargegen aber vor die Frau Gräfin abermahlen res judicata à Serenissimo Domino Electore in medio ligt / da das von dem Hochfürstl. Hauß Würtemberg / invito jure, angesprochene Gold und Silber / der Frau Gräfin keineswegs ab- sondern vielmehr kräfftig zugesprechen worden ist / wie solches dem Jud Carlebach gar wohl bekannt- sonderlich aber Perill. & Excell. Domino Commissario Causæ, deme dißfalls in dieser Gold- und Silber-Sache speciale gnädigste Commission von Ihro Churfürstl. Durchl. aufgetragen worden / nicht unbewust ist / und auch sonsten in notorietate publica versiret / ja ex actis kenntlich ist / wann jene Documenta in duplicis buchstäblich nachgelesen werden / deren Extractus in gegenwärtigem Scripto pro Memoria solummodo per Rubricam inseriret worden

doc. Nro. XIX. XX. & XXI.

Dahero dann schließlich die von dem Gegentheil noch weiter vermeyntlich wider die Frau Gräfin vorgeruckte Æquitas Naturalis restituendi pretii in gegenwärtiger Sach / wo nach eigenem Anführen des Juden Carlebach ein blosser Potentatus vorleuchtet / welchen derselbe speciali pacto übernommen / und solchen ohnedem de jure zu tragen hat / lediglich in Æquitate cerebrina bestehet / welche kein Recht in der Welt / weniger Perill. & Excell. Dominus Commissarius causæ jemahlen attendiren werden.

Und ist noch weniger abzusehen / wie der Frau Gräfin Conscienz durch den angezogenen Molinam, ohne zu benennen / ob hierunter Antonius von Molina, ein Carthäuser Mönch / oder Ludovicus Molina, ein Spanischer Rechts-Gelehrter / oder der Jesuit Ludovicus Molina zu verstehen / auch ohne Anführung des Buchs / oder der eigentlichen Stelle / woraus Gegentheil etwa argumentiren wollen / mit Vernunfft zu rühren seye? da das angezogene Præjudicium, soferne eines alldorten vorhanden seyn solte / ad casum præsentem, wo gantz andere Umbstände einschlagen / die aber dem Diffinitori unbekannt gewesen seyn / sich nicht anderst / als ein Faust auf das Aug schicken muß / in omnem eventum aber contra jura aperta gantz nichts operiren kan / dergleichen Casuisten Decisiones nicht allezeit von ächten Werth seyn / wie

Bayle in seinem Dictionaire historique & critique pag. 1853. a.

an- und ausführet / und dieses laboratorium morale und Gewissens-Anatomie mit denen Acuminibus & Tricis Dialecticorum vergleichet

Cicero de Oratore l. 2. c. 38.

welcher vermeynten Subtilität man ex parte Gräfflich Würbischer Seithen das Argumentum contrarium ex Doctrina des berühmten Jesuiten

Hermanni Busenbaum in medulla Theol. moral. dubio 8. de Empt. vend. Art. I. §. 12. pag. 293. ibique verba:

Etsi venditor sciat pretium mercis mox minuendum, licet tamen vendere pretio currente, & non dicere.

entgegen setzet / dessen Grund sich in der gesunden Vernunfft / und aus dem Licht der Natur zeiget

Pufendorf. cit. L. 5. cap. 3. §. 4. ibique.

Grot. de Jure B. & P. II. Lib. 12. §. 9. n. 2.

Und obwohlen nicht nur das Recht der Natur / sondern noch vielmehr die Römische Rechte wollen / daß sich ein Verkäuffer dißfalls klar und deutlich / ohne alle Arglist und dunckle Umbschweiffe / heraus lassen solle / oder erwarten müsse / daß man ihme seine Sache wieder gebe / oder heraus fordere / was er zuviel genommen hat

L. 43. §. 2. ff. de contrah. emt.

L. 1. §. 1. de action. emt. & vend.

So hat es hingegen eine andere Gestalt mit denen Dingen / die an der Sache selbst nicht hafften und darzu nicht gehören; dann das ist kein vitium latens, & internum, oder Defectus qualitatis naturaliter inesse debitæ ex quo usus rei planè impeditur, & venditor non leviter decipitur; sintemahlen die Jura solche Mängel und Gebrechen erfordern / welche die Sache selbst in & per se afficiren / so aber nicht zu finden / wann ein Tertius über kurtz oder lang viam facti gegen die verkauffte Sache ausübet / und hätte die Frau Gräfin solche besorgte viam facti gar wohl und bona Conscientia verschweigen mögen / wann sie nicht per exuberantiam bonæ fidei dem Juden freywillig die Sache entdecken wollen / sintemahlen die innerliche Würdigung und Schätzung allezeit in der verkaufften Sache bleibet / ob jemand daran einen unbefugten Anspruch macht / oder nicht / gestalten genug ist / daß Venditrix das Dominium auf den Emtorem per Traditionem ex causa habili factam transferiret habe / wohinnen / und weiter nicht ihre Obligation bestanden ist / per verba:

Ut Emptori habere liceat, & non solum per se, sed per omnes

L. 11. §. 17. ff. de A. E. V.

Ità ut Emptor in lite de possessione superior sit

d. L. §. 13. L. 21. §. 1. L. 25. ff. de Evict.

Lauterb. in C. J. lit. E. de A. E. V.

Nec alius rem illam civiliter vel naturaliter possideat, aut sibi affectam detineat, hoc est ut Emptor rem ab omni jure & interpellatione alterius vacuam habeat, & quod, si interpellatur, Venditor ad Evictionem præstandam adstringatur, quod Emtor ab initio Contractus prætendere non potest, sed contentus esse debet, si modo Venditor illum, qui supervenit, repellere possit, & ità Emptor in possessione maneat

Vid. Mollenbec. ad C. J. L. tit. de Evict. ibique Notas variorum, not. 23. 24. 25. 43. 45. 82. & 86.

Stryck. in O. L. ad Tit. de contrah. Emt. verbo: ante ejusdem Evictionem.

III. Demonstratur omnimodæ evictioni disertis verbis ab emptore firmiter & enixè renunciatum esse.

Daß nun in dem Supposito evidenter falso einer sich in der That legitimè auf alle / in so mannigfaltige Hände gerathene / und zur Wiederversammlung in den Keller und Faß, woraus selbige genommen / und verkauffet worden, eines starcken / von allen 4. Plagis Mundi zusammen blasenden Nord / Winds, benöthigte Tropffen Weine, ergebenen Eviction, Jud Carlebach sich der Wieder-Erstattung des Kauff-Gelds zulänglich verziehen, leydet in Ansehung des Kauff-Brieffs

Nro. III.

wohl keinen Zweiffel; sintemahlen wann

(a.) Die Frau Verkäufferin sich Art. 4. besagten Kauff-Brieffs dahin verbunden / daß da Ihro Hochfürstl. Durchl. der Herr Hertzog Eberhard

Ludwig p. m. und nicht / wie Kläger in seinem Libello vom 20. Majo 1734. fälschlich meldet / des Herrn Hertzogen Carl Alexander von Würtemberg Hochfürstl. Durchl. die Abfuhr der Weine

(quod benè notandum)

via facti behindern solten / auf solchen Fall der Contract wieder erloschen seyn solle /

(quod iterum benè notandum, weil Gegner solchen Passum in gedachtem seinem Libello arglistig unterschlagen)

doch / daß Seine Hochgräffl. Excellenz nicht länger als 14. Tage gebunden seyn wollen / und

(quod iterum ac tertiò probè observandum, alldieweilen Gegner auch diese folgende Stelle contra bonam fidem alldorten hinterhalten)

nach 14. Tagen der Kauff durchgehends / i. e. mit allen Nutzen und Schaden / ohne einigen weiteren Regreß (ut sonant formalia) bündig bleiben solle; So kan jure reciproco nach der Regula tum Logicis, tum JCtis familiari, per argumentum in jure fortissimum, quod contrariorum contraria sit ratio & contrarius effectus, & quicquid operetur propositum in proposito, id similiter operetur oppositum in opposito, sich wahrhafftig kein anderer Schluß zuruck ergeben / als daß Jud Carlebach viam facti, inmassen derselbige von dem Hochfürstl. Hauß Würtemberg / longè post terminum decretorium der im Kauff-Brieff

Nro. III. §. 4. juncto §. 1.

stipulirten 14. Tagen angiebt / von des 4. Monath nach dem Kauff verstorbenen Herrn Hertzogs Eberhard Ludwig Hochfürstl. Durchl. hochseeligster Gedächtnuß aber gantz und gar nicht angeben kan / entweder über sich ergehen oder höhere Hülffe / wann ihm einige von Rechts wegen zustehet / woran doch in Ansehung des vom Jud Baruch mit dem Hochfürstl. Hauß Hessen-Homburg verbindlich getroffenen Kauffs / und Connexität der Carlebachischen Weine / propter jus ex obligatione mandantis Tertio quæsitum

Nro. VI. XXIV. XXX. XXXVI. & XXXVII.

und wegen bereits erhaltener Zahlung

Nro. XXXI.

noch immer starck zu zweifflen / an gehörigen Orthen zu suchen sich gefallen lassen müsse / die Frau Gräfin von Würben aber / wie unten in Exceptionibus mehrers vorkommen wird / wegen einer von ihm angegebenen Würtembergischen Turbation, mit nichten in Anspruch zu nehmen vermöge / dann das gehöret ad futuros casus evictionis, qui post contractam emptionem

juxta l. II. ff. de Evict.

ad venditorem non pertinent, und wäre / im Fall Jud Carlebach solches beweisen könte / nichts anders / als Occupatio ex sola potestate, sine prævia causæ cognitione violenter facta, zumahlen

(b.) expresse darauf contrahiret / und daß / non obstante facto turbativo, nach 14. Tagen / post consummatam emptionem venditionem computando, der Kauff durchgehends bündig bleiben / id est keine refusio pretii, cum emtio Venditio sine pretio sit casus nondabilis, hocque salvo Contractu abesse nequeat, nicht statt haben solle / kräfftiglich mit einander paciscirer worden ist / welcher verborum:

„ durchgehends bündig bleiben

ex fonte conjunctorum & antecedentium erhohlender wahrer Sensus geminatus, tum intrinsecè, tum extrinsecè offenbahr dieser ist / daß dem Carlebach

inspic. §. 1. & 2. Contr. emt. vend.

Nro. III.

„ die Weine mit allem Nutzen und Schaden (quod ex casu for-

 tuito,

tuito, incerto eventu, vel culpa alterius contingit, & periculi
„ Synonimon est) ohne einig weiteren Regreſs, (ex via facti, de
„ qua nunc actor conqueritur) von Stund an / als wahren Ei-
„ genthumbs-Herrn und Beſitzern verkaufft- überlaſſen und über-
„ geben worden / auch ohne einigen weiteren Regreſs an der
„ Frau Verkäufferin Hochgräffl. Excellenz zu prætendiren / es
„ möge die Abfuhr der Weine beſchehen oder nicht.

Item / Venditrix ſolle Actionem ad intereſſe haben / Emptor aber
„ allen Schaden aus dem Verzug ſchuldig ſeyn.

(c.) Wobey der Jud Carlebach gar kein opus ſupererogatorium gethan / in Betrachtung / daß derſelbe hierzu verbunden / wann auch in den Contract dißfalls keine Sylbe eingefloſſen wäre

L. 7. pr. ff. de Peric. & comm. rei vend.

Chur-Pfaltz Land-Recht P. 2. Tit. 7. Proëm. p. 241.

Wannenhero /

(d.) dieſe à Venditrice ob zwar überflüßig gebrauchte Sorgfalt exceptæ viæ facti, des Juden wahrhafften Conſenſum, und daraus erwachſende unumbſtößliche mehrere Krafft und Verbindung / deſto augenſcheinlicher darſtellet / und Rechts-beſtändig beweiſet /

L. 69. pr. ff. de Evict.

(e.) Wann man nun auch die Regulas genuinæ interpretationis unterſuchet / und zwar (1.) ex conditione perſonæ gravatæ, die von ihrer vexa loß ſeyn wollen / (2.) nach der Sache Begebnuß / wovon partes geſprochen / i. e. de facto futuro injuſtificabili (3.) nach dem Verſtand / Vernunfft und Würckung / ſo man ſich dabey vorgeſetzet / dann ſonſten die Exceptio viæ facti Effect-loß wäre / (4.) nach dem Betracht des vorgehenden und nachfolgenden / wovon ſich

§. 1. 2. & 4. in Nro. III.

die Spuhren finden / womit partes compaciſcentes gegen einander verbunden worden / (5.) daß die Wort nicht zweiffelhafft / und dahero ſo lang in eigenem Thon / Verſtand / Krafft / und gemäß der Auslegung / aus welcher keine Abſurdität folget / zu nehmen / und endlich (6.) daß dieſe Worte / wann ſie eine Auslegung bedürffen ſolten / wie nicht abzuſehen / mit dem Grund-Abſehen / warumb Venditrix ein ſo Spott wohlfeiles Pretium accordiret / Jud Carlebach aber von 40. fl. auf 35½. fl. 6. und 7. jährigen alten Weins reſtringiret / alſo / daß Emtor eine Maaß Wein umb einen vel in Utopia Mori ungewöhnlichen Preiß von 6½. Heller erhandelt

Nro. V.

exactè überein kommen;

So würde der ſcharffſinnigſte Sophiſt, ſo erlebt / argliſtig / verſchlagen- tückiſch und abgefeimt der Fuchs auch wäre / nicht behaupten können / daß Jud Carlebach, unter denen Worten des renunciirten Regreſſus generalis, und übernommenen Schadens / verſtanden haben- oder ihme reſerviret- und inter contrahentes zu Sinnen gefaſſet worden ſeyn könte / daß zwar durch den generaliter renunciirten Regreſs in caſum facti violenti (ipſo jure emptori privativè nocivi) omnis utilitas acceſſoria, ſive id quod intereſt, & abdicatio ab adſiſtendi & denunciandi neceſſitate gemeynet- hingegen die refuſio pretii allerdings vorbehalten worden ſeyn ſolte / welche ingenioſe Subtilität des Juris Romani, und der Rechts-Lehrer / mit Eintheilung der Contractuum, und deren Ab- und Zuſätze / fürwahr in propoſito der geſchickteſte Negotiant, denen doch das Wort Regreſs nicht unbekannt / in einem- extra communem loquendi uſum & voluntatem, quam tamen potiſſimùm ſpectari convenit ipſi juri

L. 219. ff. de V. S.

cum nemo præſumatur agere, quod mente non cogitavit

L. 34. ff. d. R. J.

L. 7. §. 2. de ſupell. leg.

ken-

offenbahr exorbitirenden Verstand / sich in keinem Handels-Platz jemahlen beygehen lassen wird noch kan / diese Römische Inventiones und krause Subtilitäten auch sogar dem in republica literaria berühmten Frantzösischen Barbeyrac also verwirrt fürkommen / daß er vid. Translatio Pufendorffii J. N. & G. ibi Not. Var. ad Lib. V. c. 11. §. 2. pag. 39. ingenuè bekennen müssen / wie er selbige im Frantzösischen nicht einmahl habe anbringen können / dahero man dem augenscheinlich so leiß nicht eintrettenden Juden Carlebach allzusehr flattiren müste / wann man von ihme glauben wolte / daß er sich dergleichen sublime Einfälle bey dem Contract, und Renunciatione omnigeni Regressus, nur einiger Weis hätte auffsteigen lässen / daß das Wort Regreß sogar mit dem Beysatz in

Nro. III. §. 1. 2. & 4.

„ alles Schadens / ohne einigen weiteren Regreß, item die
„ Abfuhr zu veranstalten / ohne einigen Regreß an Venditri-
„ cem zu prætendiren / item zu zahlen / ohne Absicht auf die
„ beschehene- oder nicht beschehene Abführung / im widrigen
„ allen Venditrici erwachsenden Schaden zu ersetzen verbun-
„ den zu seyn / item daß Venditrix viam facti nicht länger
„ als 14. Tag zu übernehmen gebunden / nachgehends aber
„ der Kauff durchgehends (wie oben cum damno und ohne
„ einigen weiteren Regreß gemeldet worden) bündig bleiben
„ solle.

in einer so detorquirten Explication genommen werden könte / daß dem Juden Carlebach ex mente Doctorum propter latentem sub Evictione præstandâ triplicem causam (1.) Restitutionis Pretii, (2.) damni ac lucri, & (3.) Adsistentiæ litis, dadurch noch nicht alles ab- sondern das Pretium annoch zuzusprechen seye. Welches collato ordine verborum & considerato habitu circumstantiarum, indeque resultante vero sensu contrahentibus utrinque placito & probato, worinnen anima Contractus bestehet / contra omnem rationem sensumque juris & intentionem contrahentium behauptet / und der Contract, so ohnedem keiner Dollmetschung in facto vonnöthen hat / bloß dem Juden zu gefallen offenbahr verstümmelt werden müste

contra L. 6. ff. de Solut.
L. 2. §. 4. ff. de V. & P. Substit.
L. 14. ff. de pecul. leg.
& tradita Stryck. in Disp. de ord. scribendi C. 1. n. 15. & in Disp. de incerta ambiguorum decisione §. 23.

præsertim cum obscuritati, si qua in verbis est, non statim cedendum, sed potius tentandum sit, annon per Regulas ratiocinandi & interpretandi eadem tolli, ac sensus erui queat

Titius in O. L. Obs. 517.

auben auch das axioma juris: fieri interpretationem contra eum, qui apertius poterat legem Contractui dicere, ad contrahentes in genere doc. Titio ibidem: gehöret / und in vorliegender Serra Contentionis, inspecto contextu verborum, vielmehr dem General-Renuncianten entgegen stehet / als nicht der Frau Verkäufferin; Und wäre wohl nicht abzusehen / warumb zweyen speciebus præstandæ Evictionis renunciiret- der dritten aber das Leben gelassen worden / da bevorab

(f.) die Subtilitates Romanæ, sicque; L. II. ff. de A. E. V. sich der renunciationi generali præstandæ evictionis etwa ehender appliciren lassen / als nicht dem- quoad viam facti im Contract specialiter enthaltenen Regressui renunciato, dann dieser in Contractu per crebram ingeminationem noch mehr validirte Regressus ist von einem weit mehrern Ambitu an sich selbst / & extra casum viæ facti, weil derselbe in ipsis LL. omnimodam facultatem in judicio experiundi begreifft und erschöpffet / welches hingegen in dem pacto de non præstanda evictione generali nach dem Jure Romano nicht so klar

ist; Also ist von diesem Regressu omnis actionis exclusivo zu lesen E. gr. in

L. 9. §. 1. de trib. act. ubi JCtus inquit:
Eligere quis debet, qua actione experiatur, utrum de peculio, an tributoria, cum scit sibi Regressum ad aliam non futurum.
L. 3. C. de Collat. ibi:
Nullum ad bona paterna Regressum haberet.
L. properandum 13. §. 2. C. de judiciis, ibi:
Nullo penitus ei Regressu ad eandem litem conservando.
L. un. C. de usucap. transfer. ibi:
Nullus eis ad eas reservabatur Regressus.
L. 1. & 34. in pr. ff. de Evict. ibi:
Et ideò nullum adversus Venditorem habebis Regressum.
Conf. Brunnem. ad L. 14. §. 9. ff. de Ædil. Edict. n. 2.

(g.) Und ist demnach dieser Contract, und die darinnen enthaltene so gar significante Expressiones vom Gegentheil unbillig dahin cavilliret worden/ daß sich die Frau Verkäufferin puncto retentionis pretii in dem Kauff-Brieff nicht zulänglich vorgesehen haben solle / wohlerwogen die Sache nicht auf eine antiquam Jurisprudentiam formulariam ankommt / sondern gäntzlich eins ist / ob in dem Instrumento Emt. Vend. die Worte enthalten: ut venditor nummos accipiat, quamvis merx ad emptorem non pertineat, welches zwar hier erst ex ipsis verbis adductæ legis 11. ff. de A. E. V. nach dem Weg Rechtens ausgemachet worden seyn müste / oder ob in denselben so viel begriffen / und / wie hier gantz deutlich geschehen kan / daraus abzunehmen seye / quod in jure eundem sensum habeat, & per æquipollens fiat, tale subesse intelligitur si aut contra certam personam evictionis præstatio remittitur

L. qui libertatis 69. pr. ibi Bartol. ff. de Evict.
Costal. in d. l. ex empto §. fin.

aut certa causa, ex qua quis teneri nolit, exprimitur

Bald. in l. 1. q. 2. C. de peric. & comm. rei vend.
Caballin. in tr. de Evict. §. 2. n. 24.
ità referente Mev. in Decc. P. 8. D. 44. n. 4.

Also decidiret zum Favor dieses pacti plenissimi

JCtus Hertius in Disp. de Pacto; ne præstetur Evictio in Sect. 2. de limitationibus regulæ ex l. 11. all. ff. de evict. §. 2.
Dominus à Sode in Disp. de claus. in Contractibus Consensualibus potissimùm usitari solitis C. 1. §. 12. ibi:
Secùs vero est, si dixerit, se nolle ad evictionem teneri ex quacunque causa, hoc eum à Restitutione damni ac Interesse liberat.

(h.) Und daß in dem Instrumento emtionis venditionis die renunciatio evictionis ex mente Doctorum nicht cautè & verbis directis solte beobachtet worden seyn / deme wird entgegen gesetzet

Carpz. contra Carpz. in Respons. Elect. Lib. 5. Resp. 43. n. 22.
Stryck. contra Stryck. in Disp. de Impugnatione facti proprii cap. 3. n. 130.
Ne præstetur evictio ex quacunque causa potest conveniri inter emptorem & venditorem, ibique cit. Aretin. Cons. 2. n. 19.
Lauterb. contra Lauterb. ad tit. de A. E. V. lit. O. in verbis:
Nisi dixerit, fundum vendo quo jure, quaque conditione est, vel protestatus sit, si opus inopinatam emerserit, se nolle teneri.

(i.) Es hat vielmehr Gegentheil gefehlet / deme obgelegen / sich in casum viæ

facti

facti gegen die Frau Gräfin zu verwahren / und Restitutionem Pretii expressè zu stipuliren / wie doch nicht geschehen /

Fachineus contrà à parte adversa citatum Fachineum Lib. 6. Cap. 14. ibi:

Sed hanc sententiam ego sic excutio, ut locum habeat (Restitutio Pretii) quando de Evictione promissum est, tunc enim agi potest, saltem ad pretii restitutionem; Cœterum si nulla fuerit Evictio promissa, non puto agi posse etiam ad pretii restitutionem, quam sententiam meam, ubi confirmavero, tum argumenta refutabo, quibus simpliciter & nulla distinctione adhibita Pistorius utitur in sua sententia adstruenda.

Idem Fachineus Lib. 2. cap. 40. in pr.

Communis est & vera sententia, eum qui scienter emit rem alienam, non habere actionem de evictione, nec ad pretii restitutionem, nisi aliter conventum sit.

Schilter in Exerc. ad Pand. 34. §. 24. ibi:

Tibi excipienti de omissa stipulatione ob evictionem replico ego, ex natura contractus te ob evictionem esse obligatum. Quæritur quid juris? respondent communiter interpretes contra emptorem scientem & omittentem stipulationem.

Ja wann nicht der Jud Carlebach

doc. Nro. IX.

bereits ante Contractum zuverläßige Nachricht gehabt / daß er sich an Seithen Weyl. Ihro Hochfürstl. Durchl. Herrn Hertzogen Eberhard Ludwig zu Würtemberg Glorreicher Gedächtnuß keiner Turbation befahren dörffen / welche auch / so lange dieselbe im Leben gewesen /

doc. Nro. XXII. XXIII. XXIV. XXV. & XXVI.

nicht erfolget ist / so müste man sogar schliessen / daß derselbe noch über diß inconsultè allen Anstoß / so sich puncto der Weine über kurtz oder lang nach den ersten 14. Tagen der Tradition ergeben können / allermassen zu sehen

Nro. III. §. 4. juncto §. 1.

ex speciali pacto übernommen habe / bey welcherley Fällen die Doctores der hellen Meynung seyn / daß ein Emptor sogar auch vor des Venditoris Verschulden zu stehen habe.

Stryck. in Disp. de jure Putatitio cap. 5. §. 50. in verbis:

Ex natura Contractus emt. venditionis venit notandum, quando scil. aliquis in se suscipit periculum, cujus alias ex natura Contractus periculum est, ut est hoc loco emptor; tùnc etiam illud, quod venditoris culpa oritur, suscepisse videtur DD. ad L. 62. §. fin. ff. de contrah. emt.

Brunnem. ad d. l. Nro. 3.

IV. Docetur evictioni tum quà restitutionis pretii, tum quà Interesse, tam per LL. quam doctrinam JCtorum indubiã omninò validè renunciari posse.

Daß aber, wie Gegentheil vano conatu zu beweisen sich bemühet hat, der Præstationi Evictionis per pactum in vim retentionis pretii conceptum, denen Rechten nach nicht solte renunciiret werden können, ist eine irrige und Saalbaderische Opinion, die vorlängst ausgemertzet worden: die leges und sana ratio müssen hierinnen abermahlen den Ausschlag geben.

Da dann

(1.) utiliter acceptiret wird / was Gegentheil vermeynet / (wie man aber das contrarium in vorstehender Refutatione III. beweißlich ausgeführet) daß diß Orths das pactum renunciativum in dem Contract nicht mit behöriger Vorsichtigkeit / und juxta præscriptum Doctorum eingerichtet worden seyn solle / dann eben daraus fliesset prono alveo, daß die refusio pretii ein Objectum renunciabile seye / ansonsten vergeblich seyn würde / derglei-

 chen

chen pactum nach dem vermeynten Formulari der allegirten Doctorum zu formiren.

(2.) Was ferner die Schein-Regul Interpretationis restrictivæ anbelangt/ hat deren Ungrund und Unschlüßigkeit überhaupt sattsam bewiesen

JCtus Thomasius in der Einleitung zur Vernunfft-Lehre Cap. 3. §. 116. & seqq.

Item Titius in jure priv. Cap. 17. §. 22. & seqq.

und kommet hier alles auf die Regulas Æquitatis an / dann mero jure naturali ist quævis seria renunciatio zulänglich:

Es hat ferner Gegentheil nicht etwa einem juri ignorato & non cogitato renunciiret / obschon demselben gantz kein Recht intuitu Venditricis zustünde / wann er auch nicht renunciiret hätte; Es ist auch dabey kein dolus unterloffen / dieweil die Frau Gräfin dem Juden alles ohne Vorbehalt eröffnet / ut patet ex ipso Contractu, in specie so viel das Würtembergische Factum betrifft /

Nro. III. §. 4.

Auch hat Jud Carlebach die Passiones der Frau Gräfin Feinde mehr als wohl gewust / und dißfalls vor seiner Verbindung gantz genaue Kundschafft eingezogen /

doc. Nro. IX.

derselbe kan dahero nicht vorgeben / daß er im Finsteren getappet habe / nemo enim videtur fraudare eos, qui sciunt & consentiunt.

So ist auch kein Jus & Interesse publicum, oder prohibitivum in substrato vorhanden / deme nicht renunciiret werden könte.

Und wie also

(3.) in dem anstößigen L. II. cessante jure publico obligante & prohibitivo, allerdings ein Jus permissivum ex ipsis verbis §. 1. ibi:

Et inprimis sciendum est, in hoc judicio id demum deduci, quod præstari convenit. Cum enim sit bonæ fidei judicium, nihil magis bonæ fidei congruit, quam id præstari, quod inter contrahentes actum est,

klar erhellet; Also ist und bleibet

(4.) ein vestes Principium generale juris, quod quilibet favori suo renunciare possit:

Mag nun aber der Emptor, evictione secuta, von dem Verkäuffer nichts begehren / es geschehe donandi vel remittendi animo, dummodò de hoc constiterit, warumb solte dergleichen Pactum, wo kein dolus einschlägt / nicht anfänglich dem Contract mit beygefüget werden können? da in Substrato der Jud Carlebach den ex parte Würtemberg anfänglich sich ergebenen- hernachmahls aber gehobenen Anstand wohl gewust

Nro. IX. XXII. & XXX.

Da ferner

(5.) bey diesem Pacto keine Turpitudo versiret / indeme die Frau Gräfin vor das Factum invasionis, wann es auch Jud Carlebach beweisen würde / nicht schuldig ist zu antworten

L. fin. C. de Act. emt. ubi, expulsis de fundo per violentiam nulla actio adversus venditorem, sed solum Interdictum adversus dejicientem competere dicitur;

Spoliatio enim seu Expulsio non est per Sententiam evictio, & venditor non tenetur de Injuria Emtori facta

Stryck. U. M. P. de Evict. §. 30.

(6.) Und wann auch die Præstatio evictionis tacitè remittiret werden kan / ut patet ex re aliena scienter empta, ubi scientia tacitam remissionem operatur

L. 27. C. de Evict.

L. 7. C. comm. utr. jud.

warumb solte dann solche Erlassung ebenfalls expressè nicht bestehen mögen?

(7.) Also

(7.) Also ist auch die Remissio Evictionis gültig / si transactionis causa res controversa sit dimissa

Carpz. P. I. C. 3. D. 26.

Titius Obs. 687. ad C. L.

Mollenbec. Thesauro Jur. civ. ad tit. de Evict. Not. 23.

ergò etiam pactum speciale valeat, necesse est.

(8.) Gleichergestalten ist Rechtens / quod ob vitia patentia v. gr. cœcitatem evidentem, venditor conveniri nequeat, in tantum, etiamsi venditor contrarium expresse dixerit, si enim vitia emtori jam nota sunt, sibi hoc imputare debet, quia emptor hoc modo se ipsum decepit; Nisi venditor in specie hujus vitii nomine se emptorem indemnem velle præstare promiserit, sic enim ex stipulatu tenetur

Lauterb. in C. J. de A. E. V. lit. G.

Idem ad Ædil. E. lit. D.

Stryck. in Annot. ad C. J. L. de A. E. V. verbo: Regressum non habet)

Idem ibi ad Æ. E. verbo: vitia manifesta) & verbo: non obligatur)

Warumb solte nun nicht vielmehr der Frau Gräfin von Würben frey gestanden seyn / den Juden Carlebach wegen der von Würtemberg besorgten Gefahr expresse, und zwar treumeynend zu erinnern / und dabey zum Uberfluß noch zu stipuliren / daß gedachter Jud periculum Invasionis specialiter auf sich nehmen müsse / wann schon ein solches emergens ihme de Jure, auch ohne Erinnerung / oder nahmentliche Stipulation, obgelegen?

(9.) Nicht weniger ist zu Recht versehen / quod sub specie emtionis donatio latere possit

Lauterb. in C. J. de Contrah. Emt. lit. H.

& quod hodiè dubio procul ex tali donatione Actio competat

Titius in O. L. Obs. 502.

Warumb solte abermahlen Carlebach der Refusioni pretii nicht haben renunciiren können?

(10) Es mag nicht minder contra generale principium jure Romano probatum die Autoritas JCtorum von keinem Gewicht seyn / wann dieselbe in der Application der allgemeinen recipirten Grund-Reguln fehlen / weilen derselben Irrthum und Fehler der Wahrheit keinen Abbruch thun mögen.

(11.) Nicht weniger hat auch der Jud Carlebach, zumahlen in Ansehung eines besorgten Facti den Wein von der Frau Gräfin so wohlfeil erkaufft / daß er auch gar wohl etwas hätte hazardiren können

Nro. III. & V.

Weilen ferner

(12.) die Frau Gräfin diese Weine an verschiedene Würtembergische Beambte / und allein bey dem Pfarrer Hasenmeyer wohl besser hätte anbringen können / als bey welchem dieselbe einen starcken Verdruß aufgehoben / daß sie nicht mit ihme contrahiret / wie solches aus dem Contextu selbsten

Nro. XXVI.

klar zu ersehen ist / allwo derselbe sehr doliret / daß die Frau Gräfin nicht mit ihme contrahiret / sondern demselben die Juden vorgezogen habe / woraus diese Fatalität entsprungen seye.

(13.) Daß die Frau Gräfin diese Weine selbsten ab- und nach Heydelberg hätte führen- und einen grossen Nutzen davon schöpffen können / gestalten dieselbe würcklich einige Fuder von Waldangeloch ungehindert abgeführet- und darzu von der Churfürstlich- Hochlöblichen Hoff-Cammer allhier aus Churfürstlicher Milde einen freyen Paß notoriè erlanget hat.

Da weiters

(14.) aus dem Kauff-Instrumento

Nro. III. §. 2. in fine.

erhellet / daß die Frau Verkäufferin dem Käuffer zu nichts/ der Käuffer aber allen erwachsenden Schaden zu ersetzen verbunden seyn solle /

(15.) Da abermahlen aus

Nro. IX.

beweißlich / daß wie die Frau Verkäufferin in ancipiti & dubio gestanden/ ob Würtemberg in denen/ mit Aufnahm der Gefahr stipulirten 14. Tagen / via facti herfürbrechen würde oder nicht ? also hingegen Jud Carlebach das Gegentheil sicher und zuverläßig gewust / und sowohl des gewesenen Hochfürstl. Würtembergischen Premier-Ministre- als auch des dortigen Cammer-Schreibers Pistorii schrifftliche Parole und Garantie vor allen Schaden gehabt / unter welcher derselbe die Frau Gräfin mit Simulirung grosser Gefahr / und eines einschlagenden sehr schwer und mißlichen Negotii zu dem so Spott wohlfeilen Verkauff fraudulosè gebracht / welcher Contract, wann dieselbe gewollt/ in dem stipulirten Pretio nicht hätte bestehen mögen / mithin unbillig wäre / daß ihme List und Betrug nützlich/ der hintergangenen Frau Gräfin aber schädlich und nachtheilig seyn solte / cum tamen jura nunquam decipientibus succurrant, sed tantummodò deceptis

L. 2. C. si advers. delict.

quibus fundandis facit Autoritas ab ipsa parte adversa laudata

Lauterb. in C. J. lit. D.

Stryck. in Annot. ad C. J. L. de contrah. emt. verbo: naturalia) verbo: inseparabiliter adsunt) & verbo: adhærent)

ubi expresè legitur: naturalia tum interna ex essentialibus principiis promanantia, tum externa pacto tolli posse: Atqui naturalia intrinseca & inseparabilia, quæ ex essentialibus principiis fluunt ipsam substantiam Contractus afficiunt & absolvunt; Ergò posita mutabilitate naturalium internorum sustollitur plenaria Evictio, & cessat adeo ipsum pretium, sicque degenerat Contractus vel in donationem vel in remissionem, consequenter falsa est Lauterbachiana Thesis in C. J. de Evict. lit. B. ibi: nec valet pactum in Contrarium, falsaque proinde sequela Stryckii in O. L. de Evict. verbo: in contrarium)

Welche beyde Autores per solidissimas rationes refutiret / und Carpzovium in partes frustra vocatum vindiciret

Titius in O. L. Obs. 686.

und bleibet dieser Contractus, nach / wie vor / in seinem Wesen und Würckung / weilen eigentlich zu reden die Eviction nicht ad substantialia seu essentialia, sondern ad naturalia & accidentalia, gehöret / ità ut contractu salvo abesse possit,

Ludovici in U. Pr. Dist. Jur. ad tit. de Contrah. Emt. Dist. 8.

quod & JCtus Zasius sentit, & saltem naturalia interna, ut vocat, (sive essentialia) excipit, quorum primum est Consensus

modò laud. Ludovici dist. 9.

Es bleibet demnach in casu proposito billig bey der Sanctione Justiniani

in L. 29. C. de Pactis.

Sancimus, nemini licere adversus pacta sua venire, & contrahentes decipere; si enim & ipso Prætoris Edicto, Pacta conventa, quæ neque contra leges, neque dolo malo inita sunt, omninò observanda sunt, quare & in hac causa pacta non valeant: cum alia sit regula juris antiqui, omnes licentiam habere, his, quæ pro se introducta sunt, renunciare?

Dann es ist weder favor publicus, noch prohibitio legis vorhanden / warumb Carlebach allem Regressui nicht hätte renunciiren können ?

Add. ad Mater. remissionis & renunciationis item ad ineptias stricti juris & bonæ fidei contractuum

Titius in O. L. Obs. 372. & 554.

Idem in jure priv. Lib. 1. Cap. 2. §. 26. & Cap. 11. §. 47. Lib. 4. Cap. 9. §. 7. & 8. & Cap. 19. §. 34.

Mollen-

Mollenbec. in Thesauro Jur. ad tit. de Condict. Indebiti n. 118. Item ad tit. de rescind. vend. n. 109. 110. & 111. Item ad tit. de pactis ibique Titius n. 36. & in O. L. Obs. 1148. 1149. 1150. & 1151.

* * *

Refutatur prætensum jus actoris in IIdo membro intentatæ actionis ad id quod interest calumniosè extensum.

Et quidem I.

Umb nun auch auf das zweyte Membrum Actionis pro Evictione ex capite ejus quod interest, zu kommen, wird

Refutatur actoris vana probatio ex Nro. 1. Replicarum petita.

Auf vorstehendes Attestat sub Nro. I. in Replicis hiemit duplicando von Hochgräfflich Impetratischem Anwald soviel, præter retrò dicta, weiters reponiret:

(a.) Daß dieses Attestat ein Referens auf das Relatum Nro. 2. in Replicis, und dabenebst eadem labe inficiret seye / mit welchem erstangezogener Nrus. 2. Replicarum selbsten behafftet ist / dessen Refutation gleichbalden umbständlich nachfolget.

(b.) Ist dieses Attestat von dergleichen Persohnen gemachet / welche notoriè der Frau Gräfin von Würben auffäßig seynd / und das aucupium gratiæ bey Serenissimo Domino Duci Würtembergensi zu Vermehrung Dero Ungnade gegen die Frau Gräfin suchen.

(c.) Ist der Ambts-Rath und Keller Treüer vielmehr der Anstiffter des Würtembergischen Arrests, wann einer vorhanden seyn solte / indem er durch sein ohnumbschränncktes Berichten über alle Bagatellen darzu Anlaß gegeben

Nro. XXVI.

(d.) So ist auch der Ambts-Rath Treüer den 29. und 30. Julii als an beeden Tägen der Tradition weder zu Waldangeloch noch zu Gochßheim gewesen / sondern es hat der Stadtschreiber Ströhlin seinen Platz versehen müssen

Nro. XXVIII. & XLIV.

Ehender aber / h. e. vor der Tradition und Abeichung war die Frau Gräfin ja nicht schuldig die Abfuhr erfolgen zu lassen

vid. Nrus. III. §. 1.

und ehender hat sich ja auch Carlebach in Gochßheim nicht gemeldet / welches er doch bona pace der Frau Gräfin von Würben / als welcher hierunter nichts abgegangen / gleich am zweyten Tage des Contracts am 18. Julii 1734. wohl thun mögen / so er gewollt /

Nro. XXVIII.

(e.) Bezeugen das Gegentheil / nemlich daß der Ambts-Rath und Keller Treüer seit dem 30. Julii 1733. da die fälschlich imputirte Gräffliche Verhinderung der- Ihro nicht mehr zugehörig gewesenen tradirten Weine bey denen- schon im April d. a. aus Gräfflichen Diensten erlassenen- und in Hochfürstl. Würtembergischer Pflicht eingetrettenen Beambten geschehen seyn müste / nicht das allergeringste weiter von der gantzen Sache / (folglich auch von keiner Contremandirung und Behinderung lediglich nichts) wisse

Nro. XXVIII. & XXIX.

(f.) Hat gedachter Treüer dem Stabs-Beambten zu Gochßheim / dem Rath und Ambtmann Bach, welcher doch das Præsidium gehabt / von dergleichen der Frau Gräfin fälschlich zugemessenen Intention nichts eröffnet.

Nro. XXVIII. & arg. XXX.

(g.) Ist

(g.) Ist der- in dem Attestato enthaltene Umstand / daß sich Carlebach innerhalb des- dem Contract inserirten Termins umb Abführung der Weine gemeldet / notoriè falsch / dann zur Abfuhr der Weine ware kein Termin gantz und gar nicht gesetzt / sintemahlen §. 1. Contractus

Nro. III.

expresse enthalten:

„ Daß die Abfuhr von dem Käuffer nach seinem Gefallen- jedoch
„ ohne einigen Regress an der Fr. Verkäufferin Hochgräffl. Excel-
„ lenz zu prætendiren veranstaltet werden solle /

binnen der- zum Sturtz und Tradition in gedachtem

Nro. III. §. 1.

auf 10. Tage determinirt gewesenen Frist aber kan eben so wenig der Carlebachischen Intention, ob damahlen die Weine hätten abgeführet werden wollen / ohne äusserste Vermessenheit / das Wort nicht gesprochen werden / weilen derselbe erst nach dem- vom Treüer zum Grund seines Attestats gesetzten- am 28. Julii 1733. datirten- dem Treüer am 29. ejusdem præsentirten Burccardischen Schreiben am 30. Julii darauf an den Jud Baruch

Nro. XXX.

eine Vollmacht ausgestellet / wordurch Carlebach rotundis verbis eingestehet / daß er nicht allein den Wein ungehindert / und also zu einem offenbahren Zeichen der- in dem Treuerischen Attestat enthaltenen Falschheit / empfangen / sondern / daß er nichts wenigers damahls im Sinn gehabt habe / als den Wein von Gochßheim und Waldangeloch wegzuführen / weil er dem Juden Baruch in der Vollmacht wegen des Verkauffs / Pflegung der Weine / Ertheilung Præsenten / ferneren Bedingung des Lagers in denen Herrschafftlichen Kellern zu Gochßheim und Waldangeloch &c. mehr als ein Dutzend Commissiones aufgetragen hat / welche wahrhafftig nichts wenigers / als die Præsumption aufkommen lassen / daß der Jud Carlebach vor- oder gleich nach dem 30. Julii die Weine habe abführen wollen / sondern vielmehr allesambt / das Futurum weit hinaus respiciren /

Welches auch

(h.) die- von dem Juden Baruch

Nro. IX.

schon am 28. Junii bey Würtemberg nachgesuchte Erlaubnuß / die Weine gegen 100. Fuder unentgeltlich angetragene brauchbare Fässe / auf 8. oder 9. Monath francò in denen Hochfürstl. Würtembergischen Kellereyen liegen zu lassen / umb somehr stattlich erweiset / als der Jud Carlebach in erst angezogener Vollmacht

Nro. XXX.

nochmahlen / und erst am 30. Julii 1733. folglich nach der Zeit des so übel zusammen hangenden Burccardischen Schreibens / und sich darauf fussenden Treüerischen nichtiglichen Attestati dem Juden Baruch committiret hat / diese 8 bis 9. monathliche freye Keller-Lag bey Würtemberg vollend richtig zu machen

add. Nro. IX.

wie dann auch diese Weine vom 17. Julii bis 6. Novembris 1733. wo der Hessen-Homburgische Arrest angeleget worden / ohne Hinderung in denen Herrschafftlichen Kellern liegen geblieben / und daraus von Zeit zu Zeiten einige Fuder und Eymer verkauffet worden seyn / welches auch noch sogar nach dem Hessen-Homburgischen Arrest geschehen

Nro. VI. XXII. XXIII. XXVII. XXXI. XXXII. XXXIII. & XXXV.

Und wann dann

(i.) Der Ambts-Rath und Keller Treüer dem Juden Carlebach aus vorgeschützter Ordre von der Frau Gräfin keinen Wein abfolgen lassen dörffen/

war-

warumb hat dann derselbe diesem prætendirten Verbott entgegen dem Juden Baruch nicht sowohl seine ungetheilte ⅓tels Portion abfolgen- als vielmehr in dem Toto der vom Carlebach erkaufften Wein-Summæ schalten und walten lassen? die der in Gochßheim wohnhaffte Jud Baruch gewißlich nicht erkaufft- weniger/ wie

Nro. VIII.

zu ersehen/ am 7. Aug. 1733. bezahlet haben würde/ wann der Ambts-Rath Treuer die geringste Hinderung gemacht hätte/ worzu auch derselbe

(k.) sich von der Frau Gräfin nicht hätte verbinden lassen dörffen / weil er nicht mehr in ihren Diensten stunde / und bereits von Würtemberg dependirte

Nro. XXVIII.

Gestalt derselbe schon vorhero aus einem Gräfflich Würbischen Decreto vom 5. Julii 1733. (wo die erste doch an Seithen des Juden Carlebach unverbindlich gewesene Kauff-Abrede zwischen denen Contrahenten

Nro. XXX. & XLIV.

geschehen/ die aber hernach am 17. Julii d. a.

sub Nro. III.

mit Minderung des Preises von 40. fl. auf 35. fl. 30. kr. vor jedes Fuder zu beyden Theilen unwiederrufflich gemacht wurde) wie auch aus dem Kauff-Brieff zwischen der Frau Gräfin und dem Juden Carlebach zweymahl legitimiret worden demselben die Weine ohne Irrung zu überantworten/ welchen eigenhändigen Befehlen der Frau Gräfin ihr Oeconomie-Rath Burccard gantz nicht hat vorgreiffen oder derogiren können/ der Respect aber/ welchen der Rath Treuer vor die Frau Gräfin / als seiner vormahligen Principalin hat/ deren Brod er genossen/ und vor welche derselbe nach seinen abgeschwornen Pflichten / auch nach Erlassung der Dienste/ wenigst jene Auffsicht haben solte/ die ohnedem die natürliche Pflicht eines jeden Menschen respiciret/ wohl sehr gering ist/ wann man dieses Attestat nur ein wenig betrachtet/ und / daß dasselbe augenscheinlich zu dero Schaden emendiciret- und fälschlich eingerichtet worden / mit unpartheyischen Augen einsehen will.

Belangend

(l.) die sothanem Attestato in Replicis sub Nro. I. in fine beygeruckte Fertigung des dermahligen Hochfürstl. Würtembergischen Ambts-Verwesers zu Gochßheim / Wölfling, will selbige mehr nicht besagen/ als daß Treüer das Attestat in seiner Gegenwart ausgestellet/ welches eine gefährliche Surprise im Hinterhalt bezeuget/ dann es hätte der Treuer solches/ auch ohne concomittirende Unterschrifft des Wölfling, so kräfftig und sowohl allein attestiren können/ im Fall die Sache sich also/ wie vorgespiegelt worden/ verhielte / als wann der ihme in officio publico gleiche Wölfling sein des Treuers Handschrifft und Pettschafft- sonsten aber lediglich nichts bekräfftiget/ wie er dann auch von diesem- in die Zeiten seiner Administration gantz nicht einschlagenden Kauff und Verkauff- und der Historia Arresti ex concursu Creditorum Baruchianorum moti & à Præfecturâ Gochsheimensi impositi allerdings nichts beständiges attestiren kan / sondern solches der- bis ult. Dec. 1733. zu Gochßheim in der Ambts-Activität gestandene Rath/ Bach, mit gantz anderer Verläßigkeit und Umbständen/ de actu sui officii, folglich sehr glaublich attestiret.

Nro. XXVIII. & XLIII.

Die Refutation des in Replicis sub Nro. 2. angebrachten- loco probationis einer ex parte der Frau Gräfin von Würben prætensè anbefohlenen Verhinderung an Abfuhr der Weine, ausstudirten Schreibens vom Oeconomie-Rath Burccard de dato Ludwigsburg den 28. Julii 1733. & præs. 29. ejusd. m. & a. zum

Porro Refutatur II. ulterius futile argumentum actoris ex Nro. 2. Replicarum

K Beschluß

nugatoriè desumtum & ad prætensè interceptam Utilitatem fallaciter & mendosè accommodatū.

Beschluß des schwachen Inhalts der übel fundirten Gegnerischen Replicarum anzugehen, so wird

[a.] zierlichst widersprochen, daß die Frau Gräfin dem Oeconomie-Rath Burccard zu diesem Schreiben mündliche oder schrifftliche Commission gegeben, müste sich also

[b.] Der Oeconomie-Rath Burccard, weil sein Schreiben aus Ludwigsburg, und nicht aus Heydelberg, wo die Frau Gräfin gewohnet, datiret ist, mit einem- von derselben gehabten schrifftlichen Befehl legitimiren, daß dieselbe daran irgend einen Theil genommen, und die Sache die Frau Gräfin angehe, wie nicht ist.

[c.] Hat der Jud Carlebach von diesem- auf Hochgräffl. Würbische Ordre prætensè erlassenem Schreiben, wovon die Frau Gräfin die erste Kundschafft aus denen Replicis erhalten, selbsten ein gantzes Jahr lang nichts gewust, wie dann das datum in dem Treuerischen Attestato zu diesem Schreiben notanter am 19. Julii 1734. zu lesen ist, gestalten auch

[d.] die acta judicialia anzeigen, daß der Jud mit diesem Documento, tanquam noviter reperta probatione, erst am 23. Aug. 1734. herfürkommen seye, und in seinen allschon mense Majo eingereichten verschiedenen Klag-Beschwerden und Causalibus Arresti, sonderlich auch in dem frechen Auftrag an den Notarium Maußner de dato Mannheim den 30. Maji 1734.

vid. diesseitige erste Species Facti in Actis Commissionalibus, ibique Adj. Nro. I.

dessen mit keiner Sylben gedacht habe.

[e.] Wird bey verschiedenen Churfürstl. hohen Herren Ministris und Räthen erinnerlich seyn, daß Jud Carlebach von diesem neu erfundenen vermeyntlichen Documento Probatoriali zwar Wunder- grosses Aufhebens gemacht, solches aber ehender nicht, als im spathen Julio und zu Anfang des Augusti 1734. geschehen seye, weniger kan Kläger

[f.] erweisen, daß derselbe, posito sed non concesso, er hätte dicto tempore die Weine abführen wollen, und solches wäre ihm nicht gestattet worden, hierüber die Frau Gräfin jemahlen interpelliret, so wenig als derselbe

[g.] aus einem solchen- mit Wahrheit sich nicht befindlichen Schaden vom 28. Julii biß 6. Novembris 1733. wo der Arrest von Hessen-Homburg ex legitima causa impetriret worden,

Nro. XXII. XXIII. XXIV. & XXXIX.

etwas, so gering es ist, habe leiden können, welchen er ja, wann auch einiger zu beweisen Menschen möglich wäre, tacitè längst remittiret und ad jura remissa keinen Ruckgang hätte, da er vielmehr

[h.] bald nach dem Contract, und nur 8. Tag nach der Tradition, deme schnurstracks entgegen, das baare Geld vor ²/₃tel der gantzen Kauff-Summæ

Nro. VIII.

erhalten hat, und folglich das letzte ⅓tel ex identitate rationis eben so wenig einer Anfechtung unterworffen seyn kan, als jene ²/₃tel, die ihme baar bezahlet worden, ja es hat Jud Carlebach

[i.] der Frau Gräfin am 6. Aug. 1733.

vid. erste Species Facti in actis Commissionalibus Nro. 6. & 7.

mit Einrechnung der Kosten vor den Küfer Rösch, welcher der Frau Gräfin lauth Contr. Emt. vend.

Nro. III. §. 1.

obgelegen, die- von dem Juden Baruch Deßlauer

Nro. VIII.

bezahlte Gelder behändiget, und den Rest der gantzen-Kauff-Summæ am 17. Aug. d. a. mit 3618. fl. 35. kr. lauth Quittung

Nro. XXXII.

vollständig

vollständig richtig gemacht / welches von keinem Juden ohne Protestation geschehen würde / wann die Frau Gräfin an der Weine Abfuhr auch die allermindeste Hinderung in Weeg geleget hätte / aus welchem notablen Actu contrario allein omnis Remissio & Renunciatio, so eine vonnöthen / zu colligiren wäre / und wie könte auch

[k.] dem Juden Carlebach auf 3. Drittheile / oder das Totum ein Schaden verursachet worden seyn / da erst angezogene Quittung

Nro. XXXII.

von mehr als einem Käuffer spricht / und Juden Carlebach

Nro. VII. & VIII.

nur ein Drittheil von allen Zeiten zugestanden ist / derselbe auch nach dem am 6. Novembr. 1733. von dem Hochfürstl. Hauß Hessen-Homburg ausgebrachten Arrest, und am 23. Octobr. d. a. schon mit besagtem Hochfürstl. Hauß getroffenen Contract

Nro. VI.

[validè nichts mehr von diesen Weinen vom Juden Baruch als einem Gantierer invitis Creditoribus hat erwerben- weniger an die Frau Gräfin den Ruckgang nehmen können.

[l.] Ferner seynd auch diese- gleichwohl in so viele Hände verkäufflich gerathene Weine

Nro. VI. XXII. XXVII. XXXI. XXXIII. XXXIV. & XXXV.

zwischen beyden Juden Carlebach und Baruch

doc. Nro. XXII. & XXV.

niemahlen separiret- und nach dem- am 6. Novembris 1733. vorhanden gewesenen Arrest von allen Gannt-Creditoren des Juden Baruch angesprochen- und ad obæratam massam bonorum revociret worden / allwo Jud Carlebach sich selbst bey dem Judicio concursus universali gemeldet hat /

Nro. XXIII. XXV. & XXXV.

[m.] wie kan sich also derselbe erfrechen / de non secuta traditione vel impedita rei venditæ translatione, possessione & dispositione libera zu queruliren? wann gleichwohl aus

Nro. XXVIII. XXIX. XLIV. & arg. Nro. XL. & XLI.

zu ersehen / daß die Traditio plenissimè erfolget / und

[n.] Carlebach und Baruch so vielfältige Actus ihres Dominii ausgeübet /

Nro. VI. VII. VIII. XXII. XXIII. XXVII. XXX. XXXI. XXXIII. XXXIV. & XXXV.

Da auch

[o.] Jud Carlebach der Frau Gräfin Räthe umb ein Intercessional-Schreiben an das Ambt Gochsheim in dieser Gannt-Sache am 9. Novemb. 1733. ersuchet / welches der Oeconomie-Rath Burccard eigenhändig aufgesetzet

Nro. XXXVIII.

warumb aber der Jud Carlebach zu bitten keine Ursach gehabt hätte / wann die vorgegebene Behinderung der Abfuhr nur mit dem mindesten Schein der Wahrheit umbgeben wäre / und eben so wenig würde

[p.] Jud Carlebach am 21. Novembr. 1733. die Gräfflich-Würbische Räthe umb Darleyhung des Hochgräffl. Exemplaris des Kauff-Instrumenti

Nro. XXXIX.

haben bitten dörffen / umb durch selbiges sein- nunmehro am Tag liegendes betrüglich vorgehabtes Dominium und Proprietät auf die gantze Wein-Kauff-Summa in fraudem Creditorum zu coloriren / und das Beneficium Separationis zu qualificiren / wann derselbe eine gerechte Action an die Frau Gräfin von Würben propter non præstitum implementum Contractus vom 17. Julii 1733. bis in den spathen Novembr. gedachten Jahrs zu formiren / und sich aus dem Labyrinth eines schlecht aussehenden verwirrten Concursus zu wickeln gewust hätte.

Abermahlen würde

[q.] Jud Carlebach in der geheimen Churfürstl. Hoff-Cantzley / wie allborten

dörfen nicht entfallen seyn wird / sich umb Churfürstl. Promotoriales an Würtemberg nicht beworben- und sich / wie verlautet / zu einem Eyd des an gesprochenen völligen und alleinigen Eigenthums der Weine im Würtembergischen anerbotten haben / wann er gegen die Frau Gräfin allhier hätte klagen können. Wann auch

[r.] Die Frau Gräfin die Abfuhr der Weine / dem ehrlosen Vorgeben nach / behindert haben solte / wie reimet sich solches mit seiner in Replicis sub Nro. 6. Gerichtlich producirten- hier

Nro. XXXII.

angelegten Quittung / und denen alldort befindlichen Worten ?

„ vor abgelangte Weine /

welche kräfftige und irrevocable Judicial-Bekanntnuß dem 2. Membro institutæ actionis keinen geringen Hertzstoß giebt / mit welcher derselbe der Impetratisch- Gräfflich Würbischen Probationi præstitæ Adimpletionis Contractus selbsten das Gewicht beyleget / indeme ad præstationem Evictionis klagen / und in uno eodemque libello ad implementum Contractus libelliren / sehr contrair- und paradoxe Sätze seyn.

Nicht weniger ist

[s.] aus Nris. XL. XLI. & XLII.

ersichtlich / daß Jud Carlebach im Octobri , ja noch im Novembri und Decembri 1733. von der Frau Gräfin theils mit- theils ohne ihrem Wissen derselben Wein und Früchte erhandelt / ob er schon theils den einen Contract Nro. XLI.

mit eigenmächtigem nicht zustehenden Absprung nicht erfüllet / den andern aber Nro. XL.

in seinen übergebenen Conti und darauf forcirten Caution dolosè verschwiegen und supprimiret hat : Hätte aber die Frau Gräfin / wie der Jud malitiosè klagt / denselben an Abfuhr derer Waldangeloch- und Gochßheimer Weine verhindert / es möchte selbiges im Julio, Augusto oder Septembri 1733. geschehen seyn / so würde er in denen darauf folgenden dreyen Monathen der Frau Gräfin gewiß gantz unvernünfftiger Weiß einen weiteren Contract zugemuthet haben /

[t.] Ansonsten ist der Oeconomie-Rath Burccard, mit welchem der Jud beyde letztere Käuffe abgeschlossen / in dem- über die Weine am 17. Julii 1733. getroffenen Kauff-Instrumento Nro. III.

als Zeug unterschrieben / kan also / als Mandatarius der Frau Gräfin / ohne vorherige speciale Legitimation, von niemand angesehen werden / es mag sein Schreiben vom 28. Julii 1733. womit sich Jud Carlebach so hoch vantiret / ein partus novi mundi, (indem es gleichwohl verwunderlich ist / daß Jud Carlebach von diesem Schreiben ein gantzes Jahr / und so lang der Oeconomie-Rath Burccard in Gräfflichen Diensten gewesen / nicht ein Jota gewust hat) oder aber ein wahrhafftig am 28. Julii 1733. datirtes- und zu Gochßheim den 29. ejusd. m. & a. durch einen illo tempore abgeschickten gleichwohlen der Frau Gräfin von niemand in Anrechnung gestellten Expressen præsentirtes Schreiben seyn ? und ob derselbe wider die Frau Gräfin / seine vormahlige Principalin, cum effectu Zeugschafft geben könne / davon seyn die Umbstände dem Chur-Pfältzischen hohen Staats-Ministerio nicht gantz unverborgen.

[u.] Und wird schließlich aus diesem Burccardischen von Juden Carlebach in judicio producirten Schreiben quàm utilissimè acceptiret / daß gedachter Jud selbsten wohl wüste / daß Seine Hochfürstl. Durchl. der Hertzog (nunc p. m.) die Weine an sich lösen wolten / mithin in dessen Persohn eintretten / und idem pretium, auf welches man mit dem Carlebach geschlossen / actu & ritè offeriren würden / wie solches in Retractu civili Rechtens / und also auch im Würtembergischen üblich und Herkommens ist / wodurch dann selbst der Gegentheil das vormahlige Eigenthum der gewesenen Gräffl. Würbischen Weine genugsamlich probiret und erkennet.

Ob

Ob nun wohl aus vorstehender, in jure & facto gegründeter Refutation, ein jedes Recht- und Ehr-liebendes Gemüth den offenbahren Unbill, und die verläumbderische Beschuldigungen, womit ein Betrug-voller Jud die Frau Gräfin auf eine acerbe und kühne Weis vorsetzlich beschimpffet, und zur Abfindung mit einem Stuck Gelds bezwingen wollen, propter Evidentiam facti, mit Händen zu greiffen, und darob einen gerechten Eckel bey sich im Hertzen zu empfinden, genugsam bewogen, und veranlasset seyn wird; Formantur Exceptiones ex facto resultantes, & Intentioni Actoris objectæ, atque Decisioni causæ plurimùm facientes.

So hat doch Impetratischer Gräfflich-Würbischer Anwald zu mehrerer Darthuung dieses palpablen Juden-Streichs, und unkräfftiger ungerechter Klage, oder vielmehr blosser Chicane, zum Vorstand der Frau Gräfin, noch weiters nachfolgende Rechtliche Exceptiones, quibus, quamvis diversæ sunt, nemo prohibetur uti, ad operandam plenariam Absolutionem ab omni actione, & cassandam tum cautionem, tum obsignationem judicialiter impositam, nec non ad stabiliendam futuram actionem pro congrua Satisfactione, amore defensionis, und sonderbahr auch zu noch mehrerer Erleichterung der Decision, jedoch cum beneficio

L. 5. 8. & 9. ff. de Except.

vortragen, und darauf in Referendo Hocherleucht zu reflectiren, instãndigst bitten wollen, und zwar

I.

Probatur Exceptio non fundatæ actionis empti, ob non existentem minùs probatam evictionem hactenùs nedum natæ, nec non usque adhuc immaturæ Cognitionis super actione de Evictione, donec forum causæ, sive præstandæ ab Autore defensionis, ubicunque demùm id sit, officium suum probè expleverit.

Es ist bekannt, quod evictio sit legitima & per judicem facta ablatio rei ex justa causa possessæ ad Instantiam veri Domini alteriusve, qui potius ac antiquius jus habet in re vendita

L. 21. ff. §. 1. de Evict.
Böhmer Introd. in Jus Dig. ad tit. de Evict. N. I.

Ingleichen quod evictionem præstare, oder germanicè die Gewähr leisten, sit satisfacere possessori vel Evictionem passo, pro damno ob rei evictæ ablationem evenienti

L. 60. ff. de Evict.
Zoes. ad ff. de Evict.

Solchemnach hätte Impetrant die Requisita dieser Action ordentlich und mit guter Bewährung vorhero erst beweisen sollen, und zwar

(a.) Daß das Hochfürstl. Hauß Würtemberg dem Juden Carlebach als emtori und possessori die Weine quæstionis propter dominium evinciret,

L. 34. §. fin. ff. de Evict.

einfolglich gedachter Jud die Eviction würcklich erlitten habe

L. 48. ff. de Evict.

& hoc quidem ipso actu, ità ut rem habere non liceat ampliùs propter ipsam evictionem

L. 21. §. 1. L. 57. pr. ff. de Evict.
L. 3. & 31. C. eodem.

nam lite tantùm de ea mota, debet agere, hoc est, litem denunciare venditori, ut veniat & defendat

L. 74. §. 2. ff. de Evict.
add. jura supra in pag. 19. 20. 21. & 26. adducta.

Es ist aber in Actis von diesem vorgängigen Essential-Requisito nicht ein einiger Beweiß vom Gegentheil angeführet worden, sondern vielmehr bezeugen deme schnurstracks entgegen die Acta & Acticata fast durchgehends, daß der Jud Carlebach und andere, vielfältige Verkäuffe und Translationes wiederumb mit diesen, der erkaufften Summa nach nicht einmahl mehr in rerum natura seyenden Weinen gethan, die zum Theil auch ausser Landes Würtemberg sich erstrecken,

Nro. VI. VII. VIII. XXII. XXIV. XXVII. XXXI. XXXIII. XXXIV. & XXXV.

Also daß eine actualis evictio, s. ablatio rei venditæ, traditæ, possessæ, & multifariam distractæ, nach vorliegenden Beweiß nicht einmahl mehr in actu physico & corporeo geschehen könte. Und ist nicht weniger Acten-mäßig, daß dem Verlaut nach zwar eine, Hochfürstl. Würtembergische, obwohl incompetente Commission im Julio 1734. nach Gochßheim kommen, und nach geendigter Campagne 1734. den Kauff-Schilling abfordern, somit die Sache zu einem noch ungewissen Ende bringen sollen, aber dato denen Juden Carlebach und Baruch denselben noch nicht einmahl abgefordert, weniger diese dahin etwas bezahlet haben, und daß Jud Carlebach, wann er wolte, vor die Weine etwas von Würtemberg erhalten könte, Jud Baruch aber sich noch im Julio 1734. folglich lang nach ergriffener ungegründeter Evictions-Klage, Mühe gegeben, die Weine durch Producirung der, von des höchstseel. Herrn Hertzogs Eberhard Ludwig zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. p. m. vormahlen der Erfolglassung halber emanirten Verordnungen vor sich und Carlebach zu retten

Nro. XXVI. & XXXIV.

(b.) Müsten die Weine per Judicem, wovon abermahlen nichts in Actis befindlich, abgesprochen worden seyn, dann via facti ist nicht via juris, ibique Evictio non præstatur

L. Lucius II. ff. de Evict.
Stryck. Annot. ad C. L. tit. de Evict. ibi: per judicem &c.
add. jura suprà pag. 27. & 32. n. (5.) allata.

(c.) Es müste auch solcher Rechts-Spruch ex meliori & fortiori jure rem venditam evincentis per sententiam legitimam geschehen

L. 7. C. de peric. & comm. rei vend.
L. 5. 33. 39. pr. L. 51. 63. 70. ff. & L. 3. 8. 15. & 17. C. de Evict.
Carpz. P. 2. C. 34. D. 15.

Nun aber ist in Actis und in facto von einiger Klage von dem Petitore oder Exception und Handlung des Juden Carlebach, oder der Defension der Frau Verkäufferin

käufferin als Auctricis, und eben so wenig von einigem Rechts-Urtheil lediglich nichts zu sehen.

(d.) Ferner müste der Frau Verkäufferin in judicio Evictionis lis denunciiret, und des Ansprechers Klag-Libell zur Einsicht und Defension communiciret worden seyn, (de quo tamen in Actis non constat) worzu auch eine ausser Gerichtliche Erinnerung nicht einmahl zulänglich wäre

L. 8. 9. & 29. C. de Evict. ibique.
Brunnem. ad L. 7. & 8.
L. 1. C. de peric. & comm. rei vend.
L. 29. ff. de Evict.
Carpz. P. 1. C. 3. D. 29. N. 5.

(e.) Und dieses müste geschehen an Ihro Kayserl. Majest. Höchst-preißlichem Reichs Hoff-Rath, allwo die, zwischen Würtemberg und Würben obgeschwebte, oder noch ferner sich ereignende Irrungen vorlängst Rechts-verfänglich worden,

Nro. XVI. XVII. XVIII. XIX. XX. & XXI.

(f.) Wolte man auch nach Erforderung der Rechte

in L. 49. ff. de Jud.
& L. 1. C. ubi in rem act.

ex foro causæ & rei sitæ die Gerichtbarkeit dem Hochfürstl. Hauß Würtemberg zueignen, so verfahren Seine Hochfürstl. Durchl. entweder via facti, oder via juris.

Ersteren Falls hat Emtor keine Wahl an den höchsten Reichs-Gerichten pro Mandato S. Cl. in gegenwärtigen auf die 4. Fälle

vid. O. C. P. 2. §. 20.

apprimè qualificirten casu anzustehen, und liegt dem Juden Carlebach, weil er ein Extraneus, und kein Würtembergischer Unterthan ist, allerdings nichts im Weg, daß er nicht sofort, und ohne erst ein, in Causis Subditorum nach der letzten Kayserl. Wahl-Capitulation nöthiges Schreiben und Bericht abzuwarten, befugt seyn solte, gegen besagtem Hochfürstl. Hauß das Remedium recuperandæ possessionis, sive actionem Spolii ex can. redintegr. vor Hand zu nehmen,

si enim de vi & possessione quæritur, priùs cognoscendum est de vi, quam de proprietate rei, ut rescripsit Divus Hadrianus

in L. 37. ff. de Jud.

Und hierzu seyn die Requisita offenbahr gegenwärtig, utpote, ex parte Emtoris dejecti Possessio eaque titulata, quæ elucescit

ex Nris. III. VI. VII. VIII. XXII. XXIII. XXIV. XXV. XXVI. XXVII. XXVIII. XXIX. XXX. XXXI. XXXII. XXXIII. XXXIV. XXXVII. & XLIV.

add. Pactum speciale zwischen Weyl. Ihro Hochfürstl. Durchl. Herrn Eberhard Ludwig Hertzogen zu Wütemberg p. m. mit beyden Juden Baruch und Carlebach

Nro. IX. & XXX.

Item die Hochfürstl. Mandata zu Erfolglassung der Weine

Nro. XXII. XXXIV. & XLIV.

& ex parte Petitoris injustificabilis dejectio, de qua queritur Emtor

Nro. XXVI. & XXXIV.

Add. Nri. 3. 4. & 5. in Replicis.

Würden aber Sr. Hochfürstl. Durchl. viam juris angehen, müssen dieselbe als Actor, dem Emtori & Reo, Juden Carlebach, die Gesetz-mäßige unpar-

L 2 theyi-

theyische Justiz bestellen lassen, wo dann die Appellation an die höchste Reichs-Gerichte, im Fall Bedörffnuß, jederzeit offen bleibet.

Und hiergegen mag das Hochfürstl. Würtembergische unbeschränckte Privilegium de non appellando nichts hindern, dann solches allein in causis Subditorum, nicht aber wann ein Forensis mit Jhro Hochfürstl. Durchl. selbsten in lite befangen ist, adpliciret werden kan; wiewohl, wann auch Fremde mit den Würtembergischen Unterthanen in Streit gerathen, jene sich gleich im Anfang erklären müssen, ob sie die Appellation an dem Kayserl. und Reichs Cammer-Gericht sich vorbehalten wollen oder nicht, da dann ersteren Falls, denen Würtembergischen Unterthanen ebenfalls vergönnet ist, ad Suprema Tribunalia Imperii zu appelliren.

Dn. Assessor Cameræ de Ludolff in Comment. Systemat. de jure Camerali in Append. V. Tabellæ privilegiorum Statuum de non appellando pag. 217. und im Anhang des Catalogi privilegiorum pag. 73.
Lauterb. in Colleg. Pract. Lib. 49. tit. 2. §. 6.
Würtembergisch Land-Recht P. I. Tit. 60. §. Wo aber ꝛc.

Es ist also offenbahr am Tag, daß ein Hochlöbl. Churfürstl. Pfältzisch Hoff-Gericht niemahlen in causa Principali, nempe an danda sit Evictio ex ablatione judiciali vel extrajudiciali? den Richter-Stand übernehmen könne, es wäre dann, daß Seine Hochfürstl. Durchl. zu Würtemberg den Juden Carlebach über die Weine allhier actioniren wolten, welches der Hergang in Sachen Gräfin von Würben contra Juden Jacob Ullmann

vid. Extr. Prot. des Hochlöbl. Chur-Pfältz. Hoff-Gerichts, de dato 9. Junii 1734.
sub Nro. Actor. Commiss. 1151.
ad Rescriptum Electorale de dato 7. Junii e. a. die Anweisung des Hertzogl. Würtembergischen Cabinets-Ministri Frey-Herrn von Haumüller zu Mühlenthal ad producendum Mandatum Principalis, & justificandum petitum arrestum auf die Ullmannische Wechsel-Gelder betreffend.

gantz nicht vermuthen lässet.

Wannenhero kein Zweiffel übrig bleibt, daß dem Hochlöbl. Churfürstl. Pfältzischen Hoff-Gericht in so lang keine Cognitio causæ contra die Frau Gräfin von Würben circa Restitutionem Pretii zustehen könne, bis erst in foro principali super Dominio & proprietate rei emtæ venditæ, traditæ, possessæ, & justè translatæ gesprochen wird,

Aliud enim est forum præstandæ ab Auctore defensionis, seu rei evincendæ, ubi venditor propter connexitatem causæ Emtoris forum sequi debet, sicubi emtori lis super re emta à petitore ex meliori & antiquiori jure intentatur.

Aliud est è contrario forum actionis ob evictionem, seu rem actu evictam, ubi agit emtor contra venditorem ex emto, aut stipulatu, ad id, quod interest, evictionem non factam fuisse, quæ actio foro emtoris non est adstricta.

Verum enimverò hoc ultimum forum est consequens:
Illud autem antecedens; Et hic obtinet illud antiquum:
Marcelle nimium properas.

Frustranea ergò est Quæstio, an evictio sit præstanda, sive pretium restituendum, ubi de proprietate vel ablatione rei venditæ lis nedum inchoata est, unum enim cum altero perperam confunditur, ut latiùs deducit Mev. P. 7. D. 167. & P. 9. D. 156.

Hat

Hat nun aber eines Theils die, zu Auseinandersetzung der interessirten Partheyen ohnumgänglich nöthige Haupt-Instanz noch nicht definiret und ausgesprochen, ob Ihro Hochfürstl. Durchl. der Herr Hertzog zu Würtemberg die Weine quæst. denen Käuffern ex potioritate wegnehmen können? und hat auch Jud Carlebach andern Theils noch nicht einmahl zu bescheinigen vermocht, ob und an welchem Orth diese Præjudicial-Frage anhängig gemacht, und dabey erkennet worden, daß die Frau Gräfin von Würben nicht Fug und Macht gehabt habe, obgedachte Weine mit Recht und Bestand auf den Juden Carlebach- und folglich seine Subemtores zu transferiren? Wie kan dann schon de jure & facultate Regresſûs gesprochen und procediret werden, contra expresſam Constitutionem

in L. 9. C. de Except. L. f. C. de R. V. L. 4. C. de Edend. L. f. ff. de acquir. posseſſ.

Und fliesset hieraus die gesunde Folge wohl von selbsten, daß eben umb des willen, weilen die Actio emti noch nicht gebohren und erstanden ist, vielberührter Jud Carlebach noch zur Zeit nicht zu hören seye.

Actore enim non probante absolvitur reus, etsi nihil præstiterit, nihil namque actor obtinere potest, qui suæ intentionis fidem non facit, cum jus ejus nullum appareat.

L. 2. C. de Probat.

Quare Judex sine actione agentem ex officio repellere tenetur

Gail. 2. O. 17. n. 2. 3.

II.

Probatur Exceptio non competentis actionis emti, ob jus promisſum in emptorem verè translatum & mercem venditam justè traditam.

Dann es ist ein Verkäuffer mehr nicht schuldig, und darinnen bestehet in genere die Obligation, welche derselbe auf sich hat, und theilet sich diese in Ansehung der Frau Verkäufferin in den Willen und in die That, die verkauffte Weine auf den Käuffer zu transferiren, sodann in die Befugnuß und das Recht, dieselbe dem Juden als Käuffer zuzuwenden; Ein und anderes aber ist wahrhafftig und kräfftig geschehen, dann

[a.] Kan die Traditio nicht geläugnet werden, weil selbige aus denen Actis handgreifflich zu Tage lieget

Nro. IV. VI. VII. VIII. XXII. XXIII. XXIV. XXV. XXVI. XXVII. XXVIII. XXIX. XXX. XXXI. XXXII. XXXIII. XXXIV. XXXV. XXXVIII. XXXIX. & XLIV.

[b.] Das Recht aber der Frau Gräfin die Weine validè verkaufft zu haben, mag eben sowohl in einer Sache, welche die Grafen von Eberstein und deren Erben über 300. Jahr besessen, und an die Frau Gräfin vor 55000. fl. verkauffet haben, vid. deducta suprà pag. 24. wann selbige in Judicio zur Contradiction kommt, nicht den allermindesten Anstoß leiden, eben sowohl als contra viam facti, bereits res transacta, judicata, confirmata, & Protectorio Cæsareo munita vorhanden ist.

Nro. XIII. & XIV. jungesis porro Nro. XV. XVI. XVII. & XVIII. add. insuper Nrus. X. XI. & XII. & Conf. seq. Exceptio VI.

Deme noch beytritt, daß Serenisſimus Dux Würtembergensis p. m. durch die selbsten vom Gegner in Nro. 2. seiner Replicarum supra pag. 13. & 14. angegebene Auslösung, sive Restitutionem Pretii, venditricis translationem omninò pro valida erkannt habe; welches auch aus dem Hochfürstl. Befehl

Nro. XXII. & XXIII.

erhellet, ingleichen aus der Pfarrer Hasenmeyerischen Caution

Nro. XXII. XXV. & XXVI.

und dem Hessen-Homburgischen Arrest ohnwidersprechlich zu erkennen ist,

Nro. XXII. XXIII. XXIV. XXV. XXVI. & XXXI.

dann in all diesen Actibus stecket eine kräfftige Uberzeugung von diesseitiger facultate transferendi dominium, und die Causa Arresti kommt nicht von der Frau Gräfin her, sondern ex persona emtoris ejusque subemptoris & respectivè Mandatarii, quibus proindè venditrix non tenetur

L. 27. ff. de Evict.

III.

Probatur Exceptio non competentis actionis ex empto, ob expressè remissam evictionem ex quocunque capite descendentem.

Es ist dieser starcke Rechtliche Behelff, falls eine Evictio jemahlen anschlagen könte, supra pag. 21. usque ad pag. 35. wohin man sich utiliter beziehet, sattsam exhauriret, und daß dem Juden gantz kein Regress wider die Frau Verkäufferin gebühren könne, aus

Nro. III. §. 1. 2. & 4.

ohnwiderleglich gezeiget worden, also daß es bloß auf einen guten Willen der Frau Gräfin, jedoch sine ullo præjudicio ankommen müste, wann dieselbe ex mera civilitate liti assistiren wolte, warumb man dieselbe bittlich ersuchen müssen und nicht mit Calumnien diffamiren sollen.

Es wird aber Jud Carlebach sich vorhero wohl zu prüfen haben, wie ferne demselben das Hochfürstl. Hauß Hessen-Homburg, und übrige Baruchische Gannt-Creditores im Weeg stehen, oder nicht, welches Bedencken dies Orths ungleich stärcker, als nicht die Sorge ist, es werden Seine Hochfürstl. Durchl. zu Würtemberg, wann Deroselben von der Sachen Justiz und wahren Beschaffenheit, unpartheyische geziemende Vorstellung geschiehet, wider dero angebohrne Großmuth, nicht bewogen werden können, die beschehene Käuffe ohne Anfechtung in ihrer rechtmäßig erlangter Krafft und Würckung zu lassen.

IV.

Probatur Exceptio non competentis actionis, ob casum fortuitum.

Dann ex Actis erhellet,

(a.) daß bey der Frantzösischen Irruption in Waldangeloch verschiedene Fuder Wein ausgeloffen seyn,

Nro. XXVII. & XXXIII.

Emptor enim semel Dominus factus, indeque quæ casu contingunt, ipsi non venditori nocent

L. 21. ff. & L. 26. C. de Evict.

wohin auch gehöret,

(b.) was Jud Carlebach selbsten angiebt, und sonsten auch vorkommt, daß derselbe von Würtemberg wider das ehemahlige mit dem Juden Baruch und Carlebach getroffene Pactum, de possessione thätiglich dejiciret worden,

L. f. C.

L. f. C. de Act. emt.
Stryck. U. M. P. de Evict. §. 30. ibique cit. Doctores, Nro. IX. & XXX.

(c.) und die Weine à principe ex sola potestate sine ulla causæ cognitione occupiret worden seyen

L. II. ff. de Evict. ibique DD.
Nro. XXVI. & XXXIV.
add. deducta suprà pag. 27. 28. 32. n. (5.) & (a.) in Exceptione I.

V.

Probatur Exceptio non competentis actionis, ob culpam venditoris.

Hierzu ist behuffig,

(a.) daß Jud Carlebach bey erlittener Gewalt, worüber er sich beschwehret, und aus dessen Mund man spricht, gegen das Hochfürstliche Hauß Würtemberg, die ihme in denen Reichs-Satzungen contra factum injustificabile zustehende Remedia Juris & Recursum an den Höchstpreißlichen Kayserlichen Reichs Hoff-Rath nicht ergriffen, sondern unterlassen,

Jura sunt clarissima sowohl in Ansehung der Frau Gräfin von Würben, als des Juden Carlebach;

Land-Frieden zu Augspurg de anno 1548. §. 1.
Reichs-Abschied zu Augspurg de anno 1555. §. 14.
Reichs-Abschied zu Regenspurg de anno 1557. §. 69. 70. & 71.
Reichs-Abschied de anno 1559. §. 36. & 38.
Deputations-Abschied de anno 1564. §. 11.
Reichs-Abschied zu Augspurg de anno 1566. §. 6. & 8.
Reichs-Abschied zu Regenspurg de anno 1567. §. 35.
J. P. O. Art. XVII. §. 7.
C. G. O. P. 2. Tit. 23.
Cap. Nov. Art. 1. 16. 19. & 21.

Etenim ipsa naturali ratione duce vim juri præferri iniquum est, quandoquidem id, de quo controvertitur, juris viâ, mediisque pacificis obtinere licet, & actione experiundum est, si quis putat, se habere petitiones

juxta L. 13. ff. quod met. causa.
Stryck. in U. M. P. de Evict. §. 33.
Mev. P. 3. Dec. 35. n. 6.

Wann ferner ein Käuffer lite in judicium deducta in bona causa sogar appelliren, die Appellation nicht deseriren, in Arbitrum nicht compromittiren, oder Judicis incompetentis Jurisdictionem nicht prorogiren, auch nicht transigiren, oder liti renunciiren solle, wornach erst einem Käuffer gegen seinen Verkäuffer der Regreß und Rechts-Stand gebühret,

L. 56. §. 1. & 3. L. 63. §. 2. ff. de Evict.
Brunnem. ad d. l. 56. n. 2.
L. 17. ibi: nec circa judicis disceptationem. L. 19. C. eod.
Ipse Fachineus à parte adversa tantoperè laudatus: licet venditor præsens sit, Lib. 2. cap. 40.

(b.) Ist es ein blosses Versehen, Fahrläßigkeit und übermachte Gewinnsucht des Juden Carlebach, daß derselbe die Weine nicht am 31. Julii, im Augusto, Septembri und Octobri 1733. abgeführet hat, zumahlen er, als ein in

Handel und Wandel lang geübter und in listigen Anschlägen erfahrner Jud, den, im Octobri d. a. mit Belagerung der Veste Kehl ausgebrochenen Krieg, an einem offenen unhaltbaren Orth, wie Gochßheim und Waldangeloch ist, vernünfftig hätte apprehendiren, und seiner Habsucht, die Weine auf einen überschnellten Preiß zu bringen, billig Ziel und Maaß setzen sollen, durch welche solcher Zeit ungehinderte Abfuhr Jud Carlebach sein, an der gantzen Summa gehabtes ein Drittel, wann die Real-Abtheilung mit dem Juden Baruch, wie aber nicht geschehen

Nro. XXII. & XXV.

vorgenommen worden wäre, ohne Anstand salviren, und sowohl den, am 6. Novembr. d. a. von dem Hochfürstl. Hauß Hessen-Homburg impetrirten Arrest- verfolglich die Hochfürstl. Würtembergische von demselben an- und fürgebrachte viam facti, als auch den, durch die Frantzösische Trouppen erlittenen casum fortuitum gar leicht und ohne einige Mühe hätte abwenden, anbey aus diesem Contract seine hungerige Geld-Begierde Rechts-erlaubter massen mit einem stattlichen Profit von 18000. fl. überflüßig stillen und sättigen können: Welchen Abgang die unschuldige Frau Gräfin von Würben, weil sie vielmehr durch diesen zudringlichen Käuffer sehr verkürtzet worden, umb seiner Schuld und Verwahrlosung willen zu ersetzen, von niemand gezwungen werden kan.

per L. 34. L. 51. & L. 56. §. 1. ff. de Evict.
Franzk. de Evict. n. 806.
Mev. P. 8 D. 467.
Quoad factum add. Nro. V. XXII. XXIII. XXIV. & XXVIII.

Sondern weil alles von dem Juden dependiret hat; so muß es nunmehro, da die Pœnitenz zu spath ist, billig heissen:

Quod potuit, noluit: quod voluit, non potuit.

VI.

Probatur Exceptio non competentis actionis ex empto, propter evictionem extrajudicialem necubi justificandam.

Es sagt von dieser Entwährung JCtus Gottlieb Erhard Titius in seiner Juris-Prudentia privata Romano-Germanica Lib. IV. Cap. 21. de Evict. §. 13. p. 575.

„ Extrajudicialis evictio hominibus quidem forensibus incognita est, imo parum juri-
„ dica videbitur, sed si tamen tertius, jus suum evidenter doceat, ac possessor, ju-
„ ris alieni evidentia convictus, temerariam injustamque litem omittat, remque al-
„ teri concedat, tum autorem, ad præstandam evictionem teneri omninò arbitror,
„ tutissimum tamen erit, autori rem hanc denunciare, quo eò magis certus reddatur,
„ omnia bona fide esse acta, nullamque possessoris culpam intervenisse.

Es seynd auch alle Doctores der einstimmigen Meynung, daß in Principe evincente ein jus notorium, incontestabile, & evidenter demonstrabile erfordert, intuitu emtoris seu possessoris & auctoris aber ein jus notoriè injustum vorhanden seyn müsse, wann res emta vendita, quà Domanialis, evinciret werden wolle, oder der Possessor rei evictæ, verè domanialis, den Ruckgang und Regreß an den Auctorem, von welchem derselbe die Possession überkommen, cum effectu ergreiffen, und nehmen könne, ohne Noth zu haben, den Principem evincentem höheren Orths zu belangen,

Stryck.

Stryck. passim in Disp. de Princ. evinc. & in U. M. P. tit. de Evict. ibique all. Doctores §. 32. & 33. & cum primis ibi §. 23. ibique adducti Natta, Socin. jun. Covaruv. Surd. & Mangilius, ubi expresse ait:

„ Quæstio facti semper remanet, utrum talis notorietas de qua loquuntur
„ Doctores & quam supponunt, reverà adfuerit; quod cum probatu difficile
„ sit, & tamen illius probationem in se suscipere teneatur emtor, litis denun-
„ ciationem omittens, hinc potiùs svadendum esse putamus, ne reus conven-
„ tus (ab Evincente) huic exceptioni nimium fidat, sed potius denunciatio-
„ nis remedio à Legibus præscripto utatur.

Ubi porrò cautelam addit:

„ Ut emtor ab evincente jura huic competentia sibi cedere curet, salvis Vendi-
„ tori exceptionibus evincenti & cedenti opponendis.

Impetratisch Gräfflich Würbischer Seiths aber ist suprà in Exceptione II. hinlänglich dargestellet worden, daß

(a.) Die Weine quæst. und die Weinberge, wovon solche erzeuget worden, ein Gräfflich Ebersteinisches, à Seculis ruhig besessenes, auf die Frau Gräfin von Würben, titulo oneroso per emtionem venditionem gebrachtes, und mit 55000. fl. bezahltes Eigenthum seyn,
Nro. XIII. & XIV.

(b.) Fehlet es also sehr weit, daß res Fiscalis vel Domanialis in substrato vorhanden, welche die Eviction rechtfertigen könte, prout desideratur à DD. monente Stryck. in C. C. Sect. 1. Cap. 3. §. 13. & 14. Item Sect. 2. Cap. 8. §. 41.

(c.) Und ist zum Uberfluß, doch ohne sich mit unnöthigem Beweiß zu beladen, folglich nur pro meliori Informatione Perill. & Excell. Domini Commissarii ferner zu gedencken, daß fructus ex Domanio, welche dem Principi zu eigener Disposition behändiget werden, (wie dann Gochßheim zu keiner Zeit in die Land-Collectation gebracht worden) suâ natura, quà Allodiales angesehen werden, quia res, quæ in fructu sunt patrimonii, cum ipsis rebus Patrimonii confundi non debent, fructus enim sunt in Principis Dominio, & sic de iis pro lubitu disponendi facultatem habet
H. Grot. de J. B. & P. Lib. 2. cap. 6. §. 12.
Vitriarius Inst. J. N. & G. Lib. 2. Cap. 6. Q. 17.
und dieses ist auch

(d.) in genere von denen fructibus feudi ohnstreitig wahr, quos Vasallum liberè inscio Domino & Agnatis, quibus inde nullum contingit præjudicium, vendere posse dubio caret
Schrader de feud. P. 8. Cap. 1.
Arg. L. 31. ff. de Pignor.
cum nec usufructuarius tàm strictis manicis vestiatur, quin commoditatem vendere possit
§. 1. I. de usu & habit.

Wann nun auch zu beweisen wäre, daß öffters quæstionirte Weine aus einem Feudo Würtembergico von der Frau Gräfin von Würben gesamlet worden wären, wie doch in Ewigkeit nicht geschehen kan, und also nur pro demonstrandâ evidentissimâ vexâ davon gesprochen wird, so könte dannoch vor das Hochfürstl. Hauß Würtemberg einiges Jus Revocationis auf diese vergeblich supponirende Fructus Feudales aus denen Rechten, wie schon erwiesen,

sen, nicht gefolgert werden, weilen die Frau Gräfin mit dem Lehen Eberstein, worzu Gochßheim und Waldangeloch gehöret, investiret gewesen.

Nro. X. XI. & XII.

Aus welchem Lehen-Brieff

(e.) erhellet, daß besagtes feudum in re infeudari solita bestanden,

(f.) der Hochfürstl. Würtembergischen Landschafft mit dem Onere Collectationis niemahlen afficiret gewesen,

(g.) In solche Infeudation des verstorbenen Erb-Printzen Hochfürstl. Durchl. consentiret,

Nro. X.

Nicht weniger

(h.) des gegenwärtig regierenden Herrn Hertzogen Hochfürstl. Durchl. dabey Dero Hochfürstl. Consens solchergestalt ertheilet haben, daß dieselbe sowohl versprochen, darinnen die Frau Gräfin dereinst zu manuteniren, als auch reifflich erkläret, daß mehrerwehnte Investitur mit Gochßheim denen pactis avitis domûs & familiæ Würtembergicæ, Testamentis & Codicillis Ducum, wie auch denen Land-Tags-Abschieden nicht contrair seye, wofür auch dieselbe seith Innhabung der ausgestorbenen Grafen von Eberstein, per secula, ipso facto possessionis & investituræ toties quoties renovatæ, niemahlen gehalten worden ist.

Nro. XI.

Dahero

(i.) die Hochfürstl. Würtembergische Landschafft in solche Belehnschafft expressè einzuwilligen kein Bedencken gehabt, wodurch ebenmäßig aller Revocationi Successoris der Abschnitt gemachet seyn müste,

Nro. XII.

Da nun auch

(k.) bey Abtritt des Lehens Gochßheim und Waldangeloch, das Hochfürstl. Hauß Würtemberg, das oben bescheinigte Eversteinische Allodium erworben- und zu dem Lehen gebracht-

Nro. XXVIII.

sodann in dem- zwischen des Herrn Hertzogs zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. in GOtt ruhendem Herrn Vorfahren, Herrn Hertzogen Eberhard Ludwig zu Würtemberg, und der Frau Gräfin von Würben zu Aurach am 19. Decembris 1732. getroffenen Transact, als eine Conditio correspectiva & reciproca enthalten, daß hingegen die Frau Gräfin von Würben ihre in Gochßheim und Waldangeloch besessene Mobilien abführen dörffen,

Nro. XV. XVI. XVII. & XVIII.

so können gegenwärtig regierenden Herrn Hertzogs Hochfürstl. Durchl. daran umb so weniger einigen Anspruch machen, als dieselbe das abgetrettene Lehen, und damit vermengte Allodium, würcklich im Besitz haben, und hoc ipso den Auracher Recess erkennen und eingestehen, cum unum ex altero fluat, & regulariter jura contrahentium sint reciproca, welches auch

(l.) invitô petitore einschlagen würde, da bey Höchstpreißlich Kayserl. Reichs-Hoff-Rath hierüber Res judicata in medio liegt,

Nro. XVI.

und

(m.) über den erstgedachten Vergleich sowohl Confirmatio Cæsarea in terminis fortissimis

Nro. XVII.

als auch

(n.) ein

(n.) ein Protectorium Cæsareum pœnale unter gleich verbindlichen starcken Clausulis auf Anlangen beyder in lite befangen gewesener Partheyen am 7. Jan. 1733. ausgebracht worden ist,

Nro. XVIII.

wordurch gewißlich propter existentem Litispendentiam, atque adeò propter litem undecunque sopitam & finitam in Ihro Hochfürstl. Durchl. des Herrn Hertzogen zu Würtemberg Willen und Meynung nicht stünde, die Frau Gräfin via facti aus dem Genuß und Possessione titulata des Auracher Recessus zu setzen, oder dem Jud Carlebach, und Baruch, das, aus der mit dem höchstseel. Herrn Hertzogen Eberhard Ludwig zu Würtemberg p. m. wegen einer 8. bis 9. Monathlichen Wein-Einlage in die Hochfürstl. Kellerey zu Gochßheim und Waldangeloch, onerosè getroffenen Convention erlangte Jus quæsitum aufzuheben und zu vernichten

Nro. IX. & XXX.

Wie dann

(o.) Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz dergleichen viam facti so wenig gebilliget, daß dieselbe in dero gerechtesten Hertzen bewogen worden, davon Ihro Kayserl. Majest. geziemend zu referiren, und das gantze Werck Dero höchst-richterlichen Entscheidung erst am 28. Julii 1734. anheim zu geben

Nro. XIX.

Gleichergestalten aber auch

(p.) des regierenden Herrn Hertzogen zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. sub dato Mannheim den 15. April und 28. Julii 1734. zu eröffnen, daß höchst dieselbe die Gräfflich Würbische Documenta vor Momentos- und einer gewissenhafften Aufmerckung würdig, wie auch derselben Verantwortung auf die Würtembergische Gravamina nicht unscheinbar gehalten, weilen dieselbe den Auracher- und andere Recessus zur Schutzwehr vor sich habe, in Kayserl. besonderer Reichs-Protection stehe, und wider dieselbe nichts thätliches vorzukehren, sondern der Kayserliche Reichs-Hoff-Rath das Fornm Præventum seye, und daselbsten Litispendentia vorwalte, weshalben Ihro Churfürstl. Durchl. auch höchstbesagten Herrn Hertzogs zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. lediglich an Ihro Kayserl. Majestät, als ordentlichen höchsten Richter verwiesen haben.

Nro. XX. & XXI.

Und ist ja ohnedem notorium, daß Ihro Churfürstl. Durchl. der Frau Gräfin zwey Diamanten, welche von wegen Würtemberg zu Franckfurth angesprochen wurden, nachdeme es an dem Beweiß und Justiz des Anspruchs gefehlet, extradiren, den Hochfürstl. Würtembergischen Cabinets-Ministre Frey-Herrn von Mühlenthal aber wegen der actionirten Ullmännischen Wechsel-Gelder, und libellirten Juwelen, Gold, Silbers und Acten ohne Vorbehalt abweisen lassen.

Bey welcher klarer der Sachen Beschaffenheit Jud Carlebach freylich gefehlet, daß er sich von der Frau Verkäufferin nicht stipuliret, worzu sie sich gewißlich nicht verstanden haben würde

(q.) „ Daß Frau Verkäufferin dem Käuffer / es seye auch / auf was Arth ihm immer „ das verkauffte Gut entwehret werden solte / allemahl eine sichere Gewähr seyn „ wolle /

cum alias venditor ex natura contractus non aliter teneatur ad evictionem quam si res coram judice evicta sit.

Monente Stryck. in CC. sect. 11. cap. 8. §. 39. add. tamen seq. lit. (t.)

 (r.) Oder

(r.) Oder

„ Daß Frau Verkäufferin auch auf den Fall / so von der hohen Landes-Obrigkeit
„ etwas in Anspruch genommen / oder auch aus Landes-Fürstlicher Gewalt abge-
„ nommen werden solte / die Gewähr leisten wolle.

cum & hoc quoque cautè observandum, si quædam suspicio subsit, Principem aliquando rem venditam ullo modo auferre vel minuere posse, ne Emtor simplici promissione Evictionis contentus sit, hac clausula enim omissa, si res facto Principis evicta, non tenetur venditor

iterum docente Stryck. ibique all. DD. in CC. Sect. 11. c. 8. §. 40.

Ferner

(s.) „ Daß Frau Verkäufferin dem Käuffer auf alle Fälle / es sey vor rechter oder un-
„ rechter Gewalt / eine sichere Gewähr seyn wolle

cum generaliter verum sit, non obligari venditorem ad Evictionem præstandam, si res vendita, non via juris, sed via facti ablata vel evicta sit

Stryck. cum all. DD. in CC. Sect. 11. Cap. 8. §. 42.

(t.) Bleibt es demnach dabey, daß hier bloß eine Turbatio und merum factum Principis extra viam juris procedentis herfür scheine, ubi non est præstanda Evictio

L. II. ff. de Evict.
L. fin. C. de act. Emt.

juxta illud germanicum: Vor Gewalt ist man zu wehren nicht schuldig, quæ adeò juri exosa est; ut Venditor planè securus sit, nec opus habeat vereri ne conveniatur, ut ut promisisset, se velle teneri quomodocunque res evinceretur, etiam de facto, quia non intelligitur de violentia extrajudiciali, quæ non venit secundum naturam Contractus

Stryck. Disp. de Principe evincente cap. 1. n. 164.

Dann dergleichen Entwährung zumahlen solche in proposito viele Monath nach der Tradition, und nicht von dem vorigen Herrn Hertzog p. m. als welcher sothane Translationem Dominii vielmehr per adjectum pactum gebilliget hat, sondern erst von gegenwärtig regierenden Herrn Hertzogen zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. geschehen seyn solle, nothwendig den Emtorem allein treffen muß, adventitios enim casus in computationem non venire communis est JCtorum Phrasis

Stryck. d. Disp. de Principe evincente cap. 99. & seqq.

ex generali axiomate, cujus est commodum ejus etiam debet esse incommodum

Confer. jura adducta suprà pag. 28. & in Except. II. pag. 45. & 46.

VII.

Probatur admissum ab actore crimen falsi formale, in arctissima familiaritate Decoctoris Baruch impudentissimè conflatum.

DAs Artificium, mit welchem Jud Carlebach, in Societate des Juden Baruch Hirsch Dessauer zu Gochßheim, die Frau Gräfin nicht allein umb den Kauff-Schilling cum sua causa leichtfertiger Weis bringen, sondern

sondern auch Ihro Hochfürstl. Durchl. den Herrn Land-Grafen in Hessen-Homburg, und alle übrige Gannt-Creditores des Juden Baruch, in empfindlichen Schaden und respectivè Verderben setzen wollen, leget sich daraus zu Tage, daß contra l. 21. ff. ad L. Corn. de fals.

[A.] eadem res, die gewesene Würbische Weine, nachhero duobus, nehmlichen erstlich Hessen-Homburg am 23. Octobris 1733.
Nro. VI.
zweytens dem Carlebach, quà criminis conscio & collaboratori am 1. Martii 1734. in solidum & diversis Contractibus
sub Nro. IV.
per actum ipso jure naturali nullum cum nemo possit alienare nisi sit Dominus
tot. tit. C. de reb. al. non al.
zuruck verkauffet worden seyn sollen;
Sodann daß
[B.] in diesem Gegnerischen Instrumento vom 1. Martii 1734.
sub Nro. IV.
ein anderweites offenbahres Falsum
in L. 1. §. 4. L. 4. 5. 16. §. 1. L. 23. 25. 30. ff. ad L. Corn. de Fals.
L. 13. C. eod.
Ord. crim. Art. 112.
Notatum herfür bricht, in Erwegung

1.) das Hasenmeyerische sub dato Gochßheim den 12. Julii 1734.
sub Nro. XXXIV.
erlassene Schreiben ausweiset, daß sogar noch damahlen weder dem Pfarrer Hasenmeyer, noch dem Jud Baruch wegen der schon längst empfangenen Weine der Kauff-Schilling von Würtemberg nicht abgenommen worden seye, welches Schreiben

2.) auch weiters dieses anzeiget, daß sich Baruch noch am 12. Julii viele Mühe gegeben, durch unterthänigste Vorstellung, und unter Producirung verschiedener bey voriger Hochfürstlicher Regierung erlassener Hochfürstl. Befehle von dem höchstseel. Herrn Hertzogen, die Weine vor sich und Carlebach noch zu retten.

3.) Daß erst eine Hochfürstl. Würtembergische Commission nach dem 12. Julii in Gochßheim einrucken, und den, ob zwar ex materialibus unstatthafften Regress vom Pfarrer Hasenmeyer an Jud Baruch, und von Jud Baruch an Juden Carlebach prætensè reguliren solle.

4.) Item, daß der Pfarrer Hasenmeyer
doc. Nro. XXVI.
noch sub dato 13. Aug. 1734. doliret, wie es nach geendeter Campagne ihme dieses Weins halber noch gehen werde, da erst die Sache zu einem ungewissen Ende gedeyhen solle. Ingleichen

5) daß ihme Pfarrern, die 500. fl., so er zu Erhandlung der vormahlig Gräfflich Würbischen Weine, dem Jud Baruch creditiret, noch ausstehen und in dem Falliment stecken. Ferner

6.) daß er Pfarrer noch umb willen der, intuitu Hessen-Homburg gestellten Caution, über die, von denen nicht separirten Carlebach- und Baruchischen Weinen, erkauffte 17. Juder, extensivè auch gegen Würtemberg verhafft worden. Weiters, daß

7.) per Nrum. XXXV.

de dato Gochßheim den 26. Aug. 1734. erhellet, wie Carlebach noch nach dem Homburgischen Arrest, dem Juden zu Flehingen 2. Fuder aus des Pfarrer Hasenmeyers Portion verkauffet, die Restitution aber nach der Relaxation des Homburgischen Arrests, oder durch baare Mittel zu thun versprochen habe, die aber Carlebach actu noch schuldig ist, mithin Jud Carlebach schon am 1. Martii 1734. 2400. fl. und mehr an Juden Baruch per moralem impossibilitatem nicht hat ruckzahlen können, da all vorangeführte Umbstände lang darnach, und zu der Zeit vornehmlich passiret seyn, als Carlebach den am 20. Maji 1734. angefangenen Process wider die Frau Gräfin am hefftigsten poussirte.

vid. in actis commiss. die Carlebachische Supplication de dato Mannheim den 20. May 1734. ad Num. 3.

Welches Falsum auch

8.) obiges Hessen-Homburgische Attestat vom 15. Sept. 1734.

Nro. XXIV.

dem Juden Carlebach billig exprobriret, und notam criminis falsi dadurch bemercket, daß nehmlich des Herrn Land-Grafen Durchl. diese Weine vom Baruch theils schon erkaufft, theils aber auf alle Baruchische Effecten ohne Ausnahm einen gerichtlichen Arrest am 6. Novembris 1733. erhalten habe,

Nro. XXII. XXIII. XXIV. XXV. XXVI. & XXXI.

worgegen die angemasste Benahmsung einer Cession den reatum admissi criminis gar nicht aufhebt, anerwogen theils cessio quædam venditio ist

per L. 5. §. 1. ff. de præscr. verbis add. Mev. P. III. Dec. 201.

theils das Gegnerische Falsum Instrumentum de dato 1. Martii 1734.

Nro. IV.

nichts anderst ist, oder seyn kan, als Contractus Emt. Vend. cum non ex solo nomine aut appellatione cognosci possit, quid egerint contrahentes, neque enim natura contractuum ex privatorum voluntate, aut denominatione dependet, sed ex lege. Annebst auch Jud Baruch an Carlebach weder wegen des Hochfürstl. Hessen-Homburgischen Kauffs und Arrests

Nro. VI. XXIV. XXXV. & XXXVII.

oder der Baruchischen Gannt-Creditoren

Nro. XXV. & XXVI.

noch wegen der Frau Gräfin was zu cediren nicht berechtiget gewesen, indeme keiner seiths eine causa derivationis, oder cessio ex titulo habili procedens vorhanden, weil die Frau Gräfin nicht mit dem Juden Baruch, sondern allein dem Juden Carlebach den Wein-Kauff geschlossen

Nro. III.

dann es ist deme gantz entgegen

[a.] zwischen beyden Juden lauth Contracts vom 17. Julii 1733.

Nro. VII.

ein unlaugbarer Contractus Emt. Venditionis obhanden

[b.] hat Baruch Profit und Schaden in demselben übernommen, wie sich ein- oder anderes

[c.] aus denen verkaufften Würbischen Weinen ergeben könte, nachdeme

[d.] dieser Jud Baruch sich laut Pistorischen Schreibens

Nro. IX.

bereits zuvor umb Ableinung der viæ facti bekümmert hatte, solchemnach, und da Baruch bis zum Kauff mit Hessen-Homburg

Nro. VI.

und

und dem, von diesem Hochfürstl. Hauß impetrirten Arrest,

Nro. XXII. XXIII. XXIV. XXV. XXVI. XXXI. & arg. XXXVI. & XXXVII.

aller seiner Effecten würcklicher Dominus gewesen; So liegt am Tag, quod eadem res dolosè duobus vendita, & probatio criminis falsi omnibus numeris absoluta sit, und dieser Kauff keine Cession betitult werden könne, alldieweilen Baruch, gesetzt auch, daß er (quod tamen concedi nequit) quoad Serenissimum Dn. Landgravium Hasso-Homburgensem, und sogar auch respectu der übrigen Gannt-Glaubigere ædes liberas gehabt hätte, keine Actionem de jure wider die Frau Gräfin cediren- und auf den Carlebach transferiren können, anerwogen via juris dato nichts evinciret worden, folglich kein Objectum juris transmissibile in einige Weise vorhanden ist, wofür ihme der Jud Carlebach, der zumahlen wegen seines eigen gewesenen Drittheils bey denen Mense Martio 1734. publicè ausgebrochenen Gräfflichen Afflictionen und Reichs-kündiger trübseeliger Situation vor sich genug zu watten und zu schwimmen hatte, 2400. fl. baar Geld, sambt Unkosten, wie er generaliter spricht, aufgezehlet hätte, welche Summ dieser Jud ohnehin nicht so leicht- und zumahlen ohngedrungener und gantz unvernünfftiger Weiß aus den Ermeln schütteln kan, und hierzu gewiß ein grosser Wunder-Glaube erfordert würde, der sich wohl bey niemand im gantzen Israël allhier finden lassen wird.

Nachdem nun

[C.] zu hellen Tage liegt, daß diese beyde Juden valdè insignes & ingeniosi nequitiarum Magistri atque Veteratores Practici mit ihrer ausgekünstelten grund-falschen Cession, als dem Maaß-Stab ihrer ad fallendum beschehener Einstreuungen

Nro. IV.

die hohe Chur-Pfältzische Instantzien und Gerichte höchst straffbarlich hintergangen, darauf den gleichsam immoblen Arrest und schimpffliche Obsignation ohne Ursach ausgebracht und per figmenta, subreptiones & falsa continuiret, und der Frau Gräfin mit diesem Blendwerck und vendito fumo die Augen übergehen machen wollen, gleichwohlen das factum positivum der fälschlich vorgespiegleten Carlebachischen Zahlung an den falliten Baruch apertè per fraudem exprimiret ist, in welcher Immutatione veritatis ad perniciem proximi directa, der eigentliche Modus committendi falsum beruhet; Als ist nun auf dreyfache Art in puncto Juris klar, daß nota criminis falsi beyden Juden von Rechts wegen vorgeworffen und der von ihnen gespielte zwar gottloseste- doch an sich sehr plumpe Streich nach allen Elementen und Prob-Capellen bewiesen worden, folglich einer wie der andere pro qualitate gravis hujus delicti in substrato patescentis, salva actione privata, acriori ignominia zu bestraffen seye.

Docente Stryck. in Disp. de Falsitate Precum Principi oblatarum Cap. 4. N. 32. 33. 34. & notanter 35. & 36.

VIII.

Probatur stellionatus & dolus malus ab actore ex proposito in eadem factione des Juden Baruch Hirsch Dessauer zu Gochßheim per varia Molimina mendaciter structus.

Es ist in diese Class vornehmlich zu referiren,

 (a.) daß

(a.) daß beyde in ihrer Boßheit gantz gefesselter verbleibende Juden, hauptsächlich Baruch, sich wegen des getroffenen Wein-Contracts, vor angegangener einiger Verbindlichkeit, bey dem Hochfürstl. Hauß Würtemberg genau und wohl erkundiget, ob dieselbe deswegen keine Gefahr lauffen könten, dahingegen dieselbe vor der Frau Gräfin die erhaltene gute und gewührige Resolution vor abgeschlossenem Contract sehr heimlich gehalten, und dieselbe unter lauter erdichteten falschen Schröck-Schüssen zu Bewilligung des sogar Spott wohlfeilen Wein-Kauffs-Quanti gebracht- und verleitet haben

Nro. III. V. IX. & XXX.

(b.) daß Jud Carlebach so viele mit diesen Weinen vorgegangene Käuffe und daraus gezogenes Geld bis zum Ausbruch der Klage, und in derselben selbst, betrüglich verschwiegen, und die Beschaffenheit seines an dem gantzen Wein-Quanto gehabten einen dritten Theils, sowohl bey der Churfürstl. geheimen Hoff-Cantzley, als auch dem Hochlöblichen Churfürstl. Hoff-Gericht, der Hochlöblichen Hochfürstlichen Regierung zu Würtemberg, der Frauen Gräfin von Würben und deroselben beyden Räthen mala mente & animo verborgen

Nro. VI. VII. VIII. XXII. XXIII. XXIV. XXV. XXVI. XXVII. XXX. XXXI. XXXII. XXXIII. XXXIV. XXXV. XXXVII. XXXVIII. & XXXIX.

(c.) Daß Jud Carlebach ebenfalls die Tradition der Weine

Nro. XLIV. IV. VI. VII. VIII. XXII. XXIII. XXIV. XXV. XXVI. XXVII. XXVIII. XXIX. XXX. XXXI. XXXII. XXXIII. xxiv. xxxv. xxxviii. & xxxix.

pertinacissimè abgelaugnet, eine Behinderung der Abfuhr vor dem Hessen-Homburgischen Arrest wider besser Wissen und Gewissen fingiret, und darauf Ihro Churfürstl. Durchl. Dero hohen Staats-Ministerii, und des hochlöbl. Hoff-Gerichts, wie auch der immediatè höchstverordneten löbl. Commission zur Caution und Obsignation erlassene Verordnungen (die man jedoch an sich selbsten mit tieffester Verehrung und schuldigstem Gehorsam Gräfflicher Würbischer Seiths geziemend respectiret) improbè & scelleratè ausgebracht.

Nro. I. & II.

[d.] Daß Jud Carlebach den- mit der Frau Gräfin von Würben getroffenen Kauff-Contract, die von derselben ihme ausgestellte Quittung, ingleichen das Gräfflich eigene Exemplar, abermahlen der Gräfflichen Würbischen Räthe Vorschreiben an das Ambt Gochßheim, nicht nur gegen Hessen-Homburg, ferner die Creditores der Baruchischen Gannt, und endlichen gegen die Frau Gräfin selbst, aller Orthen in sträfflicher Intention produciret- und schändlich mißbrauchet habe,

Nro. xxxviii. & xxxix.

[e.] Daß er dem Baruch, welcher den 17. Julii 1734. in gleicher Qualität wegen zwey Drittel Subemptor ware, pro forma eine Vollmacht auf alles, erst den 30. d. m. gegeben,

vid. Nro. vii. xxx. & xxxi.

gleichwohlen diesem, und dem Contractui mit Hessen-Homburg

Nro. VI.

entgegen, Gelder an Baruch zuruck gezahlet haben will

doc. Nro. IV.

[f.] Daß er ferner die- von dem Baruch auf seine ein Drittels Portion mit altem Silber abschläglich empfangene Gelder und deshalben mit dem Juden Baruch gepflogene Wein-Abrechnung captiosè verschwiegen und dissimuliret,

Nro. xxxi.

[g.] Daß

[g.] Daß Baruch und Carlebach dieser Weine wegen noch in Schulden stecken, und nicht bezahlet haben,

Nro. XXVI. & XXXV.

[h.] Daß die Weine zwischen Carlebach und Baruch niemahlen Actu getheilet worden

Nro. XXII. & XXV.

[i.] Daß theils Weine per invasionem hostilem zu Grund gegangen, welches Carlebach verschwiegen

Nro. XXVII. & XXXIII.

[k.] Daß Carlebach an dem Perjurio des Baruchs Theil genommen

Nro. XXIII. XXV. XXXVI. XXXVII. XXXVIII. & XXXIX.

[l.] Daß Carlebach verschwiegen, daß das Hochfürstl. Hauß Würtemberg noch nichts positivè abgenommen, sondern die Weine in signum alieni Dominii taxiren lassen, auch Carlebach noch Hoffnung darzu habe

Nro. XXVI. & XXXIV.

[m.] Daß Carlebach geklagt, und dannoch noch immer währender Klage Wein verkaufft

Nro. XXVII. & XXXIII.

[n.] Daß er in der Schrifft pro impetrando Arresto vom 20. Maji a. c. auf 110. Juder libelliret, da es nur 101. Juder 9. Ohm 4. Viertel gewesen

[o.] Daß derselbe doppelte, ein falsches Handels-Buch andeutende Rechnungen respectivè ad 1962. fl. 36. kr. und ad 1712. fl. 16. kr. eingegeben, und solche in Replicis dieses Vitii halber schwinden lassen,

vid. in act. commiss. Lit. K. & L.

[p.] Daß er die, wegen einer von Ludwigsburg nach Eßlingen zu dem Herrn Reichs-Hoff-Rath von Schelhaß übernommenen Reise, womit er 1. Tag zugebracht, empfangene und mit Danck angenommene 100. fl. verschwiegen, und dannoch deshalben unverschämter Weis 300. fl. und mehr von neuem angerechnet,

vid. dict. Lit. K. & L.

[q.] Daß er die Frau Gräfin über einen Contract verklaget, und guter Dingen den Arrest darauf qualificiret, wo purè er allein pars non implens gewesen, und vor eine Gutthat zu erkennen, daß der Contract von Ihro freywillig rescindiret worden.

Nro. XLI.

[r.] Daß Jud Carlebach ohne Wissen der Frau Gräfin mit dero ehemahligen Oeconomie-Rath Burccard einen Frucht-Kauff geschlossen, die Früchten empfangen, das Geld aber dato nicht bezahlet, und in seinem Conto verschwiegen.

Nro. XL. & XLII.

IX.

Probatur calumniosa pluspetitio in L. 3. C. de pluspetit. descripta.

Es ist dieser ad facinus audax actor, Jud Carlebach, in certamine litis noch allezeit, und selbsten in Replicis auf die gantze Wein-Kauff-Summa ohnabwendig angestanden, und hat niemahl von einem Drittheil, und schon weiter gekommenen consumirten Weinen oder der von Baruch mit Bruch-Silber bereits erhaltenen Zahlung, und auf sein ein Drittel Portion beschehenen Abrechnung etwas hören wollen, da er doch zu keiner Zeit mehrers an de-

nen erhandelten Weinen gehabt, und letzteres Acten-kündig, und ohnwidersprechlich ist.

Item daß derselbe die Caution und Obsignation, ja Personal-Arrest in exhibito bey den Actis de dato 15. Junii 1734. auch ohngeachtet der, von der Frau Gräfin meistentheils nicht schuldig gewesener, doch gutwillig zu gerichtlichen Handen deponirter 596. fl. 16. kr. und des retradirten Wechsels, von 600. fl. auch ohngeachtet der, wider der Frau Gräfin Wissen aus einer, mit dem Oeconomie-Rath Burccard genommener Kauff-Abrede erwachsener, aber vom Jud Carlebach verschwiegener und dato nicht bezahlter Frucht-Gelder, auf das gantze, in dem sine Actione eingereichten libello inepto & injustificabili enthaltene Quantum Cautionis von 5581. fl. 11½. kr. unabsetzlich getrieben und tenacissime beharret hat, wovon die Probationes aus der vorhergehenden VIII. Exceptione und sonsten hin und wieder erhellen.

X.

Removetur Justificatio Arresti, tanquam odiosi remedii extraordinarii, speciem Executionis præ se ferentis, & injustificabilis injuriosæque Obsignationis, atque demonstratur periculo petentis non salvata injustitia ulterioris Arresti.

Es bescheidet sich zwar Gräfflich Würtbischer Anwald von selbst der schuldigen Gebühr, daß in determinanda cautione der Ausschlag billig dem Arbitrio Judicis zu untergeben seye; Es hat sich auch gedachter Anwald niemahlen die Sorge gemacht, daß dieses Sacrum Judicis officium der Frau Gräfin von Würben belästig werde fallen können, wann hiernechst nur ein Blick in die merita causæ, & desuper qualificandam vel cassandam cautionem geschehen wird, wohl wissende, quod judex vir bonus sit, atque debeat esse,

„ Judicis enim sapientis est, semper verum sequi, habere in consilio fidem, religio-
„ nem, æquitatem, libidinem autem, invidiam, metum, cupiditates omnes amo-
„ vere, maximi æstimare conscientiam, quem oderit absolvere, quem non oderit
„ condemnare, & semper, non quæ velit ipse, sed quid lex & religio cogat, cogi-
„ tare, eorumque omnium se Deum habere testem, cui administrationis reddenda
„ sit ratio, ut scribit Cic. pro Cluent.

und gehet auch Impetratischen Anwald gar wohl erinnerlich bey, quod officium Judicis largissimum sit & dicatur, folglich der Ansatz der Caution eben nicht auf einen Heller ausgerechnet werden dörffe; Alldieweilen aber eben dieses Sacrum Judicis officium in mera æquitate à jure concessa beruhet, und in Rechten seinen guten Grund hat

(1.) Daß niemand aus einem so gar offenbahr disputablen, verstümmelten illiquiden titulo und Specie Facti, gleich die Schrifft pro concessione Arresti comprehendiret,

Conf. Gail. de Arrest. C. 1. n. 11.
Mev. P. 9. Dec. 20. & P. 3. D. 35. n. 5.

noch mit überflüßiger Caution zu beladen,

vid. Mev. P. 2. Dec. 26.

(2.) son-

(2.) sondern hauptsächlich, an verum periculum immineat amittendi crediti exactissimè zu perscrutiren

Conf. Carpz. P. 1. C. 29. D. 7. 8.

Chur-Pfältz. Land-Recht Tit. 35. §. 2. 3.

(3.) Und Conditio ut causæ, sic personæ, zu ponderiren

Mev. P. 3. D. 253.

Idem de Arrest. C. 25. n. 6.

(4.) zumahlen auch an lis de jure præsenti mota sit, woran es doch in subjecta materia, propter actu cessantem Evictionem, offenbahr mangelt, sorgfältig zu inquiriren seye,

Müller ad Struv Exerc. 27. th. 35.

Mev. P. 4. Dec. 157. n. 1. 2. 3. 4.

(5.) Ingleichen daß in tantum die causa principalis nicht hier hafften könne, sondern electivè an beyden Reichs-Gerichten terminiret werden müsse,

ut deductum supra pag. 43. 44. 51.

in tantum auch die Cautio allhier eben so wenig figiret werden möge, sondern Carlebach ad competentem Instantiam, in causâ principali prius excutiendâ, anzuweisen seye,

Mev. P. 5. D. 221. n. 4. & 5. P. 6. D. 5. in fine.

Ferner

(6.) daß temerarii litigatores, sobalden davon Judex überzeuget wird, ex officio à limine Judicii zu repelliren seyen, idque actore etiam insciente vel reluctante

conf. Peck. de Jure sistendi C. 45. n. 21.

cit. Gail. C. 3. n. 15.

Carpz. P. 1. C. 1. D. 9. n. 13.

Stryck. in Disp. de Jure ejus, quod fit periculo alterius, c. 2. ubi materiam de Arrestis injustis elegantissimè tractat.

(7.) Aus dem præmittirten Zusammenhang der Sache aber nicht unlauter ist, daß Jud Carlebach die Frau Gräfin von Würben ex mero ludibrio, & temerario protervoque figmento capessitæ, ob prætensum creditum Carlebachianum, fugæ diffamiret und belanget, welches derselben, als Constatui Circuli Franconici, & Personæ immediatæ, bey dem Besitz zweyer Reichs-freyen Ritter-Güther, und damahlen hier gehabter, auch theils noch habender pretiosen Mobilien, zumahlen die Frau Gräfin in die Jurisdiction des Hochlöbl. Chur-Pfältzischen Hoff-Gerichts aus blossem Vertrauen einer Grund guten Sache, und umb jedermann darzuthun, daß dieselbe Ihro Churfürstl. Durchl. höchsten Macht-Schutz danckbarlichst erkennen, und denen Churfürstl. Unterthanen auf billige Weise gerne zu Recht stehen wolle, prorogando consentiret hat, in das innerste der Seelen greiffen muß:

(8.) Da das vorgebildete Spectrum Periculi in mora, welches doch niemahlen incarniret werden kan, ohne einige in Rechten erforderliche Prob

vid. Müller in Disp. de periculo in mora th. 9. & 10.

(9.) und die, durch das suggerirte Falsum erschnellte Obsignation von dem Kläger per præposterationem

vid. Coccejus in Disp. de his quæ fiunt præposterè c. 1. §. 6.

ex mero livore animi, & ex latrina nequitiæ zu blosser Dings intendirter, unleidentlicher Beschimpffung eines überflüßig angesessenen Stands, mit gröster Hefftigkeit und Impertinenz gesucht aus, und in das Geschrey gebracht, und die hohe Churfürstl. Instantien, fast ohne Scheu, mit frevelhafft fabricirten Falsis, und allerhand Heuchel-Farben, welche primo Intuitu einige

 Speciem

Speciem Justitiæ vor sich gehabt, suo periculo höchst unverantwortlich sub- & obreptitiè induciret und bewogen hat; Als trägt Impetratischer Anwald gantz keinen Zweiffel, daß dieser keinen Heller an dieselbe mit Recht zu fordern habende, vielmehr Ihro noch aus dem Contract

Nro. XL. & XLII.

mit Schulden behaffter Jud, mit seiner immodicâ, imò planè fatuâ & dolosè ac sine ullâ fundatâ actione petitâ cautione, ad Orcum werde verwiesen werden, dann ja dieselbe

(10.) von Ihro Churfürstl. Durchl. nicht anderst, als in quantum de jure erkannt worden ist, welche Clausula sich zwar auch von selbsten verstehet; und wie hätte von Ihro Churfürstl. Durchl. eine andere, als gerechte, Dero zarten Gewissens-Regungen gemässe, aus

Nro. I.

genugsahm ersichtliche höchstrühmliche Resolution ausgehen können? So kan auch Perill. & Excell. Domino Commissario & Referenti wegen deren Cassirung nunmehro kein Anstand mehr übrig bleiben,

(11.) Dann ob schon

a.) eine Caution von 5581. fl. 11½. kr. wie selbige dicis gratia von dem Kläger benahmset worden, so beschwerlich nicht fallen könte, ob auch

b.) bey der Caution nichts zu verliehren, und

c.) die der Frau Gräfin gebührende Satisfaction, nach, wie vor, offen stehet, indeme

d.) der Frau Gräfin durch die auferlegte Caution in causa principali nichts abgesprochen wird,

e.) hiernächst auch vorkommen, daß nicht weniger Carlebach Caution bestellet habe, und ferner durch Christen bestellen wolle.

So geben dannoch diese Pigmenta sämbtlich dem Juden nicht das geringste Recht, sothane Caution in einige Rechts-Krafft zu setzen,

Sicuti enim cautio indebitum non potest facere debitum

L. 7. §. pen. ff. de dot. præleg.

ità ob talem cautionem oblatam non minus circumspectè circa Arresta judex versari debet,

Mev. P. 7. Dec. 85. n. 5. 6. & seqq.

Und kan sich Jud Carlebach dahero mit nichten dahin emancipiren, daß derselbe die Frau Gräfin aus einer blossen Chicane, ex mera vexa & animo captandi impium lucrum, mit einer augenscheinlich ungegründeten Klage, per falsa Documenta, contra omnem bonam fidem plagen, und das Studium emungendi & corradendi pecunias, nach seinen nicht unkenntlichen, denen Churfürstl. hohen Instantzien, aus vielfältigen allzeit übel gerathenen Prob- und Meister-Stücken, sonderlich denen solennen Speciminibus in Sachen Graff Welsperg, ferner in Sachen Bell, und in noch jetzt schwebenden Rechts-Sachen der Frey-Frau von Sickingen zu Heydelberg contra Juden Carlebach unverborgenen habitu veteratorio imponendi & decipiendi, an einer unschuldigen vornehmen Dame ausüben, oder die vorgesetzte immerwährende Beunruhigung der Frau Gräfin, und Beschädigung seines Nächsten, allzeit so schlechter dingen angehen, und nachgesehen werden müsse, bevorab

(12.) die Frau Gräfin von Würben durch gebettene und von Rechts-wegen anhoffende Relaxation ihrer Mobilien, gantz nichts anders, oder mehrers, verlanget, als was das gerechte Symbolum JCti Ulpiani:

Quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris,

auswei-

ausweiset, & quod uni parti justum est, ut alteri parti quoque æquum sit.

Dann ist dem Jud Carlebach auf blosse Wort, sogar ohne Production der Frau Gräfin mit demselben errichteten Kauff-Contracts, die Summa Cautionis, so darinnen enthalten, auferleget worden;

conf. libellus actionis de 20. Maji 1724. in actis Commissionalibus.

So gebühret der Frau Gräfin gleiches Recht, daß sofort und noch vielmehr auf producirten, durch die Hochfürstl. Hessen-Homburgische Cantzley mittelst Carlebachischer eigenen Hand und Bekanntnuß stabilirten Beweiß

Nro. VI. VII. VIII. XXIV. XXXVI. & XXXVII.

diese Caution von zwey Drittel der Weine, die den Jud Carlebach gar nichts angehen, und von allen Zeiten dem Juden Baruch, nunmehro aber Hessen-Homburg, und andern Baruchischen Gannt-Creditoren gehörig seyn,

Nro. XXII. XXIII. XXV. XXVI. & XXXI.

reduciret, und auf ein eintziges, dem Juden Carlebach primordialiter eigenes ein Drittel

Nro. VII. & VIII.

brevi manu præliminariter gesetzet werde, und daß auch ferner dieses ein Drittel in sein wahres Nichts zu resolviren, forthin auch Perill. & Excell. Dominus Commissarius desselben halben einige Caution zu sustiniren, keine Ursach und rechtliche Befugnuß in Actis finden werde, leidet keinen Zweiffel, weil sowohl Hessen-Homburg

Nro. VI. XXIV. XXXVI. & XXXVII.

als auch der gewesene Hochfürstl. Würtembergische Stabs-Beambte zu Gochßheim, der sehr glaubwürdige Rath Bach

Nro. XXII. XXIII. & XXXI.

sodann der Hochfürstl. Würtembergische Pfarrer zu Gochßheim, Mr. Hasenmeyer

Nro. XXV. XXVI. XXXIV. & XXXV.

und endlich des Juden Carlebach eigene Facta

Nro. VII. VIII. XXXV. XXXVIII. & XXXIX.

Sonnen-heiter beweisen, daß auch dieses Carlebachische ein Drittel, oder, wann ihm noch einiger Rest von denen nicht separirten Weinen

Nro. XXII. & XXV.

über die bereits von dem Juden Baruch mit einer ziemlichen Quantität alten Silbers erhaltene Bezahlung

Nro. XXXI.

gebühren könte, umb Hessen-Homburg willen den 6. Novembris 1733. mit Arrest beleget, keineswegs aber noch evinciret worden,

Nro. XXVI. & XXXIV.

oder (wann Jud Carlebach sonsten gegen Hessen-Homburg Judicio Mandati nicht verhafftet seyn solte, welcher punctus præjudicialis allerdings vorhero gehoben seyn muß, wann man Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Homburg, oder übrige Baruchische Gannt-Creditores nicht offenbahr betrüben, und dero jura quæsita ausser Acht setzen will) jemahlen von einiger Persohn evinciret werden kan.

per jura apertissima suprà pag. 21. usque 40. & pag. 45. 48. & seqq. in Except. VI. allata.

Bey welcher der Sachen offenbahren Klarheit, und da

(13.) nicht ein Staub von einer vorhandenen, oder inskünfftig vorseyenden Ablatione Judiciali, auch nicht per Macroscopium abzusehen ist, wohl nicht anderst, als contra jus in thesi, & contra evidentiam facti, quæ veritas est, & omnes probationes antecellit,

Beust. ad L. 31. de jurej. n. 912.
Mynſ. 2. Obſ. 3.
ità ut Maſcard. de Prob. Vol. 1. Q. 8. n. 6.

ne quidem ſtatutum pro Juramento litis deciſorio in contrarium admittat, gesprochen werden müste, wann einige weitere onerose und schimpffliche Caution, oder die Obſignation loco illius in præſenti caſu aufgebürdet und ſuſtiniret würde, soviel aber

(14.) das Absehen auf eine Extrajudicial-Eviction betrifft, ist nebst deme was ſuprà in Exceptione VI. pag. 48. & ſeqq. breiteren Innhalts ausgeführet worden, zugleich auch Ihro Churfürstl. Durchl. mildeste und gerechteste Einsicht und Erkanntnuß ex obſervantia rei à Cæſare judicatæ, confirmatæ & munimento Protectorii ſpecialis vallatæ

Nro. XVI. XVII. & XVIII.

nach mehrern Inhalt

Nro. XIX. XX. & XXI.

allschon dahin emaniret, daß die gantze Sache an Seiten des Hochfürstl. Hauses Würtemberg nicht fundiret und zum Kayserl. Reichs Hoff-Rath, nicht aber hiehero vor hiesige Gerichte gehörig seye, bey welch ersterer, des Kayserl. Reichs Hoff-Raths wohl gegründeter Inſtanz, die Frau Gräfin den Rechts-Stand gegen niemand dicliniren wird, und darzu auch mit ihren zweyen der Schwäbischen Reichs-Ritterschafft, Orths am Kocher und Neccar incorporirten Güthern, Freudenthal und Unter-Boyhingen, auch andern im Römischen Reich gelegenem Vermögen, abundè poſſeſſioniret ist, dahin es auch Jud Carlebach nolens volens kommen, oder den Rest, wann einer ihme noch zukommt, gegen dem Hochfürstl. Hauß Würtemberg ſua culpa schwinden lassen muß, die Frau Gräfin aber dergleichen Caution zu allem Uberfluß und Sicherstellung des Hochlöbl. Churfürstl. Hoff-Gerichts zu bestellen sich allbereit in dem Exhibito ſub dato 10. Decembris 1734. præter obligationem, ex ſola demonſtratione atque fiducia bonæ cauſæ anerkläret hat, obschon

(15.) bekannten Rechtens ist, quod reus hodiè non caveat, niſi ſit ſuſpectus de fuga

Stryck. U. M. P. ad Tit. Qui ſatisdare cogantur §. 1.
Carpz. Proc. T. 9. A. 5. n. 15.

(16.) & poſſeſſores rerum immobilium à Cautione immunes ſint

L. 15. pr. ff. Qui ſatisd. cog.

Allermassen, ob auch schon eingewandt werden mag, daß die zur eventualen, doch de jure nicht schuldigen Caution ſub hypotheca bereitfertige Güter Freudenthal, oder Boyhingen, ſub alio Judicio stehen, so ist doch lis principalis, an bona vendita jure evinci poſſint?

juxta deducta ſupra pag. 43. 44. 51. 59.

nicht vor einem Hochlöbl. Churfürstl. Hoff-Gericht auszumachen, theils, weil Ihro Hochfürstl. Durchl. der Herr Hertzog von Würtemberg den Juden Carlebach hier nicht verklagen, oder hiesiges Forum erkennen werden, indeme solches sowohl wider das kundbahre Decorum eines mächtigen Reichs-Fürsten lauffet, als auch hier keine Actio merè perſonalis vorhanden, gestalten

ten merx vendita nicht pro transeunte, sondern pro re in Territorio Würtembergico sita anzusehen ist, theils weil Jud Carlebach, wann er Scintillam Actionis, non reclamantibus Serenissimo Domino Principe Homburgico & Creditoribus Concursûs Baruchiani, noch übrig behielte, wider Ihro Hochfürstl. Durchl. wegen des angegebenen, doch nicht wohl glaublichen Facti, entweder sofort kraft gemeiner Rechte die Remedia possessoria recuperandæ possessionis de vi & vi armata

L. 6. ff. de vi & vi armata.
L. 4. 5. 6. 7. 8. L. f. C. unde vi.

und vermöge der canonischen, im Heil. Römischen Reich nicht weniger üblichen Rechte, contra vim expulsivam das heilsahme remedium novum der gäntzlichen Restitution.

ex C. redintegranda 3. C. 3. q. 1.
ut ostendit Ziegler in comment. ad d. tx. adjecto prælect. ad jus can. tit. x. de restit. Spoliator.

bey denen höchsten Reichs-Gerichten ergreiffen und klagen,

Gail. Lib. 2. O. 29. n. 10. & O. 75. n. 10.
Pet. Frid. Mindan. Lib. 2. de Mandatis cap. 56. n. 2. seqq. & cap. 10. n. 8.
C. G. O. P. 2. Tit. 23.

oder da Seine Hochfürstl. Durchl. (prævia Restitutione Spoliati plenariâ & antè omnem aliam Quæstionem præjudicialem forsitan obmotam discutiendam

juxta cap. VII. X. de Restit. Spoliat.

ad effectum Exceptionis ingressum litis impeditivæ

c. 2. x. d. ord. cognit.
c. 1. de Restit. Spoliat. in 6to.

competente) ex foro rei sitæ die Gerichtbarkeit, und Judicis dandi licentiam, sua solius voluntate & Authoritate prætendiren, dannoch nicht anderst, als vor einem, allerdings unpartheyischen, und nicht suspecten Judicio, (dann sonsten, wann jemand ihme selbst, nach seinem Gutdüncken, und wie er es ihm am bequemsten vermeynet, zumahl wider des Gegentheils Willen ein Gericht formiren könte, seltsahme Judicia daraus werden würden) Recht nehmen, und, weil er ohnedem ein Extraneus, und an die Subjectionem Subditorum nicht gebunden ist, die Sache auch selbsten Seine Hochfürstliche Durchl. als Klägern, extra ordinationem Austregarum ad præsentem litem inapplicabilium, betrifft, an die zwey höchste Reichs-Gerichte endlich in hac bona causa in casum casus appelliren muß, also, daß in keinem Fall Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz hoher Gerichte Jurisdiction, als das vornehmste Requisitum imò Basis & Fundamentum omnium judiciorum sich ad causam evictionis antecedentem, & quatenùs lis de translatione venditæ mercis movetur, erstrecken kan.

ut supra pag. 43. 44. 51. 59. 62. abundanter probatum est.

Seyn nun also beyde höchste Reichs-Gerichte, oder vielmehr privativè der Kayserl. Reichs Hoff-Rath, ob præventionem vel ex sola Qualitate Protectorii Cæsarei am Ende de necessario contingenti Judex in principali Decisione competens; So ist auch die Cautio bonorum in Imperio sitorum nicht zu critisiren. Und wann auch sogar der Casus non dabilis (quando sperandus?) gesetzt würde, daß ein Hochlöbl. Churfürstl. Hoff-Gericht partes Petitoris, Emtoris, & Venditricis definitivè aus einander setzen könte; So wäre ja entweder das Subsidium juris ad Executionem omnis causæ sufficient, oder die Frau Gräfin könte sich loco Commissionis ad exequendum freywillig der Churfürstl. Execution

cution auch in Freudenthal submittiren, und darzu per omnes cautionis clausulas verschreiben, oder darüber sogar bey Kayserl. Reichs Hoff-Rath pro confirmatione futuri Domini Commissarii exequentis gebührende Anzeige thun, also, daß ein- und andern Falls die ratio formalis in securitate posita überall anschlägt, und nicht abzusehen, wie dieser modus cavendi absque Oppressione manifesta von dem Juden zu recusiren seye,

Monente Mev. in Decc. P. 8. Dec. 182. & 183.

wann anderst ein Recht in der Welt zu finden, so die Frau Gräfin in vorliegender Specie Facti gegen einen offenbahren Falsarium & Stellionem nunmehro aperta doli scena dieser Klage halber vel ad micam cautionis annoch obligiren kan, woran freylich zu zweifflen, und solches wohl niemand zu verargen ist. Bevorab

(17.) da alle Welt erkennen muß, daß allhier eine gantz indiscret- und unvernünfftige Caution gesuchet wird, und keine Noth, Billigkeit, Gesätz, Landes-Gewohnheit, oder Geding

vid. L. 4. & 6. ff. de Evict. junct. L. 37. & 56 ibi: ut vulgus opinatur.

in gegenwärtiger Klage fürkommt, so die Bestellung der Caution, oder eines Authoris secundi, im Fall einer aufm Halse seyenden rechtmäßigen Eviction erfordern; und, daß die Frau Gräfin sine ulla sua noxa, bloß und allein aus des- zu dem angeblichen Spolio ohne Ursach still sitzenden Juden Carlebach negligentiâ & culpâ mit einer ad ævitates abzielenden ohnstatthafften Caution irremisse & irresistibiliter zu quälen, dem Juden einiges Recht beylegen könte.

Endlichen aber und

(18.) das von dem Juden übernommene periculum, theils propter evidenter edoctum partis Impetrantis pruritum litigandi die Carlebachische Caution

per deducta in pag. 60.

à vitio calumniæ nicht purgiret, theils aber diese propter non durationem selbsten in keine Acht zu nehmen seye, da notorisch ist, daß unter dem Carlebachischen an sich nichts importirenden- und mit wenig alten Lumpen und Quisquiliis aufgeputztem Kram-Laden, nichts anders, als ein verdecktes Eissen und simulirtes Eigenthum versire, womit dann auch das- ad præsentem causam nicht applicable- sondern gantz unstatthaffte Jus ejus, quod fit periculo alterius

juxta pium monitum Stryckii in modo all. Disp. per totum.

hinfällig wird, und seinen schändlichen Abmarch und Reißaus nehmen muß, so daß Gräffl. Impetratischer Anwald, wie derselbe hiemit vor GOtt contestiret, nicht den mindesten Zweiffel hat, es werde der- seines unverfälschten und standhafften Rechts-Eyffers halber in allgemeiner Existimation und gebührendem Ruhm stehende Perill. & Excell. Dominus Commissarius & Referens causæ, mit dem incomparabili Justitiæ Sacerdote

Mev. P. 7. Dec. 85.

von gleich erleuchtetem Sentiment seyn,

„ Erroneum est, (inquit) quod quidam sibi imaginentur, præstita cautione à Judice Arresta non deneganda esse, seu ab eo non examinandas causæ, ob quam petuntur circumstantias. Ad illam speciem pertinet cautionis præstatio, ubi dubium est, an arrestum habeat locum: Minime eò, ut Judex cœco Impetu personam vel res aliorum indebitè detineat, modo ipse ex cautione securus sit. Est hoc alienum à judicantium officio, qui non debent, nisi omnibus exactè perpensis de jure & justo statuere. Incumbit iis, arresta injusta, si seducti decreverint, statim ubi iniquitas apparet, revocare, multo minus debet sub clypeo cautionis imponere, ubi providere

„ dere potuit & debuit, esse injusta, nec substituta. Contrariatur Judiciorum ratio-
„ ni, in quibus non, nisi quod jure convenit, debet statui: Repugnat Justitiæ, in-
„ juriam ex quacunque ratione alicui inferri. Nec cautio injustum potest reddere ju-
„ stum, aut mutare justitiæ rationem. Isti tribuere, ut quis injustum consequatur,
„ alii injuria fiat, nihil est, quam malitiis indulgere, & calumniis nocentissimis li-
„ centiam dare. Haud convenit injusta petere; si fiat, officium judicis est, iniquas
„ petitiones statim repellere, non iis fomentum vel auxilium præbere.

Daß aber, wie dieser Præsul Justitiæ
P. III. D. CCLIII.
sagt, ein Richter in Erkanntnuß der Arreste dem benöthigten Theil das gebührende Recht nicht einschräncken solle, wann nehmlich das Jus Petitoris klar, oder wenigstens sehr grosser Zweiffel obwaltet, allwo das Kummer-Recht, doch mit Bedacht, wohl erstattet werden könne, ità ut nec delicatus Debitor, nec onerosus Creditor audiendus sit, sed medius inter hos Judex mediè rem curare debeat, das wird wahrhafftig in gegenwärtiger, von dem Jud Carlebach aus lauter Grund-falschen Principiis, leichtfertigen Fictionibus, und boßhafften Intriguen conglomerirter ungegründet- und unerweißlicher, von Anfang mit List und Betrug angezettelter, und bis hiehero mit unkräfftiger Verläumbdung fortgetriebener nichtiglicher Klag-Sache zu dessen Favor sich wohl nicht ein eintziger vernünfftiger Mensch applicativè einfallen lassen oder behaupten können.

* * *   * * *   * * *

Aus welchen und andern, in Duplicis enthaltenen, anhero utiliter wiederhohlenden Argumentis apologeticis nunmehro zum Beschluß das Objectum, circa quod sich diese, in gantz wenigen Reflexionen bestehende Jüdische Tausendkünsteleyen, und das der Frau Gräfin zubereitete Sacrificium occupiren, desto heller anzuzeigen, und der diesseithigen Gerechtsame ex parte DDN. Judicantium desto besser wahrnehmen zu können; Formatur Conclusio per Quæstiones præjudiciales Relationi Actorum accomodatas.

So beruhet cardo rei & Præparatio Relationis actorum allein auf folgendem Quinquertio, ohne daß einmahl vonnöthen, super meritis causæ principalis viel zu desudiren, wann man auch auf einen Augenblick zugeben wolte, ob die Frau Gräfin in der Haupt-Sache hiernächst Sachfällig werden könte, die Impostura Carlebachiana aber leuchtet sodann desto heller in die Augen, und wird derselben Erkanntnuß niemand sonderlich schwehr fallen.

Prima Quæstio præjudicialis.

Ob Jud Carlebach eine würckliche vor Gericht beschehene Eviction bewiesen/und ohne Vorgang dieses Requisiti essentialis die Frau Gräfin/es seye wo es wolle/cum effectu klagbar anstrengen könne/ ità ut prius de Venditricis & Reæ Exceptionibus earumque viribus possit cognosci, licet hactenùs non constet de Actoris & Emptoris Jure regrediendi?

Die per Jura in thesi gegründete Negativa ist dies Orths pag. 41. usque ad pag. 45. & in Subsidium memoriæ pag. 19. 20. 21. & 26. ohnumbstößlich behauptet worden.

Secunda Quæstio præjudicialis.

Ob Jud Carlebach eine zu Recht beständige offenbar gegründete Extrajudicial-Eviction- und in welchem Quanto erwiesen/ also daß derselbe befugt seye/ ohne einige gegen das Hochfürstl. Hauß Würtemberg super facto injustificabili & patrato spolio anzustellende Klage/ die Frau Gräfin zur Restitution des Kauff-Gelds stracks wegs zu belangen/ und dieselbe sonder Nullität darauf exequiren zu lassen?

Die Negativam hat man dies Orths gründlich bewiesen pag. 24. 25. 27. 28. 32. 43. 44. 45. 47. usque 52. 62. & 63.

Tertia Quæstio præjudicialis.

Ob das Hochlöblich Churfürstliche Hoff-Gericht in der Haupt-Sache/ ob nehmlich die Gewähr ex ablatione Judiciali, oder extrajudiciali dem Juden zu leisten seye/ Richter seyn könne/ erstern Theils/ weil respectu einer Gerichtlichen Eviction Würtemberg das Chur-Pfältzische Forum nicht erkennen/ und den Carlebach allhier belangen wird/ oder propter rem emtam venditam in Territorio Würtembergico sitam zu klagen schuldig ist / andern Theils/ weilen Ihro Churfürstl. Durchl. Erkanntnuß wegen der von Würtemberg angesprochenen Ullmännischen Wechsel-Gelder und anderer Gräffl. Juwelen/ Gold/ Silbers und Acten/ zum Favor der Frau Gräfin/ in einem weit nahmhaffteren Quanto, als die Weine austragen/ durch die würckliche Auslieferung der in Franckfurth befindlich gewesenen 2. Diamantenen Brillants und Abweisung des Hochfürstl. Würtembergischen Cabinets-Ministri, Frey-Herrn von Mühlenthal bereits als res à Principe judicata & Sententiæ, Confirmationi ac Protectorio Cæsaris innixa, in medio liegt/ folglich Triplicatio, und all weiterer Processus überflüßig/ vergeblich und unnütz ist.

Negativa defenditur pag. 24. 25. 43. 44. 45. 47. 49. 50. 51. 59. 62. & 63.
add. N. X. XI. XII. XIII. XIV. XV. XVI. XVII. XVIII. XIX. XX. & XXI.

Quarta Quæstio præjudicialis.

Ob das Hochfürstl. Hauß Hessen-Homburg und die Gannt-Creditores des Baruchianischen Corporis

ris bonorum solchergestalten verkürtzet werden können / daß ihnen der auff alle gewesene Carlbachische Weine erlangte Arrest und respective Kauff aus blosen Muthwillen und Vernachläßigung der Juden Carlbach und Baruch darauff gehabten- auf jene transferirten / und zu behaupten schuldigen Rechts möge intervertiret / und dieselbe von dem foro cœptæ litis zu Gochßheim durch den Carlebachischen vermeynten Ausweg und Absprung ab- und vor die Chur-Pfältzische Gerichte in præjudicium litis alibi pendentis gezogen werden?

Negativa apparet vel ex sola perlectione Documentorum Nro. VI. XXII. XXIII. XXIV. XXV. XXVI. XXXI. XXXVI. XXXVII. & XXXVIII.
pag. 6. 7. 14. 17. 18. 19. 27. 39. 44. 45. 46. 53. 54. & 61.

Ob sowohl bey angezeigter Beschaffenheit / daß die causa principalis zwischen dem Hochfürstl. Hauß Würtemberg als Petitori, und dem Juden Carlebach als Reo & Emptori, sodann dessen Auctrici & Venditrici der Frau Gräfin von Würben in keinen Chur-Pfältzischen oder andern- als denen beeden höchsten Reichs-Gerichten / oder vielmehr præcisè bey dem Kayserl. Reichs Hoff-Rath finaliter ausgemachet werden könne / es geschehe solches mittelst der Spolien-Klag / oder per Appellationem, wann letztern Falls Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Würtemberg dem Juden / prævia Restitutione Spolii, einen Rechts-Stand in Dero Landen / der Gebühr nach / anordnen lassen werden; als auch sonsten / da die Frau Gräfin im Reich possessionirt- und zu beyden höchsten Reichs-Dicasteriis, gerichtbar- auf solchen Fall aber zu einer Caution mit ihren immoblen Güthern / sogar ausser Schuldigkeit bereit ist / die bisherige Obsignation und Cautions-Last in totum vel tantillum propitio jure bestehen könne / und bleiben müsse? Quinta Quæstio præjudicialis.

Negativa erhellet supra in pag. 43. 44. 45. 47. 51. 58. usque 65.

Et Petitum finale.

Nach welcher Præjudicial Fragen Erörterung und schnellem Præliminar-Vorgang, welchen Impetratischer Gräfflich Würbischer Anwald, durch eine terminante und præcise Declaration hiedurch geziemend anhoffet, wird folgends gebetten, daß ein Hochlöbl. Churfürstl. Hoff-Gericht, und löbl. immediatè gnädigst verordnete Special-Commission,

Die Frau Gräfin soferner von aller Action bey allhiesigem Foro, wenigstens in so lang, bis die verkauffte Weine mit Urtheil und Recht derselben in Foro Emtoris, welches Pfaltz, Würtemberg, oder die Reichs-Gerichte seyn müsten, (quartum enim non datur) jenes aber das Hochfürstl. Hauß Würtemberg selbsten præjudicio in causa Ullmann, nicht erkennet, absolvendo;

Den Jud Carlebach ad competentia Remedia juris & recursum ad Cæsarem, falls ihme Hessen-Homburg-

per Nrum. VI. XXII. XXIV. XXV. XXX. XXXVI. & XXXVII.

Item sein eigener Empfang von altem Bruch-Silber vom Baruch

Nro. XXXI.

nicht hinderlich wäre, ablegando;

Sofort zu Abhaltung des Juden und Ludionis von weiteren obstinaten Beschimpffungen, und gantz arroganter & frontosè unabläßig continuirenden Visitationen der Obsignation, inhibendo;

Und zu deren ohneinstelligen Eröffnung, relaxando;

Sodann zur Restitution der-noch der Frau Gräfin schuldigen 88. Mltr. 4. Sr. 1. Jfl. Früchten

Nro. XL. & XLII.

injungendo;

Und wegen des-von diesem Juden an derselben ausgeübten criminosen Verfahren und offenbahren Falsitäten ad ulteriorem viam juris zu Ersetzung alles erlittenen Schadens und gebührender Satisfaction, specialiter admittendo;

Auch endlich mit fiscalischer Ahndung über seine Falsa per adæquatas ordinationes, nach Wichtigkeit der Sache, severè & condignè animadvertendo;

Respectivè zu consoliren, und mild-richterlich zu verfahren, gnädig und gerechtest geruhen wolle.

Cum Epilogo.

Wie man sich dann auch zu dem-durch den Vorgang der Obsignation sinistrè eingenommenen Publico gantz sicher versiehet, es werde dasselbe nach entdeckter Jüdischen Masque, und verzweiffelten Practiquen, die angefochtene Unschuld der Frau Gräfin, und in derselben dero ohntadelhafftes aufrichtiges Betragen erkennen, die an Ihro ausgeübte Boßheit mit welcher sich dieses ut in dolo & culpâ junctum, sic in pœna non separandum Par nobile fratrum beyde Juden, Carlebach und Baruch, extremè verloffen und straffwürdig gemacht, von gantzen Hertzen abominiren, und Ihro den Sieg Rechtens aus Christlicher Bey-Freude vollkommen gönnen, in solcher Zuversicht mit dem Sacro Epiphonemate getröstet schliessende;

Dann Recht muß doch Recht bleiben / und dem werden alle fromme Hertzen zufallen.

Beylagen

Zu dem vorstehenden

PRO MEMORIA.

Nro. I.

Rescriptum Ser^mi^ D^ni^ Electoris, de dato **Mannheim den 12. August. 1734.**

Woraus erhellet

Daß Höchst Dieselbe den modum procedendi per obsignationem Gräffl. Würbischer Effecten instantia & periculo des Jud Moyses Carlbachs, ohne vorherige unterthänigste Beanfragung bey Höchst Deroselben nicht allerdings gnädigst angesehen haben ꝛc.

Nro. II.

Extractus Obsignations-Protocolli de dato **Mannheim den 5. August. 1734.**

Woraus erhellet/

Daß dieser schimpffliche Actus, sogar in præsentia injuriantisch-Jüdischen Impetrantens, zu Vergrösserung der Blâme und dessen heil-loser unverschämter Gloriation erfolget seye.

Nro. III.

Copia, **Kauff-Contracts zwischen der Fr. Gräffin von Würben und dem Juden Moyses Carlbach Uber die Gochßheim- und Waldangelocher Weine.** de dato Heydelberg den 17. Julii 1733.

Woraus ersichtig/

Daß der Contract diesseiths adimpliret, allem Regressui in genere ac in specie renunciret, mithin malitiosè geklaget worden, sofort her, Jud Carlbach, solchen, denuò, durch den annectirten, originaliter allstets zu producirendem offerirenden Revers agnosciret, und das dadurch erhaltene Original, zu Colorirung eines falsi contra tenorem acclusi sub Nro. VI. VII. & VIII. quasi- ob wäre er unicus dominus derer an Hessen-Homburg von Baruch verkauffter- mit Arrest bestrickter Weine, mißbrauchen wollen.

Kund und zu wissen, daß zwischen der Hochgebohrnen Reichs-Gräfin und Frauen, Frauen Christinæ Wilhelminæ, verwittibter Reichs-Gräfin von Würben und Freudenthal rc. rc. an einem, sodann dem Chur-Pfältzischen Hoff- und Müntz-Factor, Moyses Carlebach, am andern Theil, wegen Sr. Hoch-Gräffl. Excellenz in denen Kellereyen Gochßheim und Waldangeloch liegender Weine, nachfolgender Kauff-Contract geschlossen worden:

Erstlich verkauffen / überlassen und übergeben Sr. Hoch-Gräffl. Excellenz **hiermit mit allen Nutzen und** NB. **Schaden/** NB. **ohne einigen weitern** Regreß, ermeldtem Hoff-Juden, **als von Stund an wahren Eigenthumbs-Herrn und Besitzern sothaner Weine / Ein Hundert und Zehen Fuder/** ohngefehr dortiger Landes-Eiche, von allerhand Sorten und Jahr-Gängen Weine, ein Fuder in das andere gerechnet, sambt allen alldorten befindlichen gefüllt- und ungefüllten **Fässern/ Weinstein/ Liegerling** (nichts ausgenommen, dann allein zwey Fuder in Ihro Hoch-Gräffl. Excellenz willkührlicher Aussuchung gestellten Wein, der besten Gattung, ferner den Brandenwein, Wein-Höfen, Faß-Tauben und all übriges zu denen Kellereyen und Inventariis gehörige Faß und Band-Geschirr) **und** NB. **weisen denselben an die dortig Hochfürstl. Würtembergische Räthe und Beambte /** Hr. Bach und Hr. Treuer, wie auch den **Herren Küffer** Rösch, (welche Hochged. Seine Hoch-Gräffl. Excellenz, der bißherigen Bemühung halber, zufrieden stellen wollen) **wegen der Ausfolglassung dergestalten an/** daß die Abrechnung, ohne Anstand, wenigstens in 10. Tagen, auf gemeinsame Kösten, mit allda gewöhnlicher Gerichts-Urkund, vorgenommen, attestirt und **allhier / zu Handen Ihro Hoch-Gräffl.** Excellenz **in benambter Zeit/ bey Vermeydung des** Contracts Annulation, producirt, die **Abfuhr aber von dem Käuffer / nach seinem Gefallen / jedoch ohne** NB. **einigen** Regreß **an der Fr. Verkäufferin Hoch-Gräffl.** Excellenz **zu** prætendi**ren veranstaltet werden solle.**

Zweytens hat der Käuffer vor jedes Fuder besagter Eich 35½. fl. sage **Dreyßig Fünff und Ein halben Gulden** baaren Gelds Rheinischer Wehrung, binnen 4. Wochen und also, NB. **ohne Absicht auf die beschehene/ oder nicht beschehene Abführung/** in guten goldenen Philippinern, richtig und ohnmangelhafft zu bezahlen, und darüber soforth

in

in gedachter Müntz einen in 4. Wochen zahlbahren Wechsel-Brieff, sogleich auszustellen, dergestalten versprochen, daß NB. **im Widrigen dieser** Contract, **nach Verfluß 14. Tagen**/ eo ipso cassiret / annullirt **und zernichtet und obbesagter Käuffer** NB. **allen der Frau Verkäufferin** Hoch-Gräfflichen Excellenz **hieraus erwachsenden Schaden zu ersetzen verbunden seyn soll.** Solte sich aber

Drittens, ergeben, daß von denen Hochfürstl. Würtembergischen Herren Beambten weniger, als die verkauffte 110. Fuder Wein, in der Eich übergeben würden, wollen Seine Hoch-Gräffl. Excellenz den Abgang der Eiche, auf gleiche Arth, wie der Kauff geschehen, wieder erstatten, **und da** NB.

Viertens/ Ihro Hochfürstl. Durchl. NB. **der Hertzog von Würtemberg** NB. **die Abfuhr der Weine** / samt deme, was in den Kauff geschlagen worden, gegen Verhoffen NB. via facti, **behindern solten/ auf solchen Fall soll der** Contract, es möge die Behinderung in toto, oder in parte, sich zutragen, **wieder erloschen seyn** / und keinem Theil einige actio ad interesse gegen einander zu statten kommen, **doch/ daß Sr. Hoch-Gräffl.** Excellenz **nicht länger / als 14. Tag gebunden seyn wollen und** NB. NB. **nach 14. Tagen der Kauff durchgehends bündig bleiben solle.** In Urkund sind von diesem **zwey gleichlautende** Exemplaria ausgefertiget, von beeden respectivè hohen Theilen, auch hiernach benannten requirirten Zeugen, mit unterschrieben, und beyderseiths eines zu Handen genommen worden. So geschehen Heydelberg den 17. Julii 1733.

(L. S.) Christina Wilhelmina, **Gräfin von Würben/ gebohrne Gräfin von Gräfenitz.**

(L. S.) **Moyses Carlebach.**

(L. S.) Christoph Friederich **Rötter. als Zeug/**

(L. S.) **Georg Ludwig Burckhardt als Zeug.**

Daß gegenwärtige Copia **nicht nur dem wahren** Originali gantz conform, sondern auch nur gemeldtes Originale selbsten von Hoch-Gräffl. Cantzley, zu meinem Behueff, **uff beschehenes Bitten** / gegen meiner hiemit gebenden Versicherung, dergestalt ausgehändiget worden seye; NB. **daß ich solches / uff jedesmahliges Verlangen** / restituiren **solle und wolle;** Ein solches bekenne und bescheine hierdurch auf das verbündlichste Heydelberg **den 21.** Novembr. 1733.

Moyses Carllabach.

Nro. IV.

Jud Carlbachs und Juden Baruchs Instrumentum falsi, so jener seinen Replicis sub Nro. V. eingeschaltet und damit seinen Regress, an die Frau Gräfin temerè fundiren wollen de dato Gochßheim den 1. Martii 1734.

Zum Beweiß

Daß Carlbach und Baruch durch die prætendirte- in einem mero figmento und Collusion bestehende Geld-Zuruckgaab von 2400. fl. und theils ohnstatthafften / theils auch nach so vielen vorher gegangenen- in actis bewiesenen Distractionen der Weine nicht einmahl mehr zu vollziehen möglich gewesenen Ruck-Kauff das Crimen falsi begangen / und dadurch nicht nur Sr. Hochfürstl. Durchl. den Herrn Land-Grafen zu Hessen-Homburg / als den am 23. Octobr. 1733. gewesenen / und principio Novembris d. a. bey dem auf alle Weine und Effecten des Juden Baruch Ambil. angelegten Arrest bestättigten Käuffer / und Dominum, wie auch übrige Baruchische Ganth-Creditores: sondern ebenfalls die Frau Gräfin von Würben improbè & subdolè, ob schon nulliter, hintergehen und beschädigen wollen.

Conf. Nro. VI. XXII. XXIII. XXIV. XXV. XXVII. XXX. XXXI. XXXIII. XXXIV. XXXV. XXXVI. XXXVII. XXXVIII. & XXXIX.

Demnach mir Hr. Moyses Carlebach von Heydelberg ein Theil von die Gräffl. Würbische Weine zu Gochßheim und Wald-angeloch zu kauffen gegeben / mentionirte Weine aber von Sr. Hochfürstl. Durchl. dem regierenden Herrn Hertzogen zu Würtemberg ein Arrest darauf geleget worden, und wegen gewisser Prætensionen an ged. Gräfin nichts verabfolget wird, als hat mir Herr Moyses Carlebach mein darauf bezahltes Geld sambt Ohnkosten wiederum baar bezahlt und mich davor zufrieden gestellt, daß wegen sothaner Weine nichts an ihm zu prætendiren habe. Bescheint hiemit Gochßheim den 1. Martii 1734.

Baruch Dessauer.

****

Nro. V.

Ausrechnung

Daß Jud Carlbach die Maaß Wein nicht höher / als vor 1. und $\frac{5}{8}$. Kreutzer oder 3$\frac{1}{4}$. Dopple erkaufft- und ein, sua culpa, entgangenes lucrum radicatum haben können von 18281. fl. 3. Kreutzer.

Umbständlicher Beweiß /

Warumb sich Jud Carlbach zu dem Wein-Kauff eingetrungen, und die bey dem ante Contractum in Handen gehabten Pistorischen Schreiben vom

2. Julii 1733. nicht mehr zu besorgen gewesene viam facti umb so leichter (nachdem wider alle Rechts-Zuständigkeit dieserhalben ex parte venditricis vom 30. Julii bis 12. Aug. 1733. als binnen 14. Tagen sich aufgebürdeten periculo ablationis violentæ) übernommen hat, weilen nemlich ihme Käuffern die Maaß, 2. 3. 4. 5. und 6. jährigen Weins nicht höher als umb

1. und $\frac{5}{8}$. Kreutzer

zu stehen gekommen ist, wie nachstehender massen demonstriret wird:

Das Pretium hat von 101. Juder 9. Ohm 4. Viertel Weine, das Juder à 35. fl. 30. Kr. gerechnet, lauth Quittung Nro. XXXII. betragen - - - 3618. fl. 35. kr.

Hievon ist aber abzuziehen, was in den Kauff francò und ohne Aufrechnung Innhalt Contracts Nro. III. §. Erstlich ꝛc. ꝛc. gegeben worden ist, als

a.) Die Fässer (davon allein des Herrn Hertzogen von Würtemberg Höchstseel. Gedächtnuß 100. Juder, oder 1250. Ohm-Faß netto, vor ein 8. bis 9. monathliche Keller-Laage lauth Nro. IX. vom Juden gegeben worden) haben, documento der Sturtz Zettuln Nro. 4. & 5. in der ersten Specie Facti, wenigst 250. Juder, oder 3125. Ohm-Faß ausgemacht, ein Ohm-Faß in das andere gerechnet vor 30. Kreutzer thut - - - - 1564. fl. 30. kr.

b.) Auf ein Ohm-Faß Weinstein will man nur 5. kr. rechnen, facit vor 3125. Ohm-Faß der Weinstein 260. fl. 25. kr.

c.) Vor die mehr als 100. Liegerlinge auf 3125. Ohm-Faß in 4. Kellern rechnet man nur - 150. fl.

Summa dessen was francò in Kauff kommen - - 1974. fl. 55. kr.

Diese 1974. fl. 55. kr. von obiger Kauff-Summa ad 3618. fl. 35. kr. abgezogen, ergiebt sich, daß Jud Carlbach vor den erkaufften Wein, von 101. Juder 9. Ohm (deren 10. ein Juder machen) und 4. Viertel (deren 12. ein Ohm machen) effectivè mehr nicht bezahlet habe, als - 1643. fl. 40. kr.

Sage

Sechszehen hundert drey und viertzig Gulden/ viertzig Kreutzer.

Resolutio des Quanti.

Nun macht ein Juder $3\frac{3}{4}$. Würtemberger Eymer, der Eymer aber 160. Maaß, und das Juder 600. Maaß, folglich thun 101. Juder 9. Ohm und 4. Viertel, in Summa

61148. Maaß Würtembergische (und also umb so viel mehr der kleinern Heydelberger oder Mannheimer) Eych.

Also ist die Frag, was die Maaß Wein kostet?

℞. 1. und $\frac{5}{8}$. Kreutzer.

Quod erat probandum.

Hat demnach Jud Carlbach evidentissimè am Tage des Contracts gewonnen, obigen francò Zuschlag im Kauff mit - 1974. fl. 55. kr.

Und wann Carlbach ante finem Octobris 1733. da die Frantzösische Ruptur ausgebrochen, den- bis dahin ohne Hinderung besessenen Wein abgeführet hätte, würde derselbe bey diesen Kriegs-Zeiten vor jede Maaß über allen Abzug des Kauffs Pretii und des Transports 16. kr. consequenter an 61148. Maaß Wein, wenigst gewonnen haben - 16306. fl. 8. kr.

Also ein lucrum radicatum in Summa Summarum von - - 18281. fl. 3. kr.

Nro. VI.

Kauff-Contract zwischen dem Hochfürstl. Hessen-Homburgischen Registratori, Winter, und dem Juden, Baruch Hirsch Dessau, zu Gochßheim, über 34. Juder zu Waldangeloch gelegener Weine vom 1726. & 1727ger Gewächs, das Juder mit 24. fl. 30. kr. Profit, inner 3. Monath, vor 60. fl. de dato Waldangeloch den 23. Octobr. 1733.

Zum Beweiß

(a.) Daß Jud Baruch selbige so wenig/ als

(b.) Der Verwalter zu Waldangeloch / Hartmann / welcher deßwegen den Handschlag gegeben/ zum Præjudiz Hessen-Homburg nicht habe angreiffen können/ folglich

(c.) Jud/ Baruch/ indeme er sothane Weine den 1. Martii 1734. Innhalts Documenti in replicis sub Nro. V. an Jud Carlbach verkauffet/ oder wie er inadæguatè sagt/ crediret/ ein formale crimen falsi, stellionatus, & perjurii contra promissionem juratam Nro. XXXVI. begangen habe/ auch

(d.) Jud Carlbach, welcher alle diese Häßische Handlungen gewußt / in gleichmäßigem reatu, und complicitate doli seye.

Kund und zu wissen seye hiemit, daß zwischen dem Hochfürstl. Hessen-Homburgischen Registratori, Wintern, und dem Hochfürstl. Würtembergischen Hoff-Jud/ Baruch Hirsch Dessau, zu Gocksheim folgender Kauff-Contract geschlossen worden: Als nehmlich: es überlässet letzterer an erstern sämptl. in hiesigen Schloß Waldangeloch, ihme selbst eigen zugehörig, der überreichten von Hr. Rath und Ambtmann Bach eigenhändig unterschriebenen Specification gemäß, in circa aus vier und dreyßig Juder bestehenden Weine/ meistentheils, de annis 1726. & 1727. vor und umb jedes Juder à Sechtzig Gulden/ jedoch mit der Condition, daß bemeldter Registrator, binnen 14. Tagen, an diesem Contract nicht, vielmehr Baruch Dessau daran strictissimè solchergestalten gehalten seyn solle / daß der allhier zu desto mehrerer Sicherheit unterschriebene Hochfürstl. Würtembergische Verwalter / Hr. Johann Friederich Hartmann, sanctè verspricht niemanden die Keller (worinnen vorbemeldte Weine verschlossen liegen) zu eröffnen/ vielweni-

ger

ger den geringsten Tropffen darvon zu extradiren in so lange, bis vorgedachter Registrator Winter ferner weiter Ordres desfalls stellen wird. Zu desto mehrerer Sicherheit, Steth- und Vesthaltung dieses Kauff-Contracts haben sich beede contrahirende Theile nicht nur eigenhändig unterschrieben, sondern auch ihre Pettschaffte mit beygetrucket, es hat auch, durch seine eigenhändige hier subsignirte Unterschrifft und beygetruckten Siegel, mehr mentionirter Herr Verwalter/ ob ihn angehender Passage treulich halten zu wollen angelobet. So geschehen Waldtangeloch den 23. Octobr. 1733.

(L.S.) Winter.

(L.S.) Johann Friederich Hartmann, Verwalter.

(L.S.) Baruch Hirsch Dessaur.

Concordare cum Originali attestatur

(L.S.) Hochfürstl. Heßische Regierungs-Cantzley hieselbst.

Nro. VII. & VIII.

Copia Kauff-Contracts zwischen Jud Carlebach und Jud Baruch Dessau zu Gochßheim, über die der Fr. Gräfin von Würben abgehandelte Weine de dato Heydelberg den 17. Julii 1733. sub Nro. III. sambt angeheffter Abrechnung zwischen beeden Juden, und vom Carlbach (wegen der verkaufften ⅓tel und vom Baruch mit 2400. fl. bezahlter Weine) ausgestellte Quittung de dato Heydelberg den 7. August. 1733.

Zum offenbahren Beweiß

Des dem Juden Carlbach objicirten stellionatus & calumniosæ pluspetitionis, und zugleich

Zu Ableinung

Der fälschlich beschuldigten Behinderung an der Tradition, indeme

(a.) Jud Carlbach an den Weinen nur ⅓tel/
(b.) Jud Baruch aber ⅔tel gehabt/
(c.) Jud Carlbach den Belauff der ⅔tel mit 2400 fl. am 7. Aug. das ist 8. Tag nach der am 30. Julii e. a. beschehenen Tradition vom Jud Baruch würcklich empfangen und
(d.) Dieser vom Carlbach quittirt worden/ folglich
(e.) Die realis translatio, apprehensio, dispositio, & actus exercitus nacti per emt. vend. & translationem veri Dominii, ohnlaugbar vorhanden gewesen ist.

WIr Ends Unterschriebene bekennen, und soll so gut seyn, als hundert Zeugen / daß wir mit einander vermöge Contracts hundert zehen Fuder Gochßheimer und Angelocher Wein, das Fuder umb 35. fl. 30. kr. betragen, zusammen 3905. fl. in Gesellschafft haben, nehmlich Hr. Moises Carlebach NB. hat ein Theil und Hr. Baruch Dessau NB. zwey Theil von der Gräfin von Würben Excellenz contractirt haben, und zur Bezahlung hat Hr. Moises Carlebach einen Wechsel-Brieff von seiner Hand an der Gräfin ihrer Ordre auf einen Monath von 3900. fl. ausgestellet / wogegen Baruch Dessau auf seine zwey Theil Wechsel-Brieff an Ordre Moises Carlebach von 2600. auf vierzehen Tagen eingehändiget und verobligiret sich sowohl Moises Carlebach gegen Baruch Dessau, als auch Baruch Dessau gegen Moises Carlebach, was die Weine mehr/oder weniger/nach Ausweiß des Contracts als der ausgestellte Wechsel von Hr. Baruch von Summa 2600. fl. auf seine zwey Theil belauffen solte, einer dem andern zu restituiren schuldig; auch obligiret sich Hr. Baruch Theil als Theil Profit als Schaden zum Nutzen der Gesellschafft die Wein-Fässer / Weinstein samt allen Zugehörungen bestmöglichst zu consummiren und allemahl Rechnung darüber zu geben, auch ohne Wissenschafft Hr. Moises nichts verkauffen oder tractiren dürffte, zugleich Hr. Moises an Hrn. Baruch NB. ein Decret wegen Abfolgung der Weine / von der Gräfin eingehändiget; Zu mehrer Bekräfftigung sind zwey gleichlautende Exemplar ausgefertiget und jedem Theil eines zugestellt worden, damit bey jedweden zu wahren Schein seye. Geschehen in Heydelberg den 5. ab, ist der 17. Julii 5493. ist 1733.

Von mir Moises Carlebach.
Baruch Dessau von Gochßheim.

Nro. VIII.

Weilen obenstehende 110. Fuder nicht mehr als nehmlich 101. Fuder befunden / worauf Baruch Dessau vor Wechsel-Brieff von seiner Hand zwar von Summa 2600. fl. vor NB. $\frac{2}{3}$. die auf sein Theil kommen, gegen Extrahirung des Wechsel-Brieffs 2600. fl. NB. in meine Hand mit 2400. fl. richtig bezahlet / solten aber die Weine etwan die $\frac{2}{3}$. von Hr. Baruch ein mehreres als 2400. fl. betragen, so ist Hr. Baruch schuldig mir allzeit den Rest zu bezahlen bescheine, wo aber weniger als 2400. fl. die $\frac{2}{3}$. von Hr. Baruch heraus geben; Heydelberg den 26. Menachem, ist der 7. Aug. 5493. ist das 1733. Jahr.

Von mir Moises Carlebach.
Von mir Baruch Dessau.

Daß in Cancellaria vorstehende Copia aus dem wahren Hebräischen Originali von einem hiesigen Schutz-Juden also vertiret und niedergeschrieben

darauf-

darauf hin auch von gedachten Juden angelobt und bezeuget worden, daß solche erwehntem Originali in allem von Wort zu Wort gleichlautend, ein solches wird hierdurch beschienen. Dat. Homburg vor der Höhe in Canc. den 12. Aug. 1734.

(L.S.) Hochfürstl. Heßische Regierungs-Cantzley hieselbsten.

CONSONANTIA

Vorstehenden Societäts-Contracts mit dem Gräffl. Würbischen Instrumento Emt. vendit. und connexis.

1.) Daß wir (a) mit einander, & 2.) in Gesellschafft (b) von der Gräfin contractiret haben:

Ad 1. & 2.
Vid. Nro. VII. der Gräffl. ersten Speciei Facti und Baruch Deſſauers obligo de dato Heydelberg den 6. Aug. 1733.

3.) Ein hundert zehen Juder Gochßheimer und Waldangelocher Wein.

Ad 3.)
Vid. Nro. II. der Speciei Facti §. 1. & 3. Ein hundert und zehen Juder ohngefehr dortiger (Gochßheim- und Waldangeloch- Würtembergischen) Landes-Eich.

4.) Das Juder umb 35. fl. 30. kr.

Ad 4.)
Vid. Nro. II. der Spec. Facti §. 2. vor jedes Juder besagter Eich 35½. fl. sage dreyßig fünff und ein halben Gulden.

5.) Moyses Carlebach einen Wechsel-Brieff von seiner Hand an der Gräfin ihrer Ordre auf einen Monath ausgestellt,

Ad 5.)
Vid. Nro. II. der Speciei Facti §. 2. binnen 4. Wochen ꝛc. ꝛc. ferner einen in 4. Wochen zahlbahren Wechsel-Brieff sogleich auszustellen.

6.) Baruch Deſſau an Carlebach auf 14. Tagen Wechsel-Brieff eingehändiget.

Ad 6.)
Vid. Nro. II. der Speciei Facti §. 2. nach Verfluß 14. Tagen §. 4. nicht länger als 14. Tag ꝛc. porro ibi und nach 14. Tagen ꝛc.

7.) Was die Weine mehr oder weniger, nach Ausweiß des Contracts ꝛc.

Ad 7.)
Vid. Nro. II. der Speciei Facti §. 1. 110. Juder ohngefehr.
§. (3.) weniger als die verkauffte 110. Juder Wein in der Eich übergeben würden.

8.) Wein-Fäſſer, Weinstein ꝛc.

Ad 8.)
Vid. Nro. II. der Spec. Facti §. primo &c. samt allen alldorten befindlichen gefüllt- und ungefüllten Fäſſern, Weinstein, Liegerling ꝛc ꝛc.

9.) Ein

9.) Ein Decret wegen Abfolgung der Weine von der Gräfin eingehändiget.

Ad 9.)
Vid. Nro. IX. der Speciei Facti §. 1. und weisen denselben an die dortige Hochfürstl. Würtembergische Räthe und Beambte wegen der Ausfolglassung dergestalten an 2c.

In der Abrechnung zwischen Carlbach und Baruch.

10.) Weilen obenstehende 110. Juder nicht mehr als nehmlich 101. Juder befunden.

Ad 10.)
Vid. Nro. IV. V. & VI. und zwar Speciei Facti in

		Jud.	Ohm.	Vrtl.
Nro. IV.	,	67.	9.	1.
Nro. V.	,	33.	10.	3.
Nro. VI.	,	101.	9.	4.

Der Contract der Societät ist datirt

11.) Heydelberg den 17. Julii 1733.

Ad 11.)
Vid. Spec. Facti Nro. II. in fine.
So geschehen Heydelberg den 17. Julii 1733.

12.) Die Abrechnung zwischen Baruch und Carlebach.
Heydelberg den 7. Aug. 1733.

Ad 12.)
Vid. Spec. Facti Nro. VII.
Bey der ersten Zahlung so Baruch Dessauer gethan zeigt sich das Datum Heydelberg den 6. Aug. 1733.

Nro. IX.

Brieff von dem Hochfürstl. Würtembergischen Cammer-Schreiber Pistorio an Jud Baruch de dato Deinnach den 2. Julii 1733.

Woraus erhellet/

Daß Emtor vor dem Kauff alle Nachricht eingezogen: ob der Würbische Wein von Sr. Hochfürstl. Durchl. etwa ansprüchig gemachet und die Verabfolgung gehemmet werden mögte: weniger nicht, daß er, gegen offerirte 100. Juder-Fässer umb gnädigste Erlaubnuß die erkauffende Weine quæst. in Herrschafftl. Keller liegen zu lassen, eingekommen, und mit guter Resolution versehen worden seye.

Monsieur

Desselben an mich erlassenes vom 28. passato habe samt dem Memorial des Seeligmann Mayers von Leymen NB. umb gnädigste Erlaubnuß die von der Frau Gräfin von Würben in

Gochßheim und Waldangeloch erkauffte Weine eine Zeit von 8. bis 9. Monathen in denen Kellereyen allda gegen franco offerirte 100. Fuder brauchbahrer und guter Faß NB. liegen zu lassen/ habe allhier in Teinach erhalten, und verhoffet, Ruckbringern dieses mit einer Hochfürstlichen Resolution abzufertigen, massen in solcher Absicht sowohl des Herrn Obrist-Hoffmeisters Grafen von Græveniz Excellenz als andere hierunter besprochen / dieweilen aber Sr. Hochfürstl. Durchl. in der Trinck-Cur begrieffen, so ware dießmahl das Tempo nicht, solches in den Vortrag zu bringen, sondern es ist bis nach absolvirter Cur differirt worden, NB. indessen mag die Sache / wie sie ist / bleiben / und Mr. Baruch dem Jud Seeligmann versichern/ NB. daß es mit der gebettenen gnädigsten Erlaubnuß die Wein ferner in der Herrschafftlichen Kellerey liegen zu lassen / keinen Anstand haben werde / welches dann in Antwort hiemit überschreiben wollen, verharrend

Monsieur Baruch

Votre tres affectioné
Serviteur.
J. F. Pistorius.

Deinach den 2. Julii
1733.

Nro. X.

Hochfürstl. Würtembergische Lehen-Brieff über das der Frau Gräfin von Würben verliehene EberSteinische Lehen Gochßheim und Waldangeloch de dato Ludwigsburg den 20. Jan. 1729.

Zum Beweiß

a.) Daß dieses Lehen in bonis infeudari solitis bestanden.

b.) Der Wein und Weinberge zu Gochßheim und Waldangeloch nicht einmahl zum feudo gehören und

c.) Daß die Fr. Gräfin vor das von dem Lehens-Dinumeramento separirte Allodium denen Gräffl. Ebersteinischen Allodial-Erben 55000. fl. bezahlen müssen.

d.) Und daß colligirte Weine ohnedem als fructus sua natura allodiales à Successore nicht revocable seyn können / wann auch ein suppositum verum, wie in Ewigkeit nicht zu beweisen / obhanden wäre / daß diese Wein à Serenissimo Duce defuncto ex Domanio & bonis Fiscalibus erspahret worden wären. Juncto Consensu & confirmatione Principis Hereditarii &c.

Nro. XI.

Consensus Investituræ

Ihro Hochfürstl. Durchl. des dermahlen regierenden Herrn Hertzogen, Herrn Carl Alexander, Hertzogen zu Würtemberg, als nächsten Hochfürstl. Agnati und Successoris, über das der Fr. Gräfin von Würben zu Lehen verliehene Städtlein Gochßheim im Creichgau.

Zum Beweiß.

Deroselben facti proprii, und versicherter Assistentiæ & manutenentiæ, und daß dieses Städtlein und dessen Lehens-Attinentien / denen pactis domûs & familiæ, Fidei-Commisso Ducatûs, Testamentis, & Codicillis Ducum, und Lands-Tags Abschieden / nicht contraire; oder demselben anderst / als res infeudari solita, immassen selbiges vorhero die Graffen von Eberstein besessen / affieiret seye.

de dato Bellgrad den 26. Novembr. 1729.

****

Nro. XII.

Consensus Investituræ

Der Hochfürstl. Würtembergischen Land-Stände über Gochßheim &c.

de dato Stuttgard den 1. Martii 1729.

Facit
ad Destructionem & Exclusionem omnimodæ Revocationis contra quoscunque Successores.

Nro. XIII.

Kauff-Brieff

Zwischen denen Graff Ebersteinischen Allodial-Erben und der Frau Gräfin von Würben, über die derselben ad 55000. fl. verkauffte Allodial-Stücke zu Gochßheim und Waldangeloch,

de dato Gochßheim den 14. Febr. 1729.

Zum Beweiß

a.) Daß sowohl die von der Fr. Gräfin von Würben dem Jud Carlbach verkauffte Weine / Weinstein und Fässer / als auch die Weinberge selbsten / so zu Gochßheim / wie zu Wald-

Waldangeloch / ein Gräffl. Eberſteiniſches, und ſonſten von Unterthanen zuſammen gebrachtes,

b.) Von dem Hochfürſtlichen Hauß Würtemberg aber zu keiner Zeit angeſprochenes, noch anzuſprechen vermögendes, vielmehr bey der ſeparatione feudi ab allodio, inconteſtabiliter erkantes, ungebundenes, reſpectivè von etlichen Seculis beſeſſenes Allodium ſeye/ und

c.) Denen Gräffl. Eberſteiniſchen Allodial-Erben vorerſt ſelbſten / rechtlicher Erforderung nach / evinciret werden müſte.

Nro. XIV.

Quittung

Uber das von der Frau Gräfin von Würben vor das Allodium zu Gochßheim und Waldangeloch mit 55000. fl. bezahltes Kauff-Geld de dato Gochßheim den 18. Febr. 1729.

Zum Beweiß

Des gehabten Gräffl. Würbiſchen veri Dominii, & juſtiſſimæ Translationis der Weine per venditionem an den Juden Caribach /

& ad excluſionem

Non-juris Wurtembergici vel viæ facti.

Nro. XV.

Extractus aus dem, zwiſchen dem Hochfürſtl. Hauß Würtemberg und der Frau Gräfin von Würben unterm 19. Decembris 1732. im Schloß Aurach getroffenen Vergleich ꝛc.

Woraus erſichtig /

Daß der Wein quæſt. neque ex Capite fortioris juris, nequè ex capite arreſti ac per viam facti ullo unquam tempore angehalten werden können.

Nro. XVI.

Extract Kayſerl. Reichs-Hoff-Raths Protocolli de dato Mercurii 7. Jan. 1733.

Zum Beweiß

Der zwiſchen dem Hochfürſtlichen Hauß Würtemberg und der Frau Gräfin von Würben alldort erwachſenen litis-pendenz aus dem, zu Aurach getroffenen / und von Kayſerl. Maj. Reichs-Hoff-Rath in vim rei judicatæ confirmirten Vergleich.

Nro. XVII.

Kayserl. Majestät allergnädigste Confirmation über den zwischen dem Hochfürstl. Hauß Würtemberg und der Gräfin von Würben am 19. Decembris 1732. getroffenen Vergleich de dato Wien den 7. Jan. 1733.

Woraus vel maximè zu deduciren, daß so Hochged. Hochfürstl. Hauß etwas an der Frau Gräfin von Würben quocunque sit ex capite zu suchen vermeyne, dasselbige propria autoritate nicht verfahren könne, sondern sich ob litis-pendentiam vel potiùs transactæ-sopitæ existentiam bey denen hohen Reichs-Gerichtern melden müsse ꝛc.

Nro. XVIII.

Kayserliches Protectorium vor die Frau Gräfin respectu ihrer Persohn, ihrer Güter und derer Ihrigen, de dato Wien den 7. Januarii 1733.

Zum Beweiß

Der entstandenen Kayserlichen Reichs-Hoff Raths Litis-Pendenz zwischen dem Hochfürstl. Hauß Würtemberg, und besagter Frau Gräfin, ingleichen

Zum Document wider alle vias Facti.

Nro. XIX.

Copia Schreibens an Ihro Kayserl. Majest. von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz de dato Mannheim den 28. Julii 1734.

Ad Exclusionem viæ facti

und

Zum fernern Beweiß

a.) Daß Ihro Churfürstl. Durchl. das Hochfürstl. Würtembergische Arrests-Gesuch, in Ansehung der Sache zweiffelhaffter Umbstände, und der Gräfflich-Würbischen Vorstellungen, zumahlen des Kayserlichen Special-Protectorii bedencklich gehalten.

b.) Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Hertzogen, die vorwaltende Anstände zu erkennen gegeben,

c.) Ihro Kayserliche Majestät Hochrichterlicher Entscheidung aber das gantze Werck lediglich überlassen haben.

Nro. XX.

Copia Vorschreibens Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz ꝛc. an Ihro Hochfürstl. Durchl. den Herrn Hertzog zu Würtemberg, de dato Mannheim den 15. April. 1734.

Zum Beweiß

Daß Ihro Churfürstl. Durchl. selbsten die Gräffl. Würbische Documenta vor momentos, und einer gewissenhaffter Aufmerckſamkeit würdig erachten / und folglich viam facti mißbilligen.

Nro. XXI.

Copia Schreibens Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz ꝛc. an Ihro Hochfürstl. Durchl. den Herrn Hertzogen zu Würtemberg, de dato Mannheim den 28. Julii 1734.

Zum Beweiß

Daß Ihro Churfürstl. Durchl. bereits gnädigst erkannt,

(a.) Daß die Frau Gräfin die Würtembergische Gravamina mit scheinbahren Umbständen abgelehnet /

(b.) Den Auracher- und andere Recessus zur Schutzwehr habe /

(c.) In Kayserl. besonderer Reichs-Protection stehe / und

(d.) Wider die Fr. Gräfin von Würben nichts thätliches vorzukehren /

(e.) Daß der Kayserl. Reichs-Hoff-Rath in Sachen Würtemberg contra Würben das prævenirte forum seye / und daselbsten Litispendentia vorwalte /

(f.) Daß Ihro Kayserl. Majestät als ordentlicher höchster Richter von Ihro Churfürstl. Durchl. erkannt und Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Würtemberg lediglich dahin verwiesen worden seyen.

Nro. XXII.

Attestat von Hr. Rath Bach, Hochfürstl. Würtembergischen Rath und Senatore zu Heylbronn, als gewesenem Würtembergischen Stabs-Beambten zu Gochßheim, de dato Mannheim den 18. Sept. 1734.

Zum Beweiß

(a.) Daß der Pfarrer Haßenmeyer dem Jud Baruch zu Ende des Junii 1733. 3tel der strittigen Weine abgekaufft /

(b.) Daß die samptl. Weine niemahls separiret worden.

(c.) Daß der Beambte des Stabs zu Gochßheim auf Anlangen Hessen-Homburg auf alle Baruchische Effecten / und unzertheilte Weine / zu Anfang des Novembris einen Arrest geleget / ferner

(d.) Daß

(d.) Daß die Hochfürstl. Würtembergische Regierung den Ambtl. Arrest confirmiret / daß zwar

(e.) Des Pfarrers Haßenmeyers erkauffte ⅙tel Wein / gegen Caution, relaxiret worden / alleine / daß

(f.) Solcher Arrest auf das Haßenmeyerische ⅙tel / bloß in Ansehung der Homburgischen Prætension, geschehen / nicht weniger

(g.) Der Pfarrer Haßenmeyer / sowohl vor / als nach dem Heßischen Arrest, eine Parthie von seinen ⅙tel nicht nur in- sondern ausser Gochßheim / als an seinen Vatter / wie auch einige Würthe im Ober-Land / ingleichen zu Gochßheim an Christoph Farrenschon / verkaufft habe / und endlich

(h.) Daß / obschon der verstorbene Herr Hertzog / Eberhardt Ludwig / auf die gewesene Gräffl. Würbische Weine einen Arrest geleget / so seye doch solcher von eben besagtem Hr. Hertzogen noch vor dem Carlbachischen Kauff / und NB. vor der Tradition der verkaufften Weine / wieder relaxiret worden.

Daß der Hr. Pfarrer M. Hasenmeyer zu Gochßheim dem Baruch Dessauer zu Ende des Julii vorigen Jahrs von denen / durch Jud Carlbach an sich erkaufften, hernach von diesem an ged. Jud Baruch zu ⅔. käufflich überlassenen Gräffl. Würbischen Weinen / ein Viertel, oder in Ansehung der gantzen Summæ sothaner, durch den Kauff gewordener, Carlebachischen Weine NB. ⅛. abgekaufft / und weilen er solche, als NB. von Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Homburg auf des Jud Baruchs Effecten und, in specie, auf die noch NB. unzertheilte / mittelst derer dreyerley Käuffe, nachgehends gewordene respectivè Carlbach, Baruchische und Haßenmeyerische Weine / NB. zu Anfang des Novembris besagten Jahrs / bey mir / als damahligen Würtembergischen Staabs-Beambten ein Arrest gelegt / und NB. durch ein Hochfürstl. Würtembergisches Regierungs-Decret, confirmiret worden, noch nicht separiret / weniger völlig abgefasset hatte / selbige zugleich mit in den Beschlag, NB. wegen des Baruchs gekommen / deswegen aber gedachter Hr. Pfarrer bey Hochfürstl. Regierung unterthänigst suppliciret, und solcher sein erkaufftes Sechstel, gegen einer gnugsamen, NB. NB. in Ansehung der von Seiten Hessen-Homburg an den Baruch gemachten Prætension, und deswegen erlangten Arrests / gestellten Caution, wiederumb loß gemacht, auch theils / davon NB. vor- theils / NB. nach obged. Hessen-Homburgischen Arrest, an NB. verschiedene Personen in- und ausserhalb Gochßheim NB. v. g. an seinen Vatter / und einige Würthe im Oberland / wie auch Christoph Farreschon ꝛc. zu Gochßheim verkaufft habe: Desgleichen, daß NB. zwar / nach der zu Aurach im April d. a. geschehenen Cession, von Ihro Hochfürstl. Durchl. dem nunmehro Höchstseel. Herrn Hertzogen / Eberhardt Ludwigen zu Würtemberg ein Arrest auf die Gräffl. Würbische Effecten und Weine gelegt / NB. NB. aber auch bald darauf und NB. noch vor dem Carlbachischen

chischen Kauff / solcher Weine und deren an den Carlbach geschehenen Tradition, wieder relaxiret worden / ein solches attestire mit dieser meiner eigenen Hand und Unterschrifft. Mannheim den 18. Sept. 1734.

(L. S.) Joh. Bernh. Bach / Hochfürstl. Würtemb. Rath und Senator zu Heylbronn.

Nro. XXIII.

Attestat vom Hr. Bach / Hochfürstl. Würtembergischen Rath und Senatore zu Heylbronn, als gewesenen Würtembergischen Staabs-Beambten zu Gochßheim, de dato Mannheim den 18. Sept. 1734.

Zum Beweiß

(a.) Daß Jud Carlbach nach dem- im Novembr. 1733. angelegten Hessen-Homburgischen Arrest die Wein zu Waldangeloch versiegeln lassen.
(b.) Umb deren Verabfolglassung schrifftlich und mündlich unter dem Prætext, daß er davon ein Paar Fuder auf Fiehingen verkaufft / nachgesucht-
(c.) Deßwegen auch eine Remuneration versprochen / hingegen
(d.) Von Hochfürstl. Würtembergischer Regierung die Abfuhr NB. wegen des Homburgischen Arrests verbotten worden.

Nro. XXIV.

Attestatum der Hochfürstl. Hessen-Homburgischen Regierung de Sign. Homburg den 15. Septembr. 1734.

Zu augenscheinl. Evidenz und unumbstößlicher Beweisung.

[a.] Daß des Juden Carlbach fälschlich vorspieglende Einwendung eines mit dem Juden Baruch den 1. Martii 1734 getroffenen Ruckkauffs der Weine / oder der Baruchischen absque actione prætendirter Cession, das Crimen falsi stellionasûs & perjurii Sonnen klar erhärten.
[b.] Daß Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Homburg bis diese Stunde weder den Wechsel von 4000. fl. / noch dero Anweisungs-Decreta an die Holländische Gelder erhalten / somit
[c.] Der durch den Hochfürstl. Hessen-Homburgischen Cabinets-Secretarium und Registratorem, Winter / mit dem Jud Baruch im Octobr. 1733. getroffene Wein-Contract in seinen vollgültigen Kräfften / und gleichergestalten /
[d.] Der ad instantiam Hessen-Homburg den 6. Novembr. 1733. von dem Ambt Gochßheim

heim angelegte / und von Hochfürstl. Würtembergischer Regierung confirmirte Arrest auf alle Baruchische Gerichtl. inventirte und obsignirte Effecten und Weine / nach / wie vor / in seinen unverrückten Valor geblieben.

DAß durch den hiesig-Fürstlichen Cabinets Secretarium Winter ex speciali Commissione Serenissimi, NB. des hiesig-regierenden Herrn Landgrafens Hochfürstl. Durchl. auf des Juden Baruch Dessau NB. sambtliche Effecten und zu Waldangeloch liegende / an Höchstgedachte Seine Hochfürstl. Durchl. NB. allbereits zuvor käufflich überlassene Weine / bey dem Hertzogl. Würtembergischen Ambt Gochßheim NB. den 6. Nov. 1733. Arrest gebetten / NB. solcher auch erkandt und gedachte Effecten und Weine inventiret und obsigniret worden / ein solches wird hiermit auf geziemendes Ansuchen der Wahrheit zu Steuer und zum Beweiß des notorischen Ungrundes derer von dem Jud Carlbach gedachter Wein halben NB. beschehenen fälschlich-vorspieglenden Einwendungen behörig attestirt. Signatum Homburg den 15. Septembr. 1734.

(L.S.) Hochfürstl. Heßische Regierungs-Cantzley hieselbsten.

Nro. XXV.

Schreiben von dem Hochfürstl. Würtembergischen Pfarrer zu Gochßheim M. Joh. Philipp Hasenmeyer an die Fr. Gräfin von Würben de dato Gochßheim den 28. Junii 1734.

Zum Beweiß

[a.] Daß dem Carlbach die Weine vorgestürtzet worden /
[b.] Daß niemahlen eine Theilung zwischen ihme und dem Juden Baruch geschehen / sondern
[c.] Der Jud Carlbach dem Baruch allein eine Vollmacht gegeben / daß er die Weine verkauffen solle /
[d.] Daß der Jud Baruch im Monath Septembr. fallit worden / und dahero der Herr Landgraff von Hessen-Homburg auf alle Baruchische Effecten und Weine einen Arrest geleget /
[e.] Und daß wegen dieses Homburgischen Arrests der Pfarrer ebenfalls Caution leisten müssen /
[f.] Daß Jud Carlbach wider den Hessen-Homburgischen Arrest gleichfalls Vorstellung gethan.

[g.] Daß

[g.] Daß nach dem Hessen-Homburgischen Arrest erst von Seiten Würtemberg auf die Weine ein Arrest geleget / und

[h.] Von den Frantzosen ⅓tel der Weine zu Waldangeloch weggenommen worden.

****

Nro. XXVI.

Schreiben vom Pfarrer Hasenmeyer / an die Fräulein von Wendeslen, de dato Gochßheim den 13. August. 1734.

Zum Beweiß

[a.] Daß der Pfarrer die dem Jud Baruch wegen Erkauffung quæst. Weine creditirte 500. fl. noch im Baruchischen Falliment stecken habe/

[b.] Daß nach geendigter Campagne von anno 1734. die Wein-Kauffs-Sache erst zu einem (noch ungewissen) Ende gedeyhen werde/

[c.] Daß Pfarrer anfänglich / wegen des Hessen-Homburgischen Arrests 600. fl. Caution leisten müssen / und

[d.] Würtemberg nun auch solche auf sich zu extendiren scheine/

[e.] Daß der Ambts-Rath Treuer zu Gochßheim / die einzige Ursach an allen Verdrüßlichkeiten seye / welche sowohl die Frau Gräfin / als der Pfarrer habe / indeme er durch sein vieles Berichten / so zu reden / mit Gewalt NB. den Würtembergischen letztern Arrest erzwungen / auch daß Würtemberg

[f.] Die abgelangte / und ins Lager geführte Weine / (NB. in signum daß Würtemberg mit Recht nichts revociren und vindiciren können / auch sich bey dem facto selbsten gantz nicht sicher gewust) alle vorhero taxiren und urkundlich abfassen lassen / und daß endlich

[g.] Der Carlbach / wann er die Sache poussiren wolte / wenigst etwas davon von Würtemberg erhalten könte.

[h.] wie Pfarrer dolire / daß man die Weine nicht ihme verkauffet.

Nro. XXVII.

Attestat vom Pfarrer zu Waldangeloch / Mag. Eberhardt Friederich Sadler, de dato Waldangeloch den 29. Aug. 1734.

Zum Beweiß.

[a.] Daß / per factum hostile, bey dem notoriè im Majo 1734. beschehenen Einbruch der Frantzosen / an denen Jud Baruch- und Carlbachischen Weinen zu Waldangeloch / aus einem Faß 7 Fuder / und sonsten noch mehr / zu Grund gangen/

[b.] Daß / bey solchem Frantzosen-Lärmen / Jud Baruch etwas Wein / Maaß-weis / ausschencken lassen /

[c.] Daß der Verwalter zu Waldangeloch / dem Juden Baruch das Geld / in Gegenwart des Pfarrer Sadlers / eingehändiget habe / woraus

[d.] Klar erhellet daß / sowohl Jud Baruch / als Carlbach, offenbahre Falsarii und Stelliones seyn / indeme diese Disposition notoriè im Majo geschehen / dahingegen beyde Juden durch ihr in replicis ad acta beygebrachtes Document das Falsum begangen / als wann Jud Baruch vom Carlbach, schon am 1. Mart. 1734 der Weine halber / gäntzlich entsprochen worden seye / dieser letztere aber den Regress an die Frau Gräfin übernommen habe.

Nachdem von Tit. Herrn Secretario Rudolphen requiriret worden, wegen des von dem Jud Baruch erkaufften Herrschafftl. Weins / und, wie viel davon bey dem neulich geschehenen Frantzösischen Einfall zu Grund gegangen, sichere Nachricht zu geben, also habe, soviel mir wissend, und bey meiner Ruckkunfft erzehlet worden, hiemit folgendes attestiren sollen: daß nehmlich in dem äussern Keller aus einem Faß allein 7. Fuder zu Grund gegangen, ohne den andern Wein / in den innern Keller, der gleichfalls grossen Schaden gelitten, wiewohlen auch, NB. so lang der Lärmen gewähret / NB. etwas Wein Maaß-weis ausgeschencket / und dem Juden NB. das Geld von dem Verwalter / in meiner Gegenwart / eingehändiget worden. Waldangeloch den 29. Aug. 1734.

(L. S.) M. Eberhardt Friederich Sadler / Pfarrer.

Nro. XXVIII.

Attestat vom Hr. Bach / Hochfürstl. Würtembergischen Rath und Senatore zu Heylbronn, als gewesenen Würtembergischen Staabs-Beambten zu Gochßheim, de dato Mannheim den 18. Septembr. 1734.

Zum Beweiß

(a.) Daß alle gewesene Gräffl. Würbische Beambte zu Gochßheim im April 1733. aus ihren Gräffl. Pflichten erlassen und an Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Würtemberg überwiesen worden /

(b.) Daß sich der Jud Carlbach zu Ende Julii noch vor der Tradition der erkaufften Gräffl. Würbischen Weine bey dem Staabs-Ambt gemeldet.

(c.) Daß die Tradition der Weine / und zwar zu Waldangeloch am 29. Julii, zu Gochßheim aber am 30. Julii 1733. wahrhafftig und würcklich beschehen.

(d.) Daß der Ambts-Rath und Keller Treuer dem Sturtz nicht beygewohnet /

(e.) Daß Carlbach sich damahlen nicht vernehmen lassen / daß / und wann / er die Weine wolte abführen lassen /

(f.) Daß die Fr. Gräfin dem Stabs-Beambten Bach / so lang derselbe in Würtembergischen Diensten gewesen / nehmlich bis End Decembr. 1733. wegen Abfuhr derer Weine kein Verbott gethan / und endlich

(g.) Keine Hinderung von Ihro eingeleget worden.

Hiemit attestire ich, daß sich der Jud Carlbach, zu End des Julii 1733. vor der Tradition der erkaufften Gräffl. Würbischen Weine zu Gochßheim bey mir / als damahlig Hochfürstl. Würtembergischen Staabs-Beambten (NB. dann ich von der Frau Gräfin von Würben Hochgräffl. Excellenz durch die zu Aurach im Aprili besagten

Jahrs

Jahrs geschehene Cession der Güter, nebst andern Dero geist- und weltlichen Bedienten/ an des Herrn Hertzogs zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. überlassen worden) wegen derer Sturtz und Ubergaab gemeldet/ NB. die Tradition derselben an ihn auch am 29. Julii zu Waldangeloch NB. in des Hr. Oeconomie-Rath Burckardts / seines Bruders Gegenwarth; zu Gochßheim aber in meinem Beysein (weilen besagter Hr. Oeconomie-Rath anderer Geschäfften halber selbst nicht dabey bleiben können, und deßwegen mir in NB. seinem Nahmen dabey zu seyn committiret) NB. den 30. dito geschehen/ wobey auch noch Hr. Stadt-Schreiber Ströhlein / und der Herrschafftliche Küfer, Rösch/ gewesen, laut unsers ausgestellten Sturtz- und Traditions-Scheins/ Carlbach aber damahlen NB. daß/ und wann/ er die Weine abführen wolle / gegen mich sich nichts vernehmen lassen / NB. mir auch von der Frau Gräfin von Würben / NB. so lang ich in Hochfürstl. Würtembergischen Diensten gestanden, nemlich bis gegen das End des Decembr. besagten Jahrs / wegen solcher Weine Abfuhr / NB. kein Verbott geschehen / noch NB. Hinderung von Ihro dießfalls anbefohlen worden. Mannheim den 18. Sept. 1734.

(L.S.) Joh. Bernh. Bach /
Hochfürstl. Würtemb.
Rath und Senator zu
Heylbronn.

Nro. XXIX.

Brieff an die Frau Gräfin vom Rath Treüer, de dato 28. Junii 1734.

Woraus ersichtig/

Daß ihm, nach dem 30. Julii 1733. da der Wein-Contract sub Nro. III. diesseiths per Traditionem erfüllet worden, weiter in dieser Wein-Sache etwas nicht constire, verfolglich auch derselbe einige Contremandirung, wovon er per acclusum in replicis sub Nro. I. attestiret, mit Wahrheits-Grund nicht bezeugen könne.

Nro. XXX.

Copia Carlbachischer Vollmacht an Jud Baruch zu Versilberung der Weine, de dato Hochßheim den 30. Julii 1733.

Zum Beweiß

(a.) Daß Jud Carlbach callidè und dolosè verschwiegen / daß Jud Baruch schon am 17. Julii ⅓tel von denen Weinen eigenthümblich erkaufft gehabt / dahingegen in dieser Vollmacht

(b.) Carlbach simuliret / ob gehörten sämbtliche Weine ihme selbsten / und daß er darüber dem Jud Baruch Ordre aufgetragen habe /

(c.) Daß von der Frau Gräfin die Würtembergische Räthe Bach und Treuer zur Abfolglassung (also nicht zur Behinderung) ersuchet worden.

(d.) Daß krafft dieser Vollmacht und Ordre, Ihro Durchl. dem Herrn Hertzogen von Würtemberg vor das bedungene 8. à 9. Monathl. freye Wein-Laager im Herrschafftlichen Keller / vom Jud Carlbach gewisse Bedingung offeriret worden /

(e.) Daß vermög dieser Ordre und Vollmacht / sogar das Carlbachische ⅔tel (massen Jud Baruch / seine ⅓tel jure proprio verkauffen können) an das Hochfürstl. Hauß Hessen-Homburg Rechts-kräfftig verkaufft worden / weil

(f.) Das Mandatum liberrimum- und ad omnes casus qualificiret ist / also daß

(g.) Jud Carlbach, quâ Mandans dem Hochfürstl. Hauß Hessen-Homburg judicio Mandati obligiret ist / und bleibet / folglich

(h.) Auf ein Falsum und Stellionatum hinaus laufft / wann unter dem 1 Martii 1734. per Documentum adversarium in replicis adductum Jud Baruch die dem Hochfürstl. Hauß Hessen-Homburg / theils durch einen validen Kauff- theils durch den impetrirten Ambtl. Arrest erlangte und afficirte Weine / an Juden Carlbach verkauffen- oder cediren- Jud Carlbach aber solche an sich handlen wollen.

Ich unterschriebener Moyses Carlbach, bekenne hiemit; demnach Ich unterm 5. huj. Ihro Hochgräffl. Excellenz, der Frau Gräfin von Würben, ihre annoch hier und zu Angeloch liegende Weine, Fässer, Weinstein und Liegerlinge abgekaufft und in dem Kauff-Brieff NB. von Höchstged. Ihro Hochgräffl. Excellenz die Hochfürstl. Würtembergische Räthe Herr Bach und Herr Treuer ersucht worden / sothane Weine / Fässer / Weinstein und Liegerlinge / gegen jedesmahlige Bekandtnuß der Eich mir abfolgen zu lassen / meine Gelegenheit aber nicht leiden will, daß ich der Ubergaab und jedesmaligen Abfuhr selbsten mit beywohne; NB. daß ich zu meinem Gevollmächtigten und Gewalthaber / den hiesigen Juden Hr. Baruch Dessauer / erwählet und gesetzet habe / dergestalt und also, daß er nicht nur NB. in meinem Nahmen bey der Ubergaab solcher Weine, Fässer, Weinstein und Liegerlinge seyn- selbige statt meiner sowohl hier, als zu Angeloch NB. in Empfang nehmen / die obgemeldte Herren Räthe darüber quittiren / sondern auch die Schlüssel zu denen Kellern nebst denen Herrschafftl. Kiefern behalten- fleißig und täglich nach denen Weinen sehen / selbige zu rechter Zeit auffüllen / wo etwas an den Fässern schadhafft bey Zeiten repariren, die Weinstein, wie sich gehört, ausklopffen und urkundlich abwägen lassen, sol-

che

che samt denen Weinen, Fässer und Liegerlingen, ausser was von denen letztern beyden Gattungen an Ihro Hochfürstl. Durchl. den regierenden Herrn Hertzogen zu Würtemberg NB. unter gewisser Bedingung unterthänigst offeriret worden / NB. so gut möglich verkauffen / die Gelder davor einziehen und mir gegen Quitung liefern und berechnen, auch sonsten alles und jedes thun und lassen solle, NB. als ob ich selbsten zugegen seyn / und solches thun, oder lassen möchte, zu welchem Ende ich ihn dann expressè Erlaubnuß geben, ein oder ander Præsent zu machen; Was nun er, Hr. Baruch, in meinem Nahmen nach dieser Vollmacht thun, vornehmen oder lassen wird; das will ich, als ob ichs alles selbsten gethan, oder unterlassen hätte, NB. vor gut / genehm und wohlgefällig achten und halten / und so er hierzu NB. mehr Gewalt benöthiget seyn möchte / NB. will ich ihme solche auch hiermit ertheilet haben / unter Versprechung, denselben in allem schadloß zu halten, alles getreulich und ohne Gefährde. Dessen zu wahrer Urkund, habe ich diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben und besiegelt; So geschehen und gegeben Gochßheim den 30. Julii 1733.

Moyses Carllebach.

Concordare Originali attestatur Homburg vor der Höhe den 12. Aug. 1734.

(L. S.) Hochfürstl. Heßische Regierungs-Cantzley hieselbsten.

Nro. XXXI.

Attestat von Hr. Bach / Hochfürstl. Würtembergischen Rath und Senatore zu Heylbronn, als gewesenen Würtembergischen Staabs-Beambten zu Gochßheim, de dato Mannheim den 18. Septembr. 1734.

Zum Beweiß

(a.) Daß Jud Baruch nicht nur vor sich / sondern auch

(b.) Als Carlbachischer Bevollmächtigter an Hessen-Homburg die zu Angeloch vorräthig gewesene Weine / ingleichen

(c.) Dem Rath Bach selbsten / der Jungfer Heinrichen / dem Ambts-Rath Treuer / dem Herren-Küfer / Rösch / auch in- und ausserhalb Gochßheim / und sonderheit verschiedentlichen zu Waldangeloch wohnenden Leuthen / von denen strittigen Weinen verkaufft / ferner

(d.) Dem Jud Carlbach auf Abschlag seines Drittheils noch vor dem Heßischen Arrest, eine ziemliche Quantität alten Silbers zu Heydelberg gelieffert / und mit dem Carlbach die Auslagen und Kosten wegen der Weine verrechnet habe.

Hiermit attestire ich: daß der Jud Baruch Dessauer zu Gochßheim nicht nur vor sich / sondern auch krafft der- vom Jud Carlbach habenden Vollmacht NB. dem Hessen-Homburgischen Registratori, Hr. Wintern / den NB. zu Anfang des Novembris vorigen Jahrs von denen der Frau Gräfin von Würben, durch Jud Carlbach im Julio currentis anni abgekaufften Weinen, noch in Angeloch vorräthig liegen gehabten Rest verkaufft / nachdem er NB. zuvorhero mir / desgleichen NB. der Jungfer Heinrichin / NB. dem Herrn Ambts-Rath Treuern / NB. wie auch dem Herrschafftlichen Kiefer / und NB. andern / in- und ausserhalb Gochßheim / sonderlich zu Waldangeloch wohnhafften Leuthen von solchen Weinen, in unterschiedlichen Preisen, zu kauffen gegeben / auch mir referiret habe, NB. Daß er dem Carlbach auf Abschlag seines daran habenden NB. einen Drittels NB. vor dem Hessen-Homburgischen Arrest, zu Heydelberg NB. eine ziemliche Quantität alten Silbers geliefert / und die der Weine halb gehabte Auslagen und Unkösten mit ihm verrechnet habe. Mannheim den 18. Septembr. 1734.

(L. S.) Joh. Bernh. Bach / Hochfürstl. Würtemberg. Rath und Senator zu Heylbronn.

Nro. XXXII.

Copia vom Jud Moyses Carlebach selbst in replicis per Nro. 6. producirter Quittung de dato Heydelberg den 17. Aug. 1733. woraus theils, hieselbstige Beylage sub Nro. VII. & VIII. unterstützet, theils, verificiret wird, daß, da Baruch mit bezahlt hat, und die Quittung, per verbum: Käuffere. auf ihm ziehlet, der klagende Moyses Carlebach gewissen-loß aufs Totum klage, und benebst des Herrn Land-Graffen zu Hessen-Homburg Hochfürstl. Durchl. wie auch die Baruchische Gannt-Creditores, mit Unterschlagung seines Exemplaris, und statt dessen zu Gochßheim producirten Gräffl. Würbischen Exemplaris Nro. III. item dessen Vollmacht an Baruch Nro. XXX. tückischer Weise beschädigen wolle.

Copia, der Quittung / wie dieselbe unter dem Original-Contract des Carlebachischen Exemplaris stehet.

Daß zufolg vorstehenden Contracts durch Herrn Factor Carlebach das denen NB. Käuffern obgelegene Implementum vor abgelangte 67. Fuder, 9. Ohm, 1. Viertel Wein in Gochßheim und vor 34. Fuder, 3. Viertel Wein in Waldangeloch à 35½. fl. mit NB.

3618. fl. 35. kr. sage drey tausend sechs hundert und achtzehen Gulden / fünff und dreyßig Kreutzer / worunter eine von dem Herrn-Kieffer Johann Michael Rösch eingereichte Forderung von 66. fl. 14. kr., der Rest aber an baarem Geld von 3552. fl. 21. kr. gewesen, anheut richtig gemacht worden. Darüber werden NB. die Käuffere hiemit bestens quittiret, Heydelberg den 17. Aug. 1733.

(L.S.) Christina Wilhelmina,
Gräfin von Würben /
geb. von Græveniz.

Nro. XXXIII.

Attestat vom Hochfürstl. Würtembergischen Verwalter Hartmann zu Waldangeloch de dato 29. Aug. 1734.

Zum Beweiß.

(a.) Daß dem Jud Carlbach die von der Fr. Gräfin von Würben verkauffte Weine übergeben worden /
(b.) Daß Jud Carlbach solche Weine übernommen /
(c.) Damit disponiret und etwas verkaufft / und daß
(d.) Nur allein vor die Krancke / Maaß-weis / gegen 1. Fuder ausgeschencket worden.

Daß von mir Ends-Unterschriebenem die allhiesig-Herrschafftliche Weine / so die Frau Gräfin an den Juden verkaufft hat / von mir NB. dem Juden Carlbach übergeben worden seyn / NB. und derselbe übernommen / auch damit NB. disponiret / NB. etwas aber verkaufft habe / Maaß-weis und NB. vor die Krancke / so gegen ein Fuder ausmachen werde.

Waldangeloch den 29. Aug. 1734.

attestire

(L.S.) Johann Friederich Hartmann /
Verwalter.

Nro. XXXIV.

Schreiben vom Pfarrer Hasenmeyer zu Gochßheim an die Fr. Gräfin von Würben, de dato Gochßheim den 12. Julii 1734.

Zum Beweiß

(a.) Daß gedachter Pfarrer von denen erkaufften Weinen quæst. 17. Fuder abgehandelt /

(b.) Daß im NB. Julio 1734. eine Hochfürstl. Würtembergische Commission kommen- und vom Pfarrer sowohl / als dem Jud Baruch, wegen der NB. allbereit empfangenen Weine den Kauff-Schilling wiederumb abfordern / und

(c.) Den Pfarrer an Jud Baruch- diesen aber an Carlbach verweisen solle / auch daß

(d.) Jud Baruch sich viele Mühe gäbe NB. durch unterthänigste Vorstellungen / und NB. Hochfürstl. Befehle von dem höchstseel. Herrn Hertzogen zu Würtemberg / die Weine vor sich und Carlbach noch zu retten.

Nro. XXXV.

Schreiben vom Pfarrer Hasenmeyer an die Fräulein von Wendessen, de dato Gochßheim den 26. Aug. 1734.

Zum Beweiß

Daß der Jud Carlbach erst NB. nach dem Hessen-Homburgischen Arrest dem Pfarrer Hasenmeyer 2. Fuder 1729ger Weine abgekaufft / und Pfarrer in Carlebachs Nahmen dem Juden zu Flehingen solche lieffern müssen / von welchem Flehinger Juden hingegen Carlbach Koscher-Wein ablangen lassen / dargegen Jud Carlebach versprochen / dem Pfarrer Hasenmeyer entweder 2. Fuder gleichen Jahrgangs / und Qualität / nach Relaxation des Hessen-Homburgischen Arrests hinwiederumb zu geben / oder dafür baare Zahlung zu thun.

Nro. XXXVI.

Obligation Baruch Hirsch Dessau Juden zu Gochßheim / de dato Gochßheim den 22. Octobr. 1733.

Zum Beweiß

Der Causæ debendi an Jhro Hochfürstl. Durchl. den Herrn Land-Grafen zu Hessen-Homburg / und des Meyn-Eyds / unter welchem sich Jud Baruch ged. Sr. Durchl. verpfändet / woraus der Hessen-Homburgische Arrest auf die Baruchische Effecten und Weine den Ursprung genommen hat / und noch subsistiret / wie aus Nro. XXIV. zu colligiren.

Demnach Serenissimi des in Homburg regierenden Herrn Land-Grafens, meines gnädigsten Fürstens und Herrns Hochfürstl. Durchl. höchst Deroselben Registratoren Wintern anhero zu mir der Ursachen halber gesandt, daß ich / alldieweilen mein Bruder Aaron Hirsch Dessau zu Homburg vor der Höhe, fallirt habe, mein auf Ordre desselben an höchstged. Jhro Hochfürstl. Durchl. unterm 9. Octobr. h. a. ausgestellten Wechsel-Brieff à 4000. fl. NB. bezahlen / oder aber Jhro sub eod. dato mir und andern Interessenten ertheilte Original-Assignationes auf zwey Quartale, von Dero in Holland zu empfangen habenden Tractaments-Geldern, als auf das Quartal 1. April. ad ult. Junii sodann de primo Julii ad ultimum Septembr. zukünfftig in GOtt zu hoffenden

1734. Jahrs, jedes à 1600. fl. in Summa drey tausend zwey hundert Gulden Holländisch NB. extradiren solle; Ich aber anjetzo so eilfertig und schleunig wegen Mangel der Zeit nicht solches bewerckstelligen kan, als reversire mich hiermit und in Krafft dieses eydlich aufs verbindlichste und kräfftigste / auch mit gutem Wissen und Vorbedacht acht Tagen à dato, so ohnfehlbahr ged. beyde Assignationes einzulieffern / als gewiß mich sonsten alles dasjenige Unglück betreffen solle / welches mir als einem im nicht Præstirungs-Fall NB. würcklich Meyneydigen nur immer zustossen könte oder möchte; Dessen zu wahrer Urkund habe mich eigenhändig unterschrieben und mein Pettschafft vorgetruckt. So geschehen Hochßheim den 22. Octobr. 1733.

Baruch Hirsch Dessau.

Daß vorstehender Copeylicher Revers dem Originali von Wort zu Wort gleichlautend seye, wird hiermit behörig attestirt

(L. S.) Hochfürstl. Heßische
Regierungs-Cantzley
hieselbsten.

Nro. XXXVII.

Confirmation und Bestättigung Jud Baruch Hirsch Dessau zu Hochßheim Obligation gegen Hessen-Homburg, sub dato Waldangeloch den 23. Octobr. 1733.

Zu Bestärckung

Der von demselben an das Hochfürstl. Hauß Hessen-Homburg verkaufften 34. Juder Wein, und

Zum klaren Beweiß /

Daß sothane Weine sub pœna perjurii alsobalden an Hessen-Homburg verabfolget werden sollen / wann Baruch sein Obligo vom 22. Octobr. mit Abtilgung des schuldigen Wechsels von 4000. fl. oder Ruckgab der Hessen-Homburgischen Assignationen auf die Holländische Gelder in behöriger Frist nicht erfüllen solte / wie dato nicht geschehen / vielmehr durch das Gegentheil / das crimen falsi, stellionatus & perjurii nochmahlen probiret wird.

Nro. XXXVIII.

Copia Gräffl. Würbischen, auf Bitte Juden Carlbachs abgelassenen, und von dem Rath Burckhardt entworffenen Cantzley-Vorschreibens an das Staab-Ambt zu Gochßheim, de dato Heydelberg den 9. Novembr. 1733.

Zum Beweiß

(a.) Daß die der Fr. Gräfin per dolum & calumniam obmovirte Exceptio rei venditæ non traditæ ein pures Figmentum und Stellionatus seye/

(b.) Daß Carlbach durch Ausbitt- Acceptir- und Bestellung dieses Vor-Schreibens suo facto erkandt/ daß ihme die Weine schon längstens pleno Dominio übergeben worden.

(c.) Daß der Arrest am 9. Novembris 1733. das ist unter der- durch den penultimo Octobr. 1733. erfolgten Todes Fall/ Weyl. Herrn Hertzogs Eberhard Ludwig Hochfürstl. Durchl. piæ memoriæ, gegenwärtig regierenden Herrn Hertzogs Hochfürstl. Durchl. angefallener Regierung/

(d.) Nicht wegen der Fr. Gräfin/ sondern NB. des Gochßheimer Juden Baruchs halber angeleget worden.

(e.) Daß Jud Carlbach der Gräffl. Würbischen Cantzley per Stellionatum, und zum Præjuditz des Hochfürstl. Hauses Hessen-Homburg vorgespiegelt/ als wann er die am 17. Julii 1733. erkauffte Wein allein hätte/ und sein Eigenthumb mit des Jud Baruchs Gant-Wesen nicht leyden könte/ sondern jure Dominii von der Gant-Massa separiret werden müste/ da doch Baruch am 7. Aug. 1733. ⅔tel der Weine dem Jud Carlbach bereits bezahlt hatte/ wie man erst hernach bewiesener massen erfahren.

Nro. XXXIX.

Copia Jud Carlbachs an die Gräffl. Würbische Cantzley wegen empfangenen Original-Kauff-Instrumenti ausgestellter Recognition und Obligation de dato Heydelberg den 21. Novembr. 1733.

Zum Beweiß

[a.] Daß der Jud im offenbahren Dolo seye/ ob wäre die Tradition der Weine nicht geschehen/ und

[b.] Ob hätte der Jud mit den Weinen/ als seinem Dominio nicht disponiren können/ indeme vielmehr

[c.] Jud Carlbach solch Document (weil er vermuthlich sein eigenes Originale umb der daselbst appendicirten NB. von mehrern Käuffern sprechenden Quittung contra Hessen-Homburg zu produciren vor gefährlich/ und seinem wider besagtes Hochfürstl. Hauß außzuführen im Sinn gehabten Stellionatui nicht vor dienlich und practicable gehalten) zu seinem Behueff sich ausgebetten/ welcher Behueff

[d.] Selbiger Zeit/ da das Hochfürstl. Hauß Würtemberg nach Belehrung des Rath Bachischen Attestats Nro. XXVIII. bis ad finem Decembr. 1733. noch keine viam facti fürgekehret hat/ bloß und allein den- im Novembr. d. a. auf die Baruchische Effecten und sambtl. ungetheilte Carlbach- und Baruchische Weine Ambtl. gelegten- und von der Hochfürstl. Regierung confirmirten- von Hessen-Homburg impetrirten Arrest zum Objecto gehabt hat.

Nro. XL.

Copia des-zwischen dem Gräffl. Würbischen Oeconomie-Rath/ Burckhardt, und dem Juden Carlebach, ohne Befehl der Fr. Gräfin von Würben, über die zu Waldangeloch noch gehabte, in den vorigen Contract vom 6. Octobr. 1733. sub Nro. XLI. nicht gekommene Früchten, und deshalben von gedachtem Oeconomie-Rath, dem Rath Bach ertheilten Befehls de dato Heydelberg den 15. Octobr. 1733.

Zum weiteren Beweiß

[a.] Daß Jud Carlbach seinem dolosen und fälschlichen Vorgeben der behinderten Tradition und Disposition mit den Weinen schnur stracks entgegen / umb seines Profits willen bey allen Gelegenheiten zum Kauffen sich eingetrungen / und

[b.] In seiner übel angebrachten Klage und Jüdischen Conti diese erkauffte Früchten verschwiegen und nicht in Abrechnung gestellet habe.

Nro. XLI.

Copia Kauff-Contracts zwischen der Frau Gräfin von Würben und dem Jud Carlbach über die, demselben verkauffte, zu Freudenthal, Horrheim und Neckar-Boyhingen liegende Früchte an Rocken, Dinckel und Haber, de dato Heydelberg den 6. Octobr. 1733.

Zum Beweiß

(a.) Des Jud Carlbachischen falsi & doli, daß derselbe bis an Octobr. und Ende des Jahrs 1733. weder an der Tradition, noch der Ausfuhr der Weine / in Ansehung der Frau Gräfin könne behindert gewesen seyn / indeme er sich sonsten / mit der Fr. Gräfin keineswegs in weitere Kauff-Handlung erst am 6. Octobr. 1733. eingelassen haben würde /

(b.) Daß Jud Carlbach die Frau Gräfin wegen dieses Contracts ex mera vexa widerrechtlich angesprochen / weil die Fr. Gräfin sich nicht weiter verbunden / als daß die Früchte dem Juden auf denen Gräffl. Frucht-Kästen vorgestürtzet werden sollen / welches

(c.) Der Jud Carlbach sua culpa, dem Contract entgegen / unterlassen / der Frau Gräfin aber

(d.) Nicht zu imputiren / daß aus gedachten Orthen / propter viam facti nichts heraus- und durch das mit denenselben überall anstossende Hertzogthumb Würtemberg gebracht werden kan / vielmehr

(e.) Der Fr. Gräfin supererogatoriè vorwaltender bona fides ex eo erhellet / daß dieselbe dem Juden / die- auf diesen Contract bezahlte 400. fl. und ad 600. fl. ausgestellten Wechsel-Brieff ohne Schuldigkeit / und ohne sich des getroffenen unumbstößlichen Contracts zu prævaliren / zuruck gegeben hat.

Nro. XLII.

Extract aus der Ober- und Unter-Beambten zu Waldangeloch Journalen von Georgii 1732. bis in den Monath Martium 1734.

Zum Beweiß

Daß Jud Carlbach die in seiner Klag dolosè verschwiegene 88. Mltr. 4. Sr. 1. Jfl. Dinckel durch den Jud Mayer Löw zu Heydelsheim am 17. Decembr. 1733. würcklich empfangen.

Nro. XLIII.

Copia Hochfürstlich Würtembergischen Rescripti an den Rath und Ambtmann Bach zu Gochßheim, de dato Ludwigsburg den 24. und præsentato 28. Decembris 1733.

Zum Beweiß

a.) Daß der Rath Bach nicht ehender als fine Decembris 1733. seine Dimission erhalten/

b.) Der Staabs-Keller Wölffing/ als Successor, allererst zu Anfang des 1734. Jahrs zum Ambt kommen/ und folglich

c.) Von denen Actibus, welche nicht unter seiner- sondern seines Antecessoris, des Raths Bachen Ambtierung geschehen/ Rechts-kräfftig nichts habe attestiren können.

Nro. XLIV.

Instrumentum perfectissimæ Traditionis der dem Juden Moyses Carlebach vorgestürtzter und von demselben in würcklichen Empfang genommener Weine de dato Gochßheim den 30. Julii anno 1733.

Woraus zu ersehen/

[a.] Daß Ihro Hochfürstl. Durchl. Herr Eberhard Ludwig Hertzog zu Würtemberg anbefohlen der Frau Gräfin von Würben alle Weine/ Faß und Liegerling ohne weiteren Anstand abfolgen zu lassen/

[b.] Daß die Frau Gräfin von Würben denen Würtembergischen Räthen die Verabfolgung der Weine an Carlbach aufgetragen.

[c.] Daß die Frau Gräfin von Würben als Verkäufferin dem Juden Moyses Carlbach durch Tradition der Weine das Implementum Contractus ihres Orths gebührend gegeben/

[d.] Daß Jud Carlebach die Weine würcklich empfangen/ und deren Dominium dadurch erlanget/

[e.] Daß Jud Moyses Carlebach dem Juden Baruch zu diesem Sturtz Transport und Uberweisung Vollmacht aufgetragen

[f.] Daß der gewesene Gräffl. Oeconomie-Rath Georg Ludwig Burccard, wie auch Jud Baruch den Hochfürstl. Würtembergischen Rath und Stabs-Beambten Bach diesem Actui beyzuwohnen committiret/

[g.] Daß

[g.] Daß der Keller und Ambts-Rath Treuer den Stadtschreiber Ströhlin ad hanc Traditionem in seinem Nahmen expreßè erbetten / und daß endlich

[h.] Des Oeconomie-Raths Bruder Johann Georg Burccard dabey aufgesehen habe.

Gochßheim Herrschafftl. Wein-Sturtz.

NAchdeme des Durchläuchtigen Fürsten und Herrn NB. Herrn Eberhard Ludwigs Hertzogen zu Würtemberg und Teck T.T. Hochfürstl. Durchl. NB. gnädigsten Befehl ergehen lassen / NB. an Ihro Hochgräffl. Excellenz die Frau Gräfin von Würben alle hier in Herrschafftl. Kellerey vorräthige NB. Weine / Faß / Liegerling ꝛc. NB. ohne weitern Anstand abfolgen zu lassen / und dann Hochged. Frau Gräfin NB. vermög Decreti de dato Heydelberg 5. Julii 1733. gnädigst befohlen / solche vorräthige Weine ꝛc. NB. an den Chur-Pfältzischen Hoff-Factor Jud Moyses Carlebach allda / welchem dieselbe solche Weine ꝛc. verkäufflich überlassen / NB. verabfolgen und ihme vorstürtzen zu lassen; Als hat man heut dato Terminum zum Sturtz angesetzt, da dann folgende Urkunds-Persohnen erschienen, nehmlich

NB. Herr Rath und Ambtmann Bach als Bevollmächtigter von NB. Tit. Herrn Oeconomie-Rath Burckharden und Nahmens des hiesigen Juden Baruchs, NB. welchem NB. der Hoff-Factor Carlebach die Besorgung der Weine ꝛc. NB. laut Vollmacht committiret.

Desgleichen Stadtschreiber Strölin NB. welchen Herr Ambts-Rath Treuer expreßè hierzu erbetten: Und

Caspar Biber der Weingart-Meister und Kasten-Knecht als Stürtzer welcher ad hunc actum expreßè Hand-Treu gegeben.

Und haben obgedachte Persohnen bey Untersuch- und Stürtzung folgenden Vorrath an Wein ꝛc. erfunden, welchen Herr Ambts-Rath Treuer quà Keller und der damahlige Kiefer Johann Michel Rösch NB. zum Empfang dem Juden Baruch NB. als des Hoff-Factors Gevollmächtigten oder vielmehr dessen Substituten / vorged. Herrn Rath und Ambtmann Bachen in Beyseyn NB. Hr. Johann Georg Burckharden NB. zugestürtzet haben / wie folget:

Faß. Nro.	Fud.	Ohm.	Vtl.	
1	7	5		leer.
2	10	6		
3	10	6		
4	10			
5	10			
6	5	7	2	
7	18	1	6	
8	10	7		
9	15	7	6	

Faß. Nro.	Fud.	Ohm.	Vtl.		Fud.	Ohm.	Vtl.
10	1	2		das 7. eckigte 1731r Beerwein voll 〃	1	2	
11	1	2		1727r rother Wein voll 〃 〃	1	2	
				1. Vlg. Rollands-Gewächs 1730r voll		4	4
				1. Vlg. Rollands-Wein 1732r 〃		2	11

Im Seeberger Keller.

Faß. Nro.	Fud.	Ohm.	Vtl.		Fud.	Ohm.	Vtl.
1	5	6		1731r Gefäll-Wein voll 〃	5	6	
2	7			1729r Gefäll-Wein voll 〃	7		
3	7	5		leer.			
4	6			1732r Gefäll-Wein voll 〃 〃	6		1
5	6	1	6				
6	5						
7	5			leer.			
8	2	2	6				
9	2	2					
10	3	4		1727r Seeberger Stimmel 〃	2	4	6
11	3	8		1732r Gefäll-Wein voll 〃	3	8	
12	6		6	leer.			
				Hefen in 1. Vlg. 2. Ohm haltend			
				Ein Stimmel à 1. Ohm 9. Vrtl.			
				Dergl. wieder in 1. Vlg. 3. Ohm 10. Vtl.			
				4. Maaß haltend 3. Ohm 8. Vrtl.			

Im neuen Bau Keller.

Faß. Nro.	Fud.	Ohm.	Vtl.		Fud.	Ohm.	Vtl.
1	4	1		1731r Seeberger voll 〃 〃	4	1	
2	5		8	1731r Gefäll-Wein voll 〃 〃	5		8
3	4	2	6	1730r Seeberger voll 〃	4	2	6
4	4	8		leer.			
5	4						
6	4	1	4	1732r Seeberger voll 〃 〃	4	1	4
7	3	4	8	leer.			
8	6			1729r voll Seeberger 〃 〃	6		
9	6	9	4	leer.			
10	2	5		1732r Gefäll-Wein Stimmel 〃	2	3	
11	2	6		leer.			
12	2	6		1732. Seeberger voll 〃 〃	2	6	
13	3		8	leer.			
14	3		8	1731r Seeberger voll 〃 〃	3		8
15	3	1		1726r & 1728r Mischel voll 〃	3	1	
16	3		8	1731r voll Seeberger 〃 〃	3		8
17	2	2	6	1732r voll Gefäll-Wein 〃	2	2	6
				Hefen in 1. Vlg. voll 5. Ohm 6. Vtl.			
				Summa	67	9	1

Darun-

Darunter begriffen:

	Jud.	Ohm.	Vtl.
1726. & 1728. Mischl.	3	1	
1727r rother	1	2	
1727r Seeberger	2	4	6
1729r Gefäll-Wein	7		
1729r Seeberger	6		
1730r Rollands-Wein		4	4
1730r Seeberger	4	2	6
1731r Gefäll-Wein	10	6	8
1731r Seeberger Beerwein	1	2	
1731r Seeberger	7	1	8
1732r Rollands-Wein		2	11
1732r Gefäll-Wein	12	1	
1732r Seeberger	12		6
Summa ut supra	67	9	1

Hefen in 3. Vlg. zusammen 1. Fuder 11. Viertel.

Daß bey dieser Ubergaab sich weder mehr noch weniger erfunden habe, dann vorbemeldt eingekommen, bezeugen folgende Unterschrifften; Gochßheim den 30. Julii Anno 1733.

Joh. Bernh. Bach NB. als Bevollmächtigter vom Hr. Oec. Rath Burckharden und NB. im Nahmen Jud Baruch.

T. Stadtschreiber allda Friederich Eberhardt Strölin.
T. Johann Michel Rösch, Kellerey-Kiefer.

In Waldangeloch seynd zugestürtzet worden / wie folget:

Im grossen Keller.

Faß. Nro.	Jahrgang.	Jud.	Ohm.	Vtl.
1	26	4	2	
3	27	4	3	
4	27	4		6
8	27	4	2	
9	26	2	6	
10	27	2	2	6
	Fuder	21	6	

Im äussern Keller.

Faß Nro.	Jahrgang.	Fud.	Ohm.	Vtl.
26	29	6	6	9
23	32	3	7	6
24	32	2		
		12	4	3
	Obige	21	6	
	Alles. Fuder	33	10	3

Nota. Oder Rechnungs-mäßiger zu sprechen: 34. Fuder 3. Viertel.

Den 29. Julii 1733.
Verwalter Hartmann.